Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 32²

Deutsches Bauernrecht

Von

Dr. H. Merkel
Präsidenten der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung in Berlin

Dr. O. Wöhrmann
Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat in Celle

5. durchgesehene und ergänzte Auflage



Leipzig 1944

Verlag W. Kohlhammer Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter der Schaefferschen Sammlungen

Dr. H. Arndt, Oberlandesgerichtsrat Kiel, z. Zt. Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe d. B. (N. 8^{3}).

Dr. R. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^{1}, 23^{2}, N. 4^{1}, 4^{4}).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt (Main) (A. 2, 4, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^{3}, 14^{5}, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. **F. W. Elfert,** Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^{1}).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^{7}).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^{3}).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^{1}).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^{2}, R. 9).

Dr. B. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^{1}, 15^{2}).

Dr. C. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^{1}, 7^{3}, 10, N. 8^{1}, 8^{2}, R. 8).

Dr. J. Kölble, Regierungsrat, Berlin (N. 15^{3}).

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^{1}).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^{7}).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15)

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^{2}, 32^{3}).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^{5}, 14^{6}).

Dr. R. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^{4}).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^{5}, 14^{6}).

Dipl.-Kfm. **Dr. F. Riepl,** Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^{1}).

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^{3}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister (N. 35, A. 12).

Dr. R. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^{1}, 28^{2}).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

Dr. H. Stadelmann, Amtsleiter der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin (N. 11).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter München (Gr. 10, N. 8^{1}, 8^{2}, 19^{1}).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Gr. 1, 2^{1}, 2^{2}, 3, 4, 5, 6^{1}, 6^{2}, 6^{3}, 7^{2}, 7^{3}, 9, 21, 26, N. 4^{4}, 12^{2}, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat Celle (N. 32^{2}, R. 5).

Dipl.-Kfm. **Dr. G. Zinndorf,** Beratender Betriebswirt, Offenbach (Main) (N. 18^{3}).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

32. Heft 2. Teil

Deutsches Bauernrecht

Von

Dr. H. Merkel
Präsidenten der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung in Berlin

Dr. O. Wöhrmann
Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat in Celle

5. durchgesehene und ergänzte Auflage



Leipzig 1944

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Im Verlage W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1, erschien soeben

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

(Die Paragraphen des REG. sind ohne Nennung des Gesetzes zitiert.)

AOG. = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
AV. = Allgemeine Verfügung des zuständigen Reichsministers.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJ. = Deutsche Justiz.
DV. = Durchführungsverordnung.
EGBGB. = Einführungsgesetz zum BGB.
EHRspr. = Rechtsprechung in Erbhofsachen (Vogels-Hopp).
EHRV. = Erbhofrechtsverordnung vom 21. XII. 1936.
EHVO. = Erbhöfverfahrensverordnung vom 21. XII. 1936.
FGG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
GBO. = Grundbuchordnung.
Ges. = Gesetz.
Grundriß = Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
LAO. = vorläufige Landarbeitsordnung.
LErbhG. = Landeserbhofgericht für Preußen (Celle).
Rechtsfälle = Schaeffers Rechtsfälle, Band 5 „Reichserbhofrecht".
REG. = Reichserbhofgesetz.
REHG. = Entscheidungen des Reichserbhofgerichts.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
VO. = Verordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZVG. = Zwangsversteigerungsgesetz.

Einleitung.

Agrarpolitik und Agrarrecht.

Das neue deutsche Bauernrecht, das den Gegenstand der vorliegenden Darstellung bildet, ist **nach der Machtübernahme entstanden.** Es ist ein **Ausdruck der** sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung ergebenden **nationalsozialistischen Agrarpolitik.**

A. Wesen und Ziel der Agrarpolitik.

I. **Nach nationalsozialistischer Auffassung** ist das **Bauerntum Grundlage des Volkstums.**

1. **Der Führer hat** die **Bedeutung des Bauerntums** für Volk und Reich **immer wieder betont** (vgl. „Mein Kampf" S. 151).
2. **Das Agrarprogramm der NSDAP.** (vom Führer unterzeichnet am 6. III. 1930) bezeichnet das **Bauerntum** als eine **„Hauptstütze eines wahren deutschen Volksstaates"** und die Bauerntumspolitik als einen „Grundpfeiler der nationalsozialistischen Politik gerade deshalb, weil diese auf das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Generationen gerichtet ist".
3. **Die gedanklichen Grundlagen** der nationalsozialistischen Bauerntumspolitik wurden **von R. Walther Darré entwickelt.**
   a) In dem Werk „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse" (1928) hat Darré die bäuerlichen Lebensgrundlagen der nordischen Rasse nachgewiesen.
   b) In dem Werk „Neuadel aus Blut und Boden" (1930) sind die Wesenszüge eines echten Adels bäuerlicher Prägung dargelegt.
   c) In dem Werk „Um Blut und Boden" (1939) sind die wichtigsten Reden und Aufsätze zusammengefaßt, die die Grundlagen der nationalsozialistischen Bauerntumspolitik nach den verschiedensten Richtungen hin entwickelt.

II. **Die Hauptziele der nationalsozialistischen Agrarpolitik** ergeben sich aus dem Agrarprogramm der NSDAP., das vor allem folgende Grundsätze aufstellt:

1. **„Erhaltung eines leistungsfähigen,** im Verhältnis zur wachsenden Gesamtvolkszahl auch zahlenmäßig entsprechenden **Bauernstandes."**

2. „**Wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes** entsprechend seiner Bedeutung für das ganze Volk." Hierdurch soll zugleich eine Hauptursache der Landflucht beseitigt werden.
3. „**Deutsches Bodenrecht** und deutsche Bodenpolitik."

B. Die Leitung der Agrarpolitik.

I. **Die Leitung der Agrarpolitik** liegt bei der Partei, und zwar **an oberster Stelle bei dem Führer und Reichskanzler.** Unter ihm sind für Fragen der Agrarpolitik zuständig:
1. **Innerhalb der Reichsleitung** der NSDAP. der Leiter des **Reichsamtes für das Landvolk.**
2. **Innerhalb der Staatsführung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.**
3. **Innerhalb der** beruflichen und wirtschaftlichen **Selbstverwaltung** des Landvolks der **Reichsbauernführer.**

Diese drei Ämter wurden bis Sommer 1942 von R. Walther Darré bekleidet. Seitdem ist Staatssekretär Herbert Backe mit der Führung der Geschäfte beauftragt.

II. **Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft obliegt** insbesondere:
1. Die Agrargesetzgebung, und zwar entweder in eigener Zuständigkeit oder in verantwortlicher Mitwirkung.
2. Die Gestaltung der Boden- und Siedlungsverfassung, insbesondere die Lenkung der Dorfaufrüstung, der Umlegung, der Neubildung deutschen Bauerntums, die Bergbauernfrage und die Reichsdomänenverwaltung.
3. Die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Landeskultur, der ländlichen Arbeit und des landwirtschaftlichen Kreditwesens.
4. Die Lenkung der Kriegsernährungswirtschaft.
5. Die Pflege der Handelspolitik mit anderen Ländern, soweit es sich um Fragen der Ernährungs- und Landwirtschaft handelt.

Zur Durchführung dieser Aufgaben unterstehen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Dienststellen der staatlichen Verwaltung, der Reichsnährstand und die sonstigen auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaft bestehenden Einrichtungen und Stellen.

III. **Die Durchführung des nationalsozialistischen Agrarpolitik obliegt** überwiegend **dem** vom Reichsbauernführer geführten **Reichsnährstand.** Vgl. unten S. 98 ff.

C. Die Bedeutung des Nationalsozialismus für die Agrarpolitik.

Die einheitliche Führung und Ausgestaltung der Agrarpolitik ist erst durch den Nationalsozialismus möglich geworden.

I. **In der liberalen Zeit verhinderte die Zersplitterung,** die auf allen Gebieten des politischen Lebens eingetreten war, **durchschlagende Erfolge** auf dem Gebiete der Agrarpolitik.
1. Die politischen Parteien vertraten auf dem Gebiete der Agrarpolitik die verschiedensten, zum Teil entgegengesetzten Auffassungen (z. B. Freihandel — Schutzzoll).
2. Die staatliche Gewalt war gleichfalls zersplittert. Die landwirtschaftliche Verwaltung lag bei den Ländern; das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte keinen verwaltungsmäßigen Unterbau. Gesetzgebung und Verwaltung entbehrten einer einheitlichen Linie.
3. Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Organisationswesens gab es eine Fülle von Organisationen, Vereinen, Verbänden und Körperschaften (z. B. Reichslandbund, christliche Bauernvereine, Landwirtschaftskammern, Spitzenverbände der Genossenschaften). Auch hier fehlte die einheitliche Führung, so daß ein wirksamer Gesamteinsatz des deutschen Landvolkes nicht möglich war.

II. **Der Nationalsozialismus beseitigte die** unheilvolle **Zersplitterung** der Kräfte auf allen Gebieten des staatlichen und politischen Lebens.
1. Die Zerschlagung sämtlicher liberaler Parteien ermöglichte die einheitliche gesamtpolitische Führung der Agrarpolitik.
2. Die Überwindung des Föderalismus der Länder ermöglichte eine einheitliche starke Reichsgewalt bei der Lenkung der Agrarpolitik.
3. Der einheitliche Neuaufbau des landwirtschaftlichen Organisationswesens ermöglichte eine den staatspolitischen Zielsetzungen und den landschaftlichen Bedürfnissen angepaßte Förderung der Landwirtschaft und einen einheitlichen Kräfteeinsatz des deutschen Landvolkes.

III. **Der** durch den **Nationalsozialismus** herbeigeführte Wandel der Agrarpolitik **schuf die Voraussetzungen für ein einheitliches neues Agrarrecht.**
1. **Das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933** wurde das Grundgesetz des neuen deutschen Bauern- und Bodenrechts.
2. **Das Reichsnährstandgesetz** (Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes) **vom 13. IX. 1933** schuf die Grundlage für ein einheitliches Organisationsrecht der Land- und Ernährungswirtschaft (Reichsnährstandsrecht) und für ein einheitliches Wirtschaftsrecht.
3. **Auch auf den übrigen Gebieten** des Bauern- und Bodenrechts wurde ein **neues einheitliches Reichsrecht** geschaffen, insbesondere auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs, der Flurbereinigung, der Tierzucht usw.

D. Das deutsche Bauernrecht als Ausdruck der nationalsozialistischen Agrarpolitik.

I. **Das deutsche Bauernrecht** beruht auf dem Grundgedanken, daß jede Lebensordnung ihr arteigenes Recht fordert. Die Lebens-

ordnung des Bauern fordert hiernach **ein Recht, das den Lebensnotwendigkeiten des Bauerntums entspricht und sich sinnvoll eingliedert in die Lebensordnung des deutschen Volkes.** Das Bauernrecht muß daher ausgerichtet sein auf die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Bauerntums und auf den Gesamtaufbau des deutschen Gemeinrechts.

1. Der deutsche Boden- und Lebensraum, der einst durch das nordisch-germanische Freibauerntum besiedelt worden ist (vgl. Näheres Heft 32[1]), ist auch heute noch flächenmäßig zum größten Teil bäuerlich besiedelt und land- und forstwirtschaftlich genutzt. Andrerseits ist der gesamte deutsche Lebensraum zugleich den Lebensaufgaben des deutschen Volkes gewidmet. Das hieraus sich entwickelnde bäuerliche **Boden- und Siedlungsrecht muß** daher **den Lebenserfordernissen des Bauerntums entsprechen und** eine wesentliche **Grundlage der** neu sich entfaltenden **allgemeinen deutschen Boden- und Siedlungsverfassung sein.**

2. Das deutsche Bauerntum dient durch seine Arbeit der deutschen Scholle und dem deutschen Volk. Es bewirtschaftet das deutsche Land (Landwirtschaft) und gehört dadurch einer einheitlichen Berufsgemeinschaft an. Das hier sich entwickelnde **Berufsrecht** muß **ausgerichtet** sein **auf die besonderen Aufgaben der bäuerlichen Arbeit** ebenso wie **auf die Grundzüge der allgemeinen deutschen Berufsverfassung,** die auf Leistung, Ehre und Pflichterfüllung im Dienste des Volksganzen gerichtet ist.

3. Bauerntum und Landwirtschaft sind endlich Grundlagen der Ernährungswirtschaft. Diese muß nach gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen gelenkt werden, damit der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Versorgung der Verbraucher und eine Preisbildung nach sozial gerechten Gesichtspunkten gewährleistet ist. Die **Lenkung der Ernährungswirtschaft muß** daher ebenso den **Lebensnotwendigkeiten des Bauerntums** wie denen der **gesamten deutschen Wirtschaft entsprechen.** Damit ordnet sich die deutsche Ernährungswirtschaft ein in die gesamte deutsche **Wirtschaftsverfassung.**

II. **Das deutsche Bauernrecht ist** — wie das gesamte werdende deutsche Volksrecht — ein **Gemeinschaftsrecht.**

1. **Das Boden- und Siedlungsrecht** beruht auf den Gedanken:
   a) Der **Familien- und Sippengemeinschaft** (Erbhof, Bindung des Bodens an Blut und Sippe).
   b) Der **Dorfgemeinschaft** (Berücksichtigung der Dorfgemeinschaft bei der Ordnung des Grundstücksverkehrs, des Pachtwesens, der Flurverfassung, der Bodenverbesserung, der Dorfaufrüstung usw.).
   c) Der **völkischen Siedlungsgemeinschaft** (Neubildung deutschen Bauerntums als öffentliche Aufgabe des deutschen Volkes).

2. **Das Berufsrecht** ist ausgerichtet auf:
   a) Die **Berufs- und Leistungsgemeinschaft** des Bauerntums schlechthin (Aufgaben der Erzeugungsschlacht usw.).
   b) Die **nachbarliche Verbundenheit** innerhalb der Dorfgemeinschaft, in der sich namentlich das Genossenschaftswesen entwickelt.
   c) Die **soziale Lebenseinheit** der Hofgemeinschaft, in der sich eine innere Verbundenheit von Bauer und Gesinde entwickelt.

3. **Das Wirtschaftsrecht der Ernährungswirtschaft** beruht auf den Gedanken:
   a) Der **Verbundenheit der** an der Ernährungswirtschaft **beteiligten Berufsgruppen** (Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die in ihrer Zusammenarbeit den Ernährungsbedarf des deutschen Volkes sicherstellen.
   b) Der **Verbundenheit von Stadt und Land.** Die Stadt lebt vom Lande und auch das Land ist in der heutigen Stufe der Wirtschaftsentwicklung ohne Stadt nicht denkbar.
   c) Der **Verbundenheit von Wirtschaftsgebieten,** die miteinander im geordneten Leistungsaustausch stehen (Überschuß- und Zuschußgebiete innerhalb Deutschlands, Deutschland und Südosteuropa usw.).

III. **Das deutsche Bauernrecht** kann, wie sich aus seinen Grundgedanken ohne weiteres ergibt, nicht aus liberalen Gedankengängen heraus verstanden werden. Es bildet **eine gedankliche und weltanschauliche Einheit.** Es ist wichtiger Bestandteil des neuen deutschen Gemeinrechts und muß aus der Lebensordnung des Nationalsozialismus, seinem Gestaltungswillen und seiner Weltanschauung verstanden werden.

Erster Teil.

Reichserbhofrecht.

Vorbemerkung.

Das bäuerliche Erbhofrecht **verleiht dem Bauernhof eine rechtliche Sonderstellung, um ihn als** ungeteiltes und unveräußerliches Erbe **dem angestammten Bauerngeschlecht zu erhalten.**

Der Erreichung dieses Zieles dient in erster Linie ein besonders ausgestaltetes Erbrecht (Anerbenrecht), nach welchem beim Tode des Bauern der Hof auf „einen" Erben übergeht. Ferner verhindert das Erbhofrecht Verfügungen des jeweiligen Hofeigentümers, die den Hof dem angestammten Geschlecht entziehen.

I. **Das Erbhofrecht** beruht auf dem **deutschrechtlichen Gedanken der „Verbundenheit von Blut und Boden".** Hiernach ist der Bauernhof unlösbar mit dem auf ihm sitzenden Bauerngeschlecht verbunden. Die gerade lebenden Familienangehörigen dürfen deshalb den Hof nicht aus Eigennutz veräußern oder teilen, sondern müssen ihn ungeteilt den späteren Geschlechtern erhalten.

1. **Eine geschlossene Vererbung der Bauernhöfe** galt bis zur Rezeption in ganz Deutschland. Auch nach dem Eindringen des andersgearteten römischen Rechts **erhielt sie sich in vielen Landschaften** im Sinne eines Anerbenrechts, und zwar:

   a) Entweder auf Grund von deutschrechtlichen Partikulargesetzen. (Vgl. Art. 64[1] EGBGB.) Solche Gesetze galten z. B. in Westfalen, Hannover, Brandenburg und Schlesien.

   b) Oder auf Grund der Sitte, die an der ungeteilten Vererbung der Bauernhöfe festhielt.

2. **Das Erbhofrecht entspricht** den **Grundgedanken des nationalsozialistischen Staates.**

Der Gedanke der „Verbundenheit von Blut und Boden" ist die Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung. Ein gesundes Bauerntum bildet den Wesenskern des Volkes, dem es immer wieder neues Blut zuführt.

3. **Aufgabe des nationalsozialistischen Staates** war es daher, das **Erbhofrecht wieder zu vollem Leben zu erwecken,** namentlich durch Schaffung eines praktisch durchführbaren Anerbenrechts, das im bisherigen Recht fehlte.

   a) Das Erbrecht des BGB. hat im zunehmenden Maße zur **Untergrabung des Bauernstandes beigetragen,** weil es — besonders bei der derzeitigen Wirtschaftslage — zur Aufteilung oder Veräußerung der Bauernhöfe bei der Erbteilung zwang.

   b) Auch das nach den Partikulargesetzen geltende Erbrecht genügte nicht den Anforderungen der Praxis: Die Partikulargesetze überließen es dem freien Willen des Eigentümers, ob er seinen Hof dem Anerbenrecht unterstellen wollte, und verpflichteten den Anerben zu Barabfindungen an die Miterben. Das hatte zur Folge, daß die Eigentümer es vielfach bei dem Erbrecht des BGB. beließen, um sich nicht den Vorwürfen einzelner Kinder auszusetzen, und daß die Anerben, weil ihnen die Aufbringung der Barabfindungen bei der derzeitigen Wirtschaftslage unmöglich war, vielfach den Hof an einen Fremden veräußern mußten.

II. **Auf Grund des Reichserbhofgesetzes** vom 29. IX. 1933, das am 1. X. 1933 (Erntedankfest) in Kraft getreten ist, gilt jetzt in ganz Deutschland ein **einheitliches,** den **deutschrechtlichen Gedanken entsprechendes Erbhofrecht.** Wegen der Einführung des Reichserbhofgesetzes in den zum Reich zurückgekehrten Gebieten vgl. unten S. 128ff.

1. **Als Vorbild** für das Reichserbhofgesetz hat das jetzt außer Kraft getretene **Preußische Gesetz über das Bäuerliche Erbhofrecht** vom 15. V. 1933 gedient.

Das Preußische Gesetz hat erstmalig das Erbhofrecht im Sinne der nationalsozialistischen Grundgedanken geregelt. Es konnte jedoch dieses Ziel nicht voll erreichen, weil es an die zwingenden Vorschriften des Reichsrechts gebunden war. Insbesondere konnte das Recht des Eigentümers, über den Erbhof von Todes wegen zu verfügen, nach Art. 64[2] EGBGB. nicht beschränkt und deshalb die Anerbfolge nicht zwingend vorgeschrieben werden. Auch konnte dem Erbhof nicht der erforderliche Vollstreckungsschutz gewährt werden. In diesen und weiteren wichtigen Punkten ist durch das Reichserbhofgesetz die den Grundgedanken der nationalsozialistischen Rechtsanschauung entsprechende Regelung geschaffen worden.

2. **Der Zweck des Reichserbhofgesetzes** ist nach der ausdrücklichen Feststellung in dem Vorspruch des Gesetzes, das **Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten.**

   a) **Diesem Zweck dient namentlich** die durch das REG. gewährleistete **Sicherung** der Bauernhöfe **gegen Überschuldung und Zersplitterung.** So wird erreicht, daß der Bauernhof dauernd als Erbe in der Hand freier Bauern verbleibt.

Außerdem will das REG. auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinwirken. Eine große Anzahl kleiner und mittlerer Bauernhöfe soll sich möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilen.

b) **Zweifelsfragen**, die bei der Anwendung des REG. entstehen, sind **entsprechend dem Zweck des Gesetzes zu entscheiden.** § 56.

3. **Die Durchführungsverordnungen** zum REG. (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) werden von dem Reichsjustizminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemeinschaftlich erlassen. § 61.

Heute gelten zwei Durchführungsverordnungen, in die die früher erlassenen Verordnungen einbezogen worden sind, nämlich:

a) **Die Erbhofrechtsverordnung** (EHRV.) vom 21. XII. 1936 (geändert durch VO. vom 23. XII. 1938, 26. IV. 1939, 28. IX. 1940 und 22. I. 1941). Sie enthält **materiell-rechtliche Vorschriften.**

b) **Die Erbhofverfahrensverordnung** (EHVO.) vom 21. XII. 1936 (geändert durch VO. vom 26. IV. 1939). Sie enthält **verfahrensrechtliche Vorschriften.**

Erster Abschnitt.

Der Erbhof.

A. Voraussetzungen des Erbhofs.

Erbhöfe heißen die Bauernhöfe, für die das Erbhofrecht gilt. **Alle Bauernhöfe, die in bäuerlichem Eigentum stehen, sind Erbhöfe.** Vgl. § 1.

1. Bauernhof.

a) Landwirtschaftliche Betriebseinheit.

Ein Grundbesitz muß, um Erbhof zu sein, eine landwirtschaftliche Betriebseinheit darstellen.

I. **Landwirtschaftliche Betriebsarten** sind die **Landwirtschaft** im engeren Sinne, die **Forstwirtschaft**, der **Wein-, Obst- und Gemüsebau.**

Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung **steht die gewerbliche Nutzung.**

1. **Wird ein Grundbesitz gewerblich genutzt, so kann er kein Erbhof sein.** Gewerbliche Betriebsarten sind namentlich:

a) **Die gewerbliche Viehzucht**, bei der das Vieh hauptsächlich mit gekauftem Futter genährt wird (z. B. Geflügelfarmen). Steht dagegen die Viehzucht mit der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens im Zusammenhang (Gräserwirtschaft, Weidebetrieb), so liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb vor. Vgl. REHG. 5, 62.

b) **Die Forstbaumschulen.** Sie sind keine forstwirtschaftlichen Betriebe, weil sie in der Regel nach kaufmännischen Grundsätzen arbeiten. Vgl. REHG. 3, 449.

c) **Die Blumengärtnereien und gärtnerischen Baumschulen.** Auch diese Betriebe arbeiten meist nicht nach landwirtschaftlichen, sondern nach kaufmännischen Grundsätzen. Vgl. REHG. 5, 128.

2. **Gemischte Betriebe**, bei denen die Landwirtschaft mit einem Gewerbebetrieb (z. B. Getreidehandel, Gastwirtschaft, Brennerei, Mühle, Sägewerk, Ziegelei) verbunden ist, sind **nur dann landwirtschaftliche** Betriebe, **wenn diese Betriebsart überwiegt.**

a) Überwiegt der gewerbliche Betrieb, so liegt auch dann **kein** Erbhof vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb seiner Größe nach eine Ackernahrung (vgl. unten b I 1) darstellt.

b) Lassen sich die verschiedenen Betriebsarten ohne weiteres in mehrere selbständige Betriebe trennen, so ist der landwirtschaftliche Betrieb, falls auch die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen, Erbhof (Doppelbetrieb).

II. **Als Mittelpunkt des Betriebs** muß eine **Hofstelle** vorhanden sein.

Dieses Erfordernis, das aus dem Gesetz selbst nur mittelbar zu entnehmen ist (vgl. §§ 3^2, 7, 42^1, 54), ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes. Denn ein Erbhof kann seine Aufgabe, eine bäuerliche Familie aus sich heraus zu erhalten (§ 2) und den weichenden Erben Heimatzuflucht zu gewähren, ohne Hofstelle nicht erfüllen.

1. Das Fehlen einer Hofstelle ist unerheblich, wenn es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handelt.

z. B. Die Hofstelle ist abgebrannt, soll aber demnächst wieder aufgebaut werden.

2. In welchem baulichen Zustand die Hofstelle sich befindet, ist unerheblich. Nur dann, wenn die Gebäude so verfallen sind, daß ihre Benutzung völlig ausgeschlossen ist, liegt überhaupt keine Hofstelle vor.

b) Bäuerliche Betriebsgröße.

Ein Hof muß, wenn er Erbhof sein soll, zur Erhaltung eines Bauerngeschlechts geeignet sein.

I. **Ungeeignet als Erbhöfe sind Zwergbetriebe**, die eine Familie nicht ernähren können. **Nur solche Höfe, die mindestens eine „Ackernahrung“** darstellen, können deshalb **Erbhöfe** sein. § 2^1.

1. **Eine Ackernahrung ist eine Landmenge, die zur dauernden Erhaltung einer bäuerlichen Familie** ausreicht.

a) **Zur Erhaltung** einer bäuerlichen Familie **gehört:**

α) Die Versorgung der Familie selbst: Erziehung, Ernährung und Kleidung der Familienmitglieder und Tragung der Versorgungslasten gemäß §§ 30ff.

β) Die Erhaltung des Hofes, nämlich die Aufbringung der für den Wirtschaftsablauf des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlichen Mittel.

b) **Der Hof muß** die Erhaltung einer bäuerlichen **Familie für die Dauer sichern.**

α) Es genügt nicht die Sicherung des **notdürftigen Unterhalts;** vielmehr muß der auskömmliche Unterhalt gesichert sein.

β) Es genügt nicht, daß der Hof zum Unterhalt der Familie des gegenwärtigen Hofbesitzers ausreicht, wenn diese Familie klein ist. Vielmehr muß der Hof den Unterhalt einer bäuerlichen Familie von normaler Kopfzahl gewährleisten.

γ) Es genügt nicht, daß der Hof in guten Zeiten zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie ausreicht. Vielmehr muß der Unterhalt der Familie und der Wirtschaftsablauf des Hofes unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage, also auch in schlechten Zeiten gesichert sein. § 2^{2}.

c) **Der Hof** muß eine bäuerliche **Familie aus sich heraus unterhalten** können.

α) Nur der Grundbesitz, der dem Hofeigentümer gehört, ist bei der Feststellung, ob eine Ackernahrung vorliegt, zu berücksichtigen. Zugepachtetes Land bleibt deshalb außer Betracht. Dagegen ist verpachtetes Land regelmäßig mitzurechnen.

β) Betreibt der Hofeigentümer auch ein Gewerbe, so ist der Ertrag des Gewerbebetriebs bei der Feststellung, ob eine Ackernahrung vorliegt, nicht einzurechnen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei dem gewerblichen Betrieb um ein landwirtschaftliches Nebengewerbe (vgl. die Beispiele oben S. 13) oder um ein von dem landwirtschaftlichen Betrieb unabhängiges Gewerbe (z. B. Lohnfuhren) handelt.

γ) Die hohe Verschuldung eines Hofes schließt, soweit es sich um den Erwerb der Erbhofeigenschaft vor dem 24. XII. 1936 (vgl. § 1 EHRV., unten S. 20) handelt, nicht ohne weiteres das Vorliegen einer Ackernahrung aus. Denn das Gesetz will auch die verschuldeten Höfe schützen und stellt es deshalb nicht darauf ab, ob der Hof die vorhandenen Schulden verzinsen und abtragen kann. Die hohe Schuldenlast kann aber ein Anzeichen dafür sein, daß der Hof in der Vergangenheit eine Familie nicht aus sich allein hat ernähren können und deshalb auch für die Zukunft nicht als Ackernahrung angesehen werden kann.

δ) Eine Sondervorschrift gilt für den Gemüse- und Obstbau. Hier liegt eine Ackernahrung nur dann vor, wenn der Betrieb auch bei

Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau) zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie ausreicht. § 6^{3}, vgl. jedoch hierzu REHG. 5, 118.

2. **Eine bestimmte Flächengröße schreibt das Gesetz,** weil die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, für die Ackernahrung **nicht vor.**

Die Mindestgröße von 7½ ha, die in § 34 EHVO. genannt ist, gilt nur im Anlegungsverfahren (vgl. unten S. 22). Sie gibt nur eine Richtlinie dafür, wieviel Grundbesitz durchschnittlich etwa für eine Ackernahrung erforderlich ist.

II. **Ungeeignet als Erbhöfe** sind im allgemeinen **landwirtschaftliche Großbetriebe,** weil diese dem Zweck des Gesetzes, den Bauernstand zu schützen und zu vermehren, nicht zu dienen vermögen.

1. **Grundsätzlich** können deshalb **nicht Erbhöfe** sein, § 3:

a) **Höfe von über 125 ha** Größe. Bei der Feststellung der Größe sind auch Wald, Heide, Moor und Ödland mitzurechnen.

Durch Verkleinerung eines größeren Hofes auf eine Fläche von 125 ha oder weniger können Erbhöfe entstehen. Dabei ist zu unterscheiden:

α) Bei Teilung des Besitzes in mehrere selbständige Höfe, die in der Hand des bisherigen Eigentümers bleiben, werden die neugebildeten Höfe Erbhöfe, wenn auf sie die sämtlichen Voraussetzungen eines Erbhofs zutreffen und wenn die Schulden des Eigentümers einschließlich der dinglichen Lasten 30% des zuletzt festgestellten Steuereinheitswertes nicht übersteigen. § 4.

β) Bei Abveräußerung des 125 ha übersteigenden Landes wird der Restbesitz Erbhof, wenn auf ihn die sämtlichen Voraussetzungen eines Erbhofs zutreffen. Wird die Abveräußerung erst nach dem 23. XII. 1936 vorgenommen, so entsteht ein Erbhof nur dann, wenn der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers 70% des zuletzt festgesetzten Steuereinheitswertes der Besitzung nicht übersteigt. § 1 EHRV.

z. B. Ein Großgrundbesitz von 200 ha ist mit 50% des Steuereinheitswertes belastet. Will der Hofeigentümer aus dem Besitz zwei Erbhöfe machen, so kann er dies nicht so erreichen, daß er den Besitz in zwei Teile von je 100 ha zerlegt und jeden der Teile von einer besonderen Hofstelle aus bewirtschaften läßt. Er muß vielmehr einen der Teile (100 ha mit einer Hofstelle) an einen anderen (etwa an ein Kind) veräußern. Er kann natürlich auch das die Größe von 125 ha übersteigende Land ohne Errichtung einer neuen Hofstelle abveräußern und den verbleibenden Restbesitz behalten, der dann ohne weiteres Erbhofeigenschaft erhält.

b) **Höfe, die nicht ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.** Vorwerke sind unselbständige Hofstellen, die zu einem größeren Gut gehören und nach den Weisungen des Hofbesitzers bewirtschaftet werden.

Entscheidend ist, ob der Hof nur mit Hilfe von Vorwerken bewirtschaftet werden kann. Hat dagegen ein Hof Vorwerke, die für die Bewirtschaftung entbehrlich sind, so ist er, falls auch die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen, Erbhof.

2. **Ausnahmsweise** können auch **landwirtschaftliche Großbetriebe durch** besondere **behördliche Zulassung Erbhöfe** werden. Vgl. unten S. 20.

2. Bäuerliches Eigentum.

Ein Hof muß, um Erbhof zu werden, im bäuerlichen Eigentum stehen, d. h. im **Alleineigentum einer bauernfähigen Person.**

a) Alleineigentum.

Der Hof muß im **Alleineigentum „einer" natürlichen Person** stehen, weil nur solche Höfe unveräußerliches Erbe eines Bauerngeschlechts sein können.

I. **Keine Erbhöfe** können sein, § 17:

1. **Höfe,** die **im Miteigentum mehrerer Personen** (z. B. Erbengemeinschaft, Miteigentum, Gesellschaftseigentum) stehen. Denn bei solchen Höfen könnte die Vererbung auf eine Person (den Anerben) ohne Verletzung der Rechte der Miteigentümer nicht durchgeführt werden.

   Eine Sonderregelung gilt für die sog. **Ehegattenhöfe,** d. h. Höfe, die in irgendeiner Form (als eheliches Gesamtgut, als Miteigentum, als Teileigentum) im Eigentum von Ehegatten stehen (§§ 17, 18 EHRV.; vgl. näheres unten S. 65) und für die Höfe, die zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 24 EHRV.).

2. **Höfe,** die **im Eigentum einer juristischen Person** stehen (z. B. Aktiengesellschaft, Kirchengemeinde, Genossenschaft). Denn solche Höfe können nicht der Erhaltung eines freien Bauerngeschlechts dienen.

II. **Der Eigentümer muß** den **Hof selbst bewirtschaften oder bewirtschaften lassen,** da nur so die Gewähr dafür besteht, daß der Hof der Erhaltung eines Bauerngeschlechts dient. Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden (Pachthöfe), sind deshalb keine Erbhöfe. § 1².

„Ständig durch Verpachtung genutzt" ist ein Grundbesitz, der „für die Familie des Eigentümers nicht mehr Heim, Nahrungs- und Arbeitsstätte, sondern lediglich ein Vermögen ist, das durch die Arbeit eines anderen einen Zins bringt. Es kommt daher für die Frage, ob ein Hof ständig durch Verpachtung genutzt wird, in der Regel nicht so sehr auf die Dauer der Verpachtung, als auf die Absicht des Verpächters an, für sich und seine Familie die Verbundenheit mit der Scholle dauernd aufzugeben" (REHG. 1/49). Deshalb hindert eine Verpachtung, die nur aus einem in der

Person des Eigentümers liegenden Grund (z. B. Alter, Krankheit) erfolgt ist, die Entstehung des Erbhofs nicht.

III. **Unerheblich** ist, **ob der Eigentümer in der Verfügung** über den Hof **beschränkt** ist.

1. Die Verfügungsbeschränkung hindert nicht, daß der Hof, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, Erbhof wird.
2. Wird der Hof Erbhof, so verliert die Verfügungsbeschränkung, soweit sie mit dem Erbhofrecht unvereinbar ist, ihre Wirkung.

   z. B. Am 1. VI. 1933 war die Zwangsversteigerung des 100 ha großen Hofes des A angeordnet worden. Termin zur Zwangsversteigerung war auf den 1. XII. 1933 bestimmt worden. Mit dem 1. X. 1933 ist der Hof Erbhof geworden, falls A nicht etwa bauernunfähig war, z. B. weil er sich nach den Umständen, die zur Zwangsversteigerung geführt haben, als zur Bewirtschaftung des Hofes unfähig erwiesen hat. Ist der Hof Erbhof geworden, so ist die Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens unzulässig. § 38.

b) Bauernfähigkeit des Eigentümers.

Der Hofeigentümer muß, wenn der Hof Erbhof werden soll, **bauernfähig sein,** d. h. würdig und geeignet als Erhalter eines Bauerngeschlechts. Ob es sich bei dem Hofeigentümer um einen Mann oder eine Frau handelt, ist gleichgültig.

I. **Die Bauernfähigkeit erfordert** folgende persönliche Voraussetzungen:

1. **Deutschblütige Abstammung.** § 13.

   a) Deutschblütige Abstammung bedeutet **Abstammung aus deutschem oder stammesgleichem Blut.**

      α) Stammesgleichen Blutes sind die Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa ansässig sind, also z. B. auch die Dänen und Franzosen.

      β) Stammesfremden Blutes ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. § 13².

   b) **Stichtag** für das Vorhandensein der deutschblütigen Abstammung ist **der 1. I. 1800,** d. h. alle Vorfahren, die an diesem Tag oder in der Folgezeit gelebt haben, müssen deutschblütig sein. Vgl. auch § 6a EHRV.

      Die Wahl dieses Stichtags rechtfertigt sich daraus, daß erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Emanzipation der Juden einsetzte und Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden häufiger wurden.

2. **Deutsche Staatsangehörigkeit** (Reichsangehörigkeit). § 12

   Von diesem Erfordernis kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen gewähren, z. B. bei einem Hof eines Auslanddeutschen. § 5¹ EHRV.

3. **Ehrbarkeit** (§ 15¹). Unehrbar ist, wer der Achtung unwürdig ist, die dem Bauernstand als dem Träger wichtigster Gemeinschaftsaufgaben zukommt. Entscheidend kommt es

immer auf die Gesinnung und den Charakter, also auf den sittlichen Wert des Betreffenden an.

z. B. Wer eine ehrenrührige Straftat begangen hat, ist unehrbar; ferner, wer sich ständig dem Trunk ergibt und darüber die Bewirtschaftung seines Hofes vernachlässigt.

4. **Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung** des Hofes (§ 15[1]).

Die Wirtschaftsfähigkeit umfaßt die Fähigkeit, den Erbhof landwirtschaftlich richtig zu bewirtschaften (landwirtschaftlich-technische Wirtschaftsfähigkeit), und die Fähigkeit, den Erbhof finanziell richtig zu leiten, d. h. die Ausgaben mit den Einnahmen im Gleichgewicht zu halten, die laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und für eine angemessene Abtragung einer etwa aufgelaufenen Schuldenlast zu sorgen (finanzielle Wirtschaftsfähigkeit). Hinsichtlich der landwirtschaftlich-technischen Wirtschaftsfähigkeit genügt es, wenn der Hofeigentümer imstande ist, den Hof durch geeignete Arbeitskräfte bewirtschaften zu lassen und diese zu beaufsichtigen. Es ist also nicht erforderlich, daß er schwere körperliche Arbeit verrichten kann oder jede landwirtschaftliche Arbeit selbst versteht.

a) Die Ausübung eines anderen Berufs schließt die Bauernfähigkeit nicht aus, sofern nicht jeder Sinn für das bäuerliche Leben verloren gegangen ist. Auch Offiziere und Beamte können daher bauernfähig sein.

b) Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund für die Bauernfähigkeit (§ 15[1 S. 3]). Auch Erkrankungen schließen die Bauernfähigkeit nicht aus, sofern nur die geistige Fähigkeit, den Betrieb ordnungsmäßig zu überwachen, geblieben ist.

c) Die Entmündigung schließt, wie das Gesetz ausdrücklich feststellt (§ 14), ohne weiteres die Bauernfähigkeit aus, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

II. **Die Bedeutung der Bauernfähigkeit** liegt in folgendem:

1. **Ein Hof kann nur dann Erbhof werden,** wenn sein gegenwärtiger **Eigentümer bauernfähig** ist.

Dagegen bleibt ein Hof, der einmal Erbhof geworden ist, auch dann Erbhof, wenn später ein Eigentümer bauernunfähig wird (z. B. wegen Verlustes der Ehrbarkeit). § 16 S. 2, vgl. unten S. 24.

2. **Der bauernfähige Eigentümer** eines Erbhofs heißt Bauer. § 11[1].

Die Bezeichnung „Bauer" ist jetzt wieder ein Ehrenname:

a) Der Erbhofeigentümer, der die Bauernfähigkeit verliert, darf sich nicht mehr Bauer nennen. § 16 S. 1.

b) Der Eigentümer oder Besitzer von Landeigentum, das keinen Erbhof bildet, hat sich „Landwirt" zu nennen. Andere Berufsbezeichnungen sind für sie unzulässig. § 11[2–4].

3. **Ein Bauernunfähiger kann keinen Erbhof erwerben.**

a) Er kann nicht Anerbe eines Erbhofs werden. Vgl. unten S. 42.

b) Er kann auch nicht durch Kauf einen Erbhof erwerben. Denn das Anerbengericht muß die Genehmigung der Veräußerung eines Erbhofs an einen Bauernunfähigen nach dem Zweck des REG. (§ 56) versagen.

III. **Zweifel über die Bauernfähigkeit** einer Person werden auf Antrag (nicht von Amts wegen) **durch das Anerbengericht entschieden.** § 18.

Antragsberechtigt sind:

1. Der Kreisbauernführer (im öffentlichen Interesse).
2. Die Person, deren Bauernfähigkeit festgestellt werden soll, wobei es gleichgültig ist, ob die Person Eigentümer eines Hofes ist. Antragsberechtigt ist also auch der Käufer eines Hofes, der künftige Anerbe eines Erbhofs.
3. Jeder Dritte, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, z. B. der Bauer hinsichtlich der Bauernfähigkeit des zukünftigen Anerben. § 54 EHVO.

B. Erwerb und Verlust der Erbhofeigenschaft.

1. Entstehung des Erbhofs.

a) Entstehung des Erbhofs kraft Gesetzes.

I. **Die Erbhofeigenschaft** wird **kraft Gesetzes** mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen (oben A) **erworben.**

1. **Am 1. X. 1933** (Inkrafttreten des REG.) sind **alle Höfe, bei denen damals die Voraussetzungen eines Erbhofs vorgelegen haben, Erbhöfe** geworden.

Insgesamt sind mit jenem Tage etwa 700000 Erbhöfe dem Erbhofrecht unterstellt worden. Die Unterstellung mußte im Interesse der sachgemäßen Durchführung des Gesetzes schlagartig erfolgen.

2. **Die Bauernhöfe, die die Voraussetzungen** eines Erbhofs **erst später erfüllen, werden Erbhöfe** in dem Zeitpunkt, in dem die letzte noch fehlende Voraussetzung eintritt.

Ein Erbhof entsteht z. B., falls der Hofeigentümer bauernfähig ist, kraft Gesetzes:

a) Wenn ein kleinbäuerlicher Betrieb durch Hinzuerwerb weiteren Ackerlandes zu einer Ackernahrung wird.

b) Wenn von einem größeren Grundbesitz das 125 ha übersteigende Land abveräußert wird. Vgl. auch oben S. 15.

c) Wenn ein Pachthof (vgl. oben S. 16), der 125 ha nicht übersteigt, in Eigenbewirtschaftung genommen wird.

d) Wenn jemand einen Hof von einer juristischen Person oder von mehreren Eigentümern (vgl. oben S. 16) erwirbt.

Die Entstehung neuer Erbhöfe wird durch Gewährung von Abgabenfreiheit und Gebührenermäßigung begünstigt. Vgl. §§ 42, 43 EHRV.

3. **Erfüllt ein Bauernhof erst nach dem 23. XII. 1936** (Inkrafttreten der EHRV.) **die Voraussetzungen eines Erbhofes,** so gelten für den Erwerb der Erbhofeigenschaft **folgende Beschränkungen:**

a) Der Hof wird nicht Erbhof, wenn die Schulden des Hofeigentümers 70% des letzten Steuereinheitswertes übersteigen. Vgl. § 1 EHRV.

Grund: Nach Ablauf der Frist zur Anmeldung des Entschuldungsverfahrens (31. XII. 1936) mußte die Neugründung überschuldeter Erbhöfe vermieden werden, weil für sie keine Entschuldungsmöglichkeit mehr bestand.

b) Die Erbhofeigenschaft ist auf Antrag von dem Anerbengericht zu verneinen, wenn der Hof durch eine Rechtshandlung, die der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung unterliegt oder während eines schwebenden Zwangsvollstreckungsverfahrens veräußert worden ist, und wenn sich die Veräußerung als eine unlautere Machenschaft oder als Versuch zur mißbräuchlichen Beanspruchung des in § 38 REG. (vgl. unten S. 32ff.) vorgesehenen Vollstreckungsschutzes darstellt. Vgl. § 39 EHRV.

Grund: Die sog. „Flucht in den Erbhof", d. h. die Neugründung von Erbhöfen lediglich zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung, muß verhindert werden.

II. **Unerheblich für die Entstehung des Erbhofs ist:**

1. **Die Eintragung** des Hofes **in die Erbhöferolle.** Vgl. hierüber unten S. 21ff.

Nach dem Preußischen Bäuerlichen Erbhofrecht entstand der Erbhof dagegen erst mit der Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle.

2. **Ein entgegenstehender Wille des Bauern.**

Der Erbhof entsteht auch dann, wenn der Bauer dies nicht will.

b) Entstehung des Erbhofs kraft besonderer Zulassung.

Ein Hof, der **größer als 125 ha** ist **oder nicht ohne Vorwerk bewirtschaftet** werden kann und deshalb gemäß § 3 kein Erbhof ist, **kann durch besondere Zulassung** die **Erbhofeigenschaft erlangen,** wenn die sonstigen Voraussetzungen eines Erbhofs (Alleineigentum einer bauernfähigen Person usw.) gegeben sind.

Die Zulassung kann nur für den einzelnen Hof, nicht auch für ganze Landstriche ausgesprochen werden.

I. **Das Gesetz** schreibt nicht bindend vor, wann im Einzelfalle die Zulassung auszusprechen ist, sondern **gibt nur** die folgenden **Richtlinien für die Zulassung,** § 5[2,3]:

1. Ein Hof von über 125 ha soll in der Regel nur dann als Erbhof zugelassen werden:

a) **Wenn es mit Rücksicht auf Bodenart oder Klima geboten erscheint,** z. B. in gebirgigen Gegenden, wo nur größere Höfe lebensfähig sind.

b) **Wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als 150 Jahren im Eigentum eines Bauerngeschlechts befindet.** Es genügt, wenn er in der weiblichen Linie unter Annahme des zum Hof gehörenden Familiennamens fortgeerbt ist.

c) **Wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;** z. B. die Besitzung der Familie des Fürsten von Bismarck (Friedrichsruh) sowie der Preußenwald der Familie von Hindenburg.

d) **Wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte** (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) **geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofs von nicht mehr als 125 ha keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden,** z. B. Parks, Mustergüter, Schloß, Kunstsammlung.

2. Von dem Erfordernis, daß die Bewirtschaftung des Hofes ohne Vorwerke möglich sein muß (vgl. oben S. 15), soll nur abgesehen werden, **wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse ein Vorwerk notwendig machen.**

II. **Über die Zulassung** des Hofes **entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft** nach gutachtlicher Stellungnahme des Anerbengerichts und nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers. Vgl. Näheres § 44 EHVO.

In der Regel wird das Zulassungsverfahren nur auf Antrag des Hofeigentümers eingeleitet. Ob der Reichsminister die Zulassung aussprechen will, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

III. **Der zugelassene Hof** wird **mit dem Wirksamwerden des Zulassungsbescheides Erbhof.** § 45 EHVO.

Grundstücke, die nachträglich zu einem zugelassenen Erbhof hinzuerworben werden, werden nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dies genehmigt. § 2[2] EHRV.

2. Die Erbhöferolle.

Die Erbhöferolle ist ein **von den Anerbengerichten geführtes öffentliches Register, in das** von Amts wegen **alle** im Bezirk des Anerbengerichts belegenen **Erbhöfe** nebst dazugehörigen Grundstücken und Miteigentumsanteilen **eingetragen werden.** § 52[1].

Die Einrichtung der Erbhöferolle und das Eintragungsverfahren sind durch die §§ 27ff. EHVO. und durch die Allg. Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. I. 1937 (Deutsche Justiz S. 95) geregelt.

I. Die Führung der Erbhöferolle.

1. **Die Anlegung der Erbhöferolle (Anlegungsverfahren) hat sich folgendermaßen vollzogen,** §§ 34ff. EHVO.:

   a) Auf Grund von „Gemeindeverzeichnissen", die von den Gemeindevorstehern über alle Höfe zwischen 7 1/2 und 125 ha anzufertigen waren, stellte der Vorsitzende des Anerbengerichts ein „gerichtliches Verzeichnis der Erbhöfe" auf, in das alle als Erbhöfe geeigneten Besitzungen einzutragen waren. Das gerichtliche Verzeichnis wurde dem Kreisbauernführer und auszugsweise jedem Hofeigentümer mitgeteilt, ferner auch öffentlich bekannt gemacht.

   b) Gegen das gerichtliche Verzeichnis konnte binnen einer bestimmten Frist von dem Hofeigentümer und von dem Kreisbauernführer Einspruch erhoben werden. Der Einspruch konnte sich richten gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Hofes oder einzelner Grundstücke in das Verzeichnis und gegen die unrichtige Angabe der zum Hof gehörenden Grundstücke. Über den Einspruch entschied das vollbesetzte Anerbengericht.

   c) Die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle hatte zu erfolgen:

      α) Wenn gegen die Aufnahme des Hofes in das gerichtliche Verzeichnis kein Einspruch erhoben war.

      β) Wenn im Einspruchsverfahren die Eintragungsfähigkeit des Hofes festgestellt wurde.

2. **Die Erbhöferolle wird** regelmäßig **alle 10 Jahre auf ihre Richtigkeit nachgeprüft,** doch ist die **erste Nachprüfung** wegen des Krieges bis auf weiteres ausgesetzt worden. § 46 EHVO. und AV. des Reichsjustizministers vom 10. XII. 1941.

   Das Nachprüfungsverfahren ist so geregelt, daß die untere Verwaltungsbehörde auf Grund eines ihr übersandten Verzeichnisses der eingetragenen Erbhöfe feststellt, ob die Eintragungen noch zu Recht bestehen und ob noch nicht eingetragene Erbhöfe vorhanden sind. Sie teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des Anerbengerichts mit, der nach Anhörung des Eigentümers über die Berichtigung der Erbhöferolle entscheidet. Die Entscheidung kann von dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer binnen Monatsfrist mit dem Einspruch angefochten werden.

3. **Die Erbhöferolle** wird auch in der Zwischenzeit **ständig auf dem Laufenden gehalten.** § 47 EHVO.

   a) Wird eine Neueintragung erforderlich (z. B. wegen Entstehung eines neuen Erbhofs), so ordnet der Vorsitzende des Anerbengerichts durch Beschluß die Eintragung an. Der Beschluß kann von dem Hofeigentümer und dem Kreisbauernführer binnen Monatsfrist durch Einspruch angefochten werden.

   b) Wird eine Löschung erforderlich (z. B. weil ein eingetragener Erbhof die Erbhofeigenschaft verloren hat), so ist ohne besonderes Verfahren die Löschung von dem Vorsitzenden vorzunehmen, wenn der Verlust der Erbhofeigenschaft offenkundig ist oder sonst unzweifelhaft feststeht. Andernfalls findet ein besonderes Löschungsverfahren statt. Vgl. näheres §§ 28, 47 EHVO.

4. **Erbhöferolle und Grundbuch** werden **in Übereinstimmung gehalten.**

   a) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen, und zwar tunlichst unter Vereinigung zu einem Grundstück. § 53^{3}.

   b) Die Eintragung eines Hofes in die Erbhöferolle ist im Grundbuch zu vermerken (sog. Erbhofvermerk). § 53^{1} REG., § $50^{1,2}$ EHVO.

   c) Von etwaigen Veränderungen der Erbhöferolle und des Grundbuchs haben sich Anerbengericht und Grundbuchamt wechselseitig Nachricht zu geben. §§ 50^{3}, 52^{2} EHVO., vgl. auch § 10 der VO. vom 29. V. 1943.

II. Wirkung der Eintragung.

Die Eintragung eines Hofes in die Erbhöferolle hat nur rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung. § 1^{3} S. 2.

1. **Die Eintragung kann die Erbhofeigenschaft nicht begründen,** die Nichteintragung sie nicht beseitigen.

   a) Ein Hof, der alle Voraussetzungen eines Erbhofs erfüllt, ist auch dann Erbhof, wenn er nicht in die Erbhöferolle eingetragen ist. Vgl. oben S. 20.

   b) Ein Hof, der nicht alle Voraussetzungen eines Erbhofs erfüllt, wird durch die Eintragung in die Erbhöferolle kein Erbhof.

2. **Die Erbhöferolle begründet aber eine widerlegliche Beweisvermutung.** § 32 EHVO.

   a) Von den Höfen, die in der Erbhöferolle eingetragen sind, wird vermutet, daß sie Erbhöfe sind.

   b) Von den Höfen, die, obwohl die Erbhöferolle „als angelegt anzusehen ist", nicht eingetragen sind, wird vermutet, daß sie keine Erbhöfe sind. Die Erbhöferolle ist heute in den meisten Oberlandesgerichtsbezirken als angelegt anzusehen (Bekanntmachungen des Reichsjustizministers vom 30. X. 1939, 27. III. und 23. IX. 1940, 19. III. 1941).

3. Die Feststellung der Erbhofeigenschaft.

I. Das vollbesetzte Anerbengericht entscheidet über die Erbhofeigenschaft eines Hofes:

1. **Im Anlegungsverfahren, wenn** gegen die auf Anordnung des Vorsitzenden des Anerbengerichts erfolgte Aufnahme des Hofes in das gerichtliche Verzeichnis (vgl. S. 22) **Einspruch erhoben** wird.

   Einspruchsberechtigt sind der Hofeigentümer und der Kreisbauernführer. §§ 36, 37, 39 EHVO., vgl. auch § 55 EHVO.

2. **Im Feststellungsverfahren auf Antrag** eines Berechtigten.

   Antragsberechtigt sind der Hofeigentümer und der Kreisbauernführer (im öffentlichen Interesse) gemäß § 10 REG. und jeder Dritte, der ein rechtliches

Interesse an der Feststellung hat, z. B. der Gläubiger einer persönlichen oder dinglichen Forderung gegen den Hofeigentümer, der künftige Anerbe des Hofes, der Käufer eines Hofgrundstücks. § 54 EHVO., vgl. auch § 55 EHVO.

II. **Die Entscheidung des Anerbengerichts** wird mit dem Ablauf der Beschwerdefrist oder der Erschöpfung des Instanzenzuges nur formell, dagegen **nicht materiell rechtskräftig.** Es ist daher ein erneutes Verfahren zur Nachprüfung der Erbhofeigenschaft möglich und zulässig. § 56 EHVO.

1. Der Eigentümer, der Kreisbauernführer und ein Antragsberechtigter, der sich an dem früheren Verfahren beteiligt hat, kann:
   a) Beim Anerbengericht einen neuen Antrag über die Erbhofeigenschaft stellen, wenn er auf Tatsachen gegründet wird, die in dem früheren Verfahren nicht geltend gemacht sind und auch nicht geltend gemacht werden konnten.
   b) Bei dem Gericht, das die letzte sachliche Entscheidung getroffen hat, eine anderweitige Entscheidung beantragen, wenn ein berechtigter Grund für eine nochmalige Nachprüfung vorliegt.

   z. B. Wird ein Hof, dessen Erbhofeigenschaft auf Antrag des Eigentümers in einem früheren Verfahren vom Erbhofgericht wegen Fehlens der Ackernahrung verneint ist, nunmehr vom Eigentümer durch Zukauf von Land auf die Größe einer Ackernahrung gebracht, so kann der Eigentümer einen neuen Antrag auf Feststellung der Erbhofeigenschaft beim Anerbengericht stellen. Hat dagegen das Erbhofgericht bei seiner Entscheidung unrichtige Werte für den Hof, z. B. einen zu niedrigen Einheitswert oder Ertragswert, zugrunde gelegt, so muß der Eigentümer den Antrag auf Nachprüfung der Erbhofeigenschaft beim Erbhofgericht stellen.
2. Ein Antragsberechtigter, der sich an dem früheren Verfahren nicht beteiligt hat, kann jederzeit einen neuen Antrag beim Anerbengericht auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft stellen.

4. Verlust der Erbhofeigenschaft.

An sich verliert ein Erbhof die Erbhofeigenschaft, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen des Erbhofs wegfällt. Das Gesetz hat aber Vorsorge getroffen, daß ein solcher Fall kaum eintreten kann. Grundsätzlich kann man deshalb sagen: **„Einmal Erbhof, immer Erbhof“** (Hopp). Im einzelnen gilt folgendes:

I. **Durch Verlust der Bauernfähigkeit** des Hofeigentümers **wird die Erbhofeigenschaft nicht berührt.** § 16.

z. B. Der Bauer wird wegen eines Sittlichkeitsverbrechens zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Auf Grund der Verurteilung steht fest, daß der Bauer unehrbar geworden und deshalb nicht mehr bauernfähig ist. Er kann abgemeiert werden (vgl. unten S. 36); der Hof bleibt aber Erbhof.

II. **Eine Vergrößerung des Erbhofs** über die zugelassene Größe von 125 ha hinaus **beeinträchtigt die Erbhofeigenschaft nicht.** § 2 EHRV.

Die hinzugenommenen Flächen werden nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Zulassungsverfahren (oben S. 20) hierzu die Genehmigung erteilt.

III. **Im übrigen sind alle Rechtsgeschäfte** und Handlungen des Bauern, **die die Erbhofeigenschaft des Hofes beeinträchtigen können** (z. B. Veräußerung oder innerbetriebliche Teilung des Erbhofs, Veräußerung von Erbhofgrundstücken, Verpachtung des Erbhofs) **nur mit Genehmigung** des Anerbengerichts **wirksam.** Vgl. unten S. 27 f.

Das Anerbengericht kann also durch Versagung der Genehmigung verhindern, daß Erbhöfe durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen des Bauern die Erbhofeigenschaft verlieren.

C. Die Rechtslage des Erbhofs.

1. Der Erbhof als Sondervermögen.

Der Erbhof bildet ein **Sondervermögen.** Zu ihm gehören:

I. **Die Hofstelle und die Erbhofgrundstücke,** d. h. alle Grundstücke, die im Alleineigentum des Bauern stehen und von der Hofstelle aus regelmäßig bewirtschaftet werden. § 7^1.

1. **Durch eine zeitweilige sonstige Benutzung** (z. B. verpachtete Grundstücke, Altenteilsland) **geht** die **Hofeszugehörigkeit nicht verloren.** Dagegen gehören Grundstücke, deren Bewirtschaftung von der Hofstelle aus endgültig aufgegeben ist, nicht zum Erbhof. § 7^2.

   z. B. Ein Bauer hat seiner verheirateten Tochter vor dem 1. Oktober 1933 mehrere Parzellen als Abfindung vom elterlichen Vermögen überlassen. Die Parzellen werden von der Hofstelle des Ehemannes der Tochter aus bewirtschaftet; eine Umschreibung im Grundbuche ist noch nicht vorgenommen. Diese der Tochter überlassenen Grundstücke gehören, obwohl sie noch im Eigentum des Bauern stehen, nicht zum Erbhof, weil sie am 1. X. 1933 endgültig aus dem Hofesverband entlassen waren. Für die Zukunft ist eine derartige Entziehung der Erbhofeigenschaft einzelner Grundstücke an die Genehmigung des Anerbengerichts geknüpft. § 27^3 EHRV.
2. **Neuerworbene Grundstücke,** die von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, **fallen ohne weiteres zum Erbhof,** außer wenn durch den Neuerwerb die Höchstgrenze von 125 ha überschritten wird. Vgl. § 2 EHRV.

   Auch Miteigentumsanteile an einem Grundstücke gehören zum Erbhof, falls sie dem Erbhof dienen und im Verhältnis zu dem sonstigen den Erbhof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind. § 4^1 S. 2 EHRV.

II. **Gewisse bewegliche Sachen und Rechte,** nämlich:

1. **Das Hofzubehör,** das im Eigentum des Bauern steht, § 7¹, also z. B. nicht unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Maschinen und Geräte.

   a) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh (also z. B. nicht Reitpferde zu sportlichen Zwecken, zum Verkauf auf den Viehmarkt gebrachtes Vieh), Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Sachen im Verkehr als Zubehör angesehen werden (sog. Wirtschaftszubehör). § 8¹.

   b) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke (sog. Traditionszubehör). § 8².

2. **Gewisse Nutzungsrechte,** die der Bewirtschaftung des Erbhofs dienen.

   Hierher gehören Forstnutzungsrechte (z. B. Rechte zum Schlagen von Holz, zum Sammeln von Streu), sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte (Weide-, Wassergerechtigkeiten), Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen; ferner die Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, sowie die Anteile an einer gemeinschaftlich benutzten Dreschmaschine oder ähnlichen Anlage. § 4 EHRV.

3. **Versicherungsforderungen,** die den Hof oder das Zubehör betreffen (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungsforderungen), sowie die auf sie ausgezahlten Entschädigungssummen. § 9.

   z. B. Ist ein gegen Feuer versicherter Stall des Erbhofs abgebrannt, so ist der von der Versicherungsgesellschaft gezahlte Betrag, weil er zum Erbhofvermögen gehört, gemäß §§ 37, 38 unveräußerlich und unpfändbar. Aus dem Zweck des Gesetzes (§ 56) folgt jedoch, daß der Bauer den Betrag ohne die — an sich nach § 37² erforderliche — Genehmigung des Anerbengerichts zum Wiederaufbau des Stalles verwenden darf.

   Sonstige Forderungen des Bauern, z. B. Milchgeldforderungen, Pachtzinsforderungen, Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, gehören nicht zum Erbhof. Sie können daher ohne Genehmigung des Anerbengerichts abgetreten und verpfändet werden. Wegen ihrer Pfändung vgl. S. 33.

4. **Die Tilgungsguthaben,** die zur Abtragung von Hofschulden angesammelt sind, z. B. der zur Abdeckung einer Hypothek angesammelte Amortisationsfonds. § 9.

2. Der Erbhof als Sippengut.

Das REG. sichert im Interesse der Sippe und des Volksganzen die Erhaltung der Erbhöfe, indem es den **Erbhof** zum **unantastbaren Erbe des angestammten Bauerngeschlechts** macht. Es bringt so im Bauernrecht den Grundsatz der Verbundenheit von Blut und Boden wieder voll zur Geltung.

I. **Der Erbhof ist dem Rechtsverkehr unter Lebenden grundsätzlich entzogen.**

   1. Das Eigentum am Erbhof ist dinglich gebunden. Es ist grundsätzlich unveräußerlich, unteilbar und unbelastbar. Vgl. unten S. 27 ff.
   2. Der Erbhof ist der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen entzogen. Vgl. unten S. 32 ff.

II. **Der Erbhof vererbt sich** innerhalb des Bauerngeschlechts **nach Anerbenrecht.** Vgl. unten S. 37 ff.

Zweiter Abschnitt.

Das Erbhofeigentum.

Der jeweilige Bauer ist zwar zivilrechtlich Eigentümer des Erbhofs, aber sein Eigentum ist im höheren Interesse gebunden. Er ist sozusagen der **Treuhänder der Sippe,** der den Hof von seinen Vorfahren zur Bewirtschaftung erhalten hat und ihn unversehrt an seine Nachkommen weitergeben muß. Daraus ergeben sich **folgende Wesensmerkmale des Erbhofeigentums:**

I. Der grundsätzliche **Ausschluß der Verfügung** über den Erbhof.

II. Der grundsätzliche **Ausschluß der Zwangsvollstreckung** in den Erbhof.

III. Die **Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen** bei Gefährdung des Erbhofs.

A. Ausschluß der Verfügungsbefugnis.

1. Ausschluß von rechtsgeschäftlichen Verfügungen.

I. **Grundsätzlich** ist der **Erbhof** als gebundenes Eigentum **unveräußerlich und unbelastbar.** § 37¹.

   Hierbei handelt es sich nicht nur um ein absolutes Veräußerungsverbot, wie vielfach angenommen wird, sondern um eine dem Erbhof innewohnende Eigenschaft: Der Erbhof ist dem Rechtsverkehr entzogen, ähnlich der res extra commercium.

   1. **Der Ausschluß der Verfügungsbefugnis** erstreckt sich auf das **gesamte Erbhofvermögen,** also nicht nur auf die Erbhofgrundstücke, sondern auch auf die zum Erbhof gehörenden beweglichen Sachen und Rechte (oben S. 25 f.).

Als Belastung des Erbhofs gilt (um Umgehungen des Verfügungsverbots zu verhindern) auch die Verfügung über eine am Erbhof bestehende Eigentümergrundschuld. § 26[1] EHRV.

2. **Ausgeschlossen** sind **nur rechtsgeschäftliche Verfügungen** über den Erbhof, also nicht staatliche Eingriffe (z. B. Enteignungen, vgl. REHG. 2/48) und Eigentumserwerb kraft Gesetzes (z. B. durch Ersitzung oder Verarbeitung von zum Erbhof gehörenden beweglichen Sachen).

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht die Verurteilung zur Abgabe der Veräußerungs- oder Belastungserklärung gleich. §§ 894—897 ZPO.

z. B. Der Bauer verkauft ein Erbhofgrundstück, weigert sich aber später, die Auflassung zu erklären, und wird von dem Käufer auf Auflassung verklagt. Erlangt der Käufer ein obsiegendes Urteil, so muß er gleichwohl noch die Genehmigung des Anerbengerichts zu der Veräußerung (vgl. unten S. 29 f.) einholen. Denn das gerichtliche Urteil ersetzt nur die Willenserklärung des Bauern, aber nicht die Genehmigung des Anerbengerichts.

II. **Ausnahmsweise** sind **gewisse Verfügungen** über den Erbhof **frei zulässig**, insbesondere:

1. **Die Verfügung über Zubehörstücke**, soweit sie im **Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft** erfolgt. § 37[1 S. 2].

z. B. Der Bauer kann ohne Genehmigung des Anerbengerichts Mastvieh verkaufen und veraltete Gerätschaften und Maschinen veräußern und durch neue ersetzen.

2. **Die Belastung** des Erbhofs **mit Grunddienstbarkeiten** (z. B. Wege- und Weidegerechtigkeiten), beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (z. B. Wohnrecht) und öffentlichen Lasten (z. B. Anliegerbeiträge, Deichlasten). § 32[1] Ziff. 1 EHRV.

z. B. Die Eintragung eines Altenteils ist ohne Genehmigung des Anerbengerichts zulässig, soweit das Altenteil ein Wohnrecht für den Altenteiler enthält. Soweit es dagegen wiederkehrende Leistungen (Naturalien, Taschengeld) enthält, kann es als Reallast nur mit Genehmigung des Anerbengerichts eingetragen werden.

3. **Die Belastung eines Erbhofs,** wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft die Erbhofeigenschaft erlangt und die Belastung **im Zusammenhang mit** dem **Veräußerungsgeschäft** erfolgt. § 32[1] Ziff. 4 EHRV.

z. B. Ein Hof steht am 1. X. 1933 im Eigentum einer Erbengemeinschaft und ist deshalb nach § 17 kein Erbhof geworden. Nunmehr setzen sich die Erben dahin auseinander, daß einer der Erben den Hof zu Alleineigentum erhält und die Miterben vom Hofe eine Abfindung erhalten, die durch Eintragung einer Hypothek dinglich gesichert werden soll. Zu der Veräußerung des Hofes von der Erbengemeinschaft an den als Hofesübernehmer vorgesehenen Miterben ist eine Genehmigung des Anerbengerichts nicht erforderlich, da der Hof noch keine Erbhofeigenschaft hat. Dagegen könnte eine Genehmigung für die Belastung des Hofes mit den Abfindungshypotheken für die übrigen Miterben für erforderlich gehalten werden, weil diese Hypotheken erst eingetragen werden können, wenn der Hofesübernehmer als Alleineigentümer im Grundbuche eingetragen ist; in diesem Augenblick ist der Hof aber nach § 1 Erbhof geworden. § 32[1 Ziff. 4] EHRV. regelt jedoch diese Frage dahin, daß die Belastung des Hofes mit den Abfindungshypotheken ohne Genehmigung zulässig ist.

4. **Die Eintragung einer Vormerkung,** gleichviel ob sie einen Auflassungsanspruch oder einen Anspruch auf Bestellung einer Belastung sichert (RG. 144/231).

Grund: Die Vormerkung begründet kein dingliches Recht, sondern sichert nur einen persönlichen Anspruch. Als bloßes Sicherungsmittel birgt sie aber keine Gefahr für den Bauern, den Hof und die Sippe in sich. Denn das Anerbengericht hat die Genehmigung des dinglichen Geschäfts der Veräußerung oder Belastung trotz der Vormerkung frei in der Hand, wenn es nicht überhaupt schon vorher auf Grund des § 33 EHRV. das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft genehmigt hat.

Wegen einiger weiterer Fälle von zulässigen Verfügungen vgl. § 32 EHRV.

2. Genehmigung von Verfügungen.

I. **Ausnahmsweise kann das Anerbengericht** auf Antrag eine gemäß II ausgeschlossene **Veräußerung oder Belastung** mit oder ohne Auflagen **genehmigen.**

Die Genehmigung besagt nur, daß vom Standpunkt des Erbhofrechts keine Bedenken gegen die Vornahme des Rechtsgeschäfts bestehen. Dagegen werden etwaige zivilrechtliche Mängel des Rechtsgeschäfts (Nichtigkeit, Anfechtbarkeit) durch die Genehmigung nicht geheilt. Über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts haben allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

1. **Regelmäßig** darf die **Genehmigung nur** erteilt werden, **wenn ein wichtiger Grund** vorliegt (§ 37[3]). Dies ist im allgemeinen dann der Fall, wenn die Veräußerung oder Belastung im Interesse des Erbhofs dringend geboten ist, oder wenn besondere Umstände die Versagung der Genehmigung als eine besonders unbillige Härte für einen der Beteiligten erscheinen lassen (vgl. REHG. 1/33, 1/92).

a) **Ein wichtiger Grund zur Veräußerung** einzelner Erbhofgrundstücke ist z. B. gegeben, **wenn** das abzuveräußernde **Land** für den Hof **überflüssig oder unrentabel ist und Bargeld** zur Bezahlung von Hofesschulden, zur Ausstattung der Kinder oder sonst im Interesse des Hofes **beschafft werden muß.** Die Absicht, Schulden zu bezahlen, ist für sich allein kein wichtiger Grund zur Veräußerung.

Soll der ganze Erbhof veräußert werden, so ist darauf zu achten daß er durch die Veräußerung nicht die Erbhofeigenschaft verliert. Deshalb kann die Aufteilung eines Hofes an verschiedene Käufer oder die Veräußerung an Miteigentümer oder an eine juristische Person regelmäßig nicht genehmigt werden. Auch die Veräußerung an einen Familienfremden (z. B. Schwiegersohn) ist bei Vorhandensein anerbenberechtigter Verwandter regelmäßig nicht genehmigungsfähig, weil der Hof der Sippe erhalten werden soll. Ausnahmen sind jedoch möglich, vor allem wenn ein öffentliches Interesse (Anlegung von Straßen, Flugplätzen usw.) obwaltet.

b) **Eine Belastung** des Erbhofs kann regelmäßig **nur dann genehmigt** werden, **wenn** der **Bauer keinen Personalkredit erhalten kann.** Denn nach dem Sinn des REG., das den dem Bauern gewährten Personalkredit durch die Unveräußerlichkeit des Erbhofs und durch die Standesaufsicht des Reichsnährstandes (§ 15) sichert, soll der Bauer in erster Linie Personalkredit in Anspruch nehmen. Ist dies nicht möglich, so ist ein wichtiger Grund zur Belastung z. B. dann gegeben, wenn der Bauer dringend Geld für größere Anschaffungen (Neubauten, große Instandsetzungsarbeiten usw.) gebraucht. Dagegen müssen die gewöhnlichen Betriebsausgaben (Saatgut, Dünger und Futtermittel, Steuern und Abgaben usw.) grundsätzlich aus den laufenden Erträgen bestritten werden.

Aus einer genehmigten Erbhofhypothek oder -grundschuld ist eine Zwangsvollstreckung in den Erbhof ebensowenig zulässig wie aus einer sonstigen Geld- oder Grundpfandforderung (§ 38). Gleichwohl ist die Erbhofhypothek kein bloßer Schuldvermerk, sondern ein echtes Sachenrecht. Sie äußert ihre Wirkung besonders dann, wenn der Hof die Erbhofeigenschaft verliert oder wenn einzelne Grundstücke abveräußert werden. Ferner hat der Gläubiger der Erbhofhypothek das Recht, mit bevorzugter Rangstelle in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu vollstrecken (§ 39), ferner das Recht, gemäß § 805 ZPO. vorzugsweise Befriedigung aus den Erzeugnissen vor anderen Pfändungspfandgläubigern zu verlangen, und endlich das Widerspruchsrecht nach § 810 ZPO. gegenüber einer Pfändung stehender Früchte.

2. **Eine Sonderregelung** gilt **für den Hofübergabevertrag,** d. h. für den Vertrag, durch den der Bauer seinen Erbhof mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge seinem Anerben überträgt und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt und für die weichenden Erben eine Versorgung ausbedingt. Ein solcher **Vertrag soll genehmigt werden,** § 37³:

a) **Wenn der Hof einem Anerbenberechtigten übertragen wird,** der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder von dem Bauern zum Anerben bestimmt werden könnte. Vgl. unten S. 41, 45.

z. B. Der Bauer hat einen Sohn und eine Tochter. Will er seinen Hof dem Sohn übertragen, so ist die Genehmigung ohne weiteres möglich, da der Sohn nach § 20 der nächstberufene Anerbe ist. Will er dagegen seinen Hof der Tochter übertragen, so kann der Vertrag nur dann genehmigt werden, wenn hinreichende Gründe zur Übergehung des Sohnes vorliegen. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann der Bauer nach § 25³ seine Tochter zum Anerben bestimmen. Die Auswahl des Hofübernehmers ist also nach den gleichen Gesichtspunkten zu prüfen wie die Auswahl des Anerben.

b) **Wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte hinaus belastet.**

Unter „Belastung" ist hier — anders als im § 37¹ — nicht nur die dingliche Belastung, sondern auch jede schuldrechtliche Verpflichtung des Hofübernehmers zu verstehen. Wie hoch die Belastungsgrenze liegt, läßt sich nicht schematisch, sondern nur an Hand der Erträgnisse des betreffenden Hofes sagen. Durch Festlegung von Ratenzahlungen, die der Leistungsfähigkeit des Hofes angepaßt sind, muß für eine allmähliche Tilgung der Lasten Sorge getragen werden.

c) **Und wenn der Übergabevertrag mit** den sonstigen Grundsätzen des **Erbhofrechts im Einklang** steht. Vgl. Rechtsfälle Nr. 41.

Dieses in der Rechtsprechung (vgl. REHG. in EHRspr. § 37c Nr. 54, 60—62) entwickelte Erfordernis ergibt sich daraus, daß der Übergabevertrag eine vorweggenommene Erbfolge ist und sich deshalb den Vorschriften des REG. über die Erbfolge anpassen muß. Denn andernfalls bestünde die Möglichkeit, mit Hilfe des Übergabevertrags grundlegende Vorschriften des Erbhofrechts zu umgehen. Demgemäß muß sich namentlich die Versorgung des Hofabgebers und der weichenden Erben grundsätzlich im Rahmen der §§ 30ff. halten.

II. **Eine Veräußerung oder Belastung** des Erbhofs, die **ohne die erforderliche Genehmigung** des Anerbengerichts erfolgt, ist **nichtig.**

Genehmigungspflichtig ist nach § 33 EHRV. nicht nur das dingliche Rechtsgeschäft, sondern auch das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

1. **Die Nichtigkeit** tritt **erst** ein, **wenn die Genehmigung,** die auch noch nachträglich erteilt werden kann, **rechtskräftig verweigert** wird.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Genehmigung ist das schuldrechtliche und dingliche Rechtsgeschäft der Veräußerung und Belastung in der Schwebe. Wird die Genehmigung erteilt, so wirkt sie auf den Zeitpunkt des Geschäftsschlusses zurück. Wird die Genehmigung versagt, so steht die endgültige Nichtigkeit des schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfts fest.

2. **Gutgläubige Erwerber** werden **nicht geschützt.** Denn die Unveräußerlichkeit des Erbhofs ist eine noch über ein absolutes Veräußerungsverbot hinausgehende Eigenschaft, die jeden gutgläubigen Erwerb ausschließt.

Veräußert der Erwerber nun seinerseits den erworbenen Gegenstand an einen gutgläubigen Dritten, so erwirbt auch der Dritte kein Eigentum. Denn der gute Glaube des Dritten an das Eigentum des Veräußerers ersetzt nur den Mangel des Eigentums in der Person des Veräußerers, dagegen nicht den Mangel der Veräußerlichkeit. Diese Eigenschaft der Unveräußerlichkeit bleibt bestehen, auch wenn der unveräußerliche Gegenstand von einer Hand zur anderen geht. Sie kann ihm nur dadurch genommen werden, daß das Anerbengericht die Veräußerung genehmigt; dagegen kann der Mangel der Veräußerlichkeit nicht auch durch guten Glauben geheilt werden. (Vgl. Nr. 25 der Rechtsfälle.)

3. Sonstige genehmigungsbedürftige Handlungen.

Außer der Veräußerung und Belastung des Erbhofs sind zur Durchführung der Ziele des REG. noch folgende Handlungen des Bauern für genehmigungspflichtig erklärt worden:

I. **Die Verpachtung des Erbhofs** oder eines Teiles des Erbhofs. § 30 EHRV.

Grund: Durch eine zu lange Verpachtung könnte der Bauer den Erbhof dem künftigen Anerben über Gebühr vorenthalten und auch durch eine rein kapitalistische Nutzung die Verbundenheit von Blut und Boden lösen.

II. **Die Teilung eines Erbhofs** in mehrere Erbhöfe **und die Loslösung einzelner Grundstücke** aus dem Erbhofverband. § 27 EHRV.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, den § 37^{1}, der die Veräußerung und Belastung von Erbhofgrundstücken verbietet, dadurch zu ergänzen, daß auch innerbetriebliche Teilungen des Erbhofs, bei denen der Bauer zunächst Eigentümer der abgetrennten Grundstücke bleibt, von der Genehmigung des Anerbengerichts abhängig gemacht werden.

1. Die Teilung eines Erbhofs in mehrere Erbhöfe **kommt namentlich dann in Frage, wenn der Bauer später die neugebildeten Erbhöfe mehreren Kindern übertragen will.** Schon zur Bildung der neuen Erbhöfe ist die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich. Will der Bauer die neuen Erbhöfe seinen Kindern übertragen, so bedarf er dazu einer weiteren Genehmigung gemäß § 37^{3}.
2. Die Loslösung von einzelnen Grundstücken aus dem Erbhofverband **kommt z. B. dann in Frage, wenn der Bauer auf einem Erbhofgrundstück ein Wohnhaus mit Werkstätte errichten und es später einem seiner Kinder übereignen will.** Der Bauer kann dann bei dem Anerbengericht beantragen, daß dem betreffenden Grundstück die Erbhofeigenschaft entzogen wird. Wird die Genehmigung erteilt, so scheidet das Grundstück aus dem Erbhofverband aus und kann später ohne erneute Genehmigung veräußert werden.

B. Ausschluß der Zwangsvollstreckung.

Die Erbhöfe sollen der bäuerlichen Sippe im Interesse von Volk und Staat dauernd als Existenzgrundlage erhalten werden. Deshalb gewährt das REG. einen **weitgehenden Vollstreckungsschutz**, der den Erbhof dem Zugriff der Gläubiger überhaupt entzieht. Dieser Schutz bedeutet aber **keinen Freibrief für den**

Bauern, seine Schulden nicht zu bezahlen. Vielmehr wird gerade von dem Bauern die besonders pünktliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten erwartet. **Kommt der Bauer seinen Verbindlichkeiten nicht nach,** obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so können gegen ihn Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden (vgl. unten C). Durch die Androhung und eventuelle Durchführung dieser Maßnahme kann wirksam für eine Befriedigung der Gläubiger des Bauern gesorgt werden.

I. **Der Erbhof** ist der **Vollstreckung wegen einer Geldforderung** (z. B. Kaufpreisforderung, Darlehn) **entzogen.** § 38^{1}.

1. **Der Vollstreckungsschutz** erstreckt sich auf das **gesamte Erbhofvermögen,** also nicht nur auf die Erbhofgrundstücke, sondern auch auf die zum Erbhof gehörenden beweglichen Sachen und Rechte (vgl. aber wegen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unten II), sowie auf die an einem Erbhof bestehende Eigentümergrundschuld. § 38 EHRV.

   Dagegen unterliegt das sog. erbhoffreie Vermögen, also z. B. die Forderungen aus dem Verkauf von Erbhofgrundstücken, nicht den Vollstreckungsbeschränkungen des Erbhofrechts. Gewisse Forderungen des Bauern, die an sich zu seinem erbhoffreien Vermögen gehören, nämlich die Forderungen aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Erbhofs (Milchgeldforderungen) und aus der Vermietung und Verpachtung von Erbhofgrundstücken genießen insoweit Vollstreckungsschutz, als der Bauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Über die Aufhebung der Pfändung entscheidet auf Antrag des Bauern das Vollstreckungsgericht. § 37 EHRV.

2. **„Geldforderungen" sind auch die Ansprüche aus Hypotheken,** Grund- und Rentenschulden, die auf den Erbhofgrundstücken lasten. (Vgl. Nr. 17 der Rechtsfälle.)

   Wegen eines Individualanspruchs (z. B. Anspruch auf Räumung des Erbhofs oder auf Herausgabe einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache) kann in den Erbhof vollstreckt werden. Wenn es sich jedoch um eine Verurteilung zur Einwilligung in die Belastung oder Veräußerung von Erbhofgegenständen handelt, ist die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich. (Vgl. oben A 2.)

3. **Unzulässig** ist **jede Art der Vollstreckung** wegen einer Geldforderung, also vor allem die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Erbhofs und die Eintragung einer Zwangshypothek. Eine Genehmigung des Anerbengerichts — etwa gemäß § 37 — kommt nicht in Betracht. Gerät der Bauer in Konkurs, so gehört der Erbhof, weil er der Vollstreckung entzogen ist, nicht zur Konkursmasse. Vgl. § 1 KO.

   Zulässig wird dagegen die Anordnung einer Zwangsverwaltung wegen Devastierung des Erbhofs gemäß § 1134^{2} BGB. sein. Denn diese Zwangsverwaltung dient nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern ist eine Sicherungsmaßnahme, die den

Gläubiger gegen eine Verschlechterung der Hypothek schützen und den Pfandgegenstand in seinem Interesse erhalten soll.

II. In die auf dem Erbhof gewonnenen **landwirtschaftlichen Erzeugnisse** ist die **Vollstreckung** wegen einer Geldforderung **nur mit folgenden Beschränkungen zulässig,** §§ 38, 39, 59:

1. **Die Vollstreckung** darf — außer wenn die zu vollstreckende Forderung ohne Zinsen und Kosten 150 RM. nicht übersteigt — **erst beginnen, wenn** der Gläubiger **einen Monat zuvor dem Kreisbauernführer** den **Vollstreckungstitel** sowie die Erklärung hat **zustellen lassen,** daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

   Innerhalb der Monatsfrist kann der Kreisbauernführer durch schriftliche Erklärung die Schuld des Bauern für den Reichsnährstand übernehmen, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt wird. Der Gläubiger wird dann durch den Reichsnährstand, auf den die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes übergeht, befriedigt. Diese Bestimmungen sind bislang nicht praktisch geworden.

2. **Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Zubehör** des Erbhofs **oder zum Unterhalt** des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte **erforderlich** sind, **unterliegen** überhaupt **nicht der Vollstreckung.**

   z. B. Der Gerichtsvollzieher pfändet wegen einer Forderung von 100,— RM. bei einem Bauern 10 Ztr. Roggen, die auf dem Erbhof geerntet sind. Wenn dieser Roggen als Saatroggen bestimmt war, so gehört er zu „den für die Bewirtschaftung dienenden Vorräten" im Sinne des § 8 und ist deshalb Zubehör des Erbhofs; als Zubehör des Erbhofs ist er nach § 38 unpfändbar. War der Roggen dagegen zum Verkauf oder zum Verbacken bestimmt, so ist er kein Zubehör und deshalb pfändbar; er kann jedoch nach § 39^{1} unpfändbar sein, sofern er zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich ist. Der Bauer muß die etwaige Unzulässigkeit der Pfändung im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. beim Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) geltend machen.

C. Zwangsmaßnahmen gegen den Bauern.

Der Bauer ist verpflichtet, den Hof im Interesse der Sippe und des Volksganzen zu erhalten und ihn ordnungsgemäß zu verwalten („Eigentum verpflichtet"). Das Gesetz spricht diesen Gedanken nicht nur aus, sondern knüpft auch an Pflichtwidrigkeiten schwerwiegende Rechtsfolgen: Ein Bauer, der seine Pflichten nicht erfüllt, kann in der Bewirtschaftung seines Erbhofes beschränkt oder von der Wirtschaftsführung gänzlich ausgeschlossen werden. Er kann auch zugunsten eines besser befähigten Volksgenossen seiner Rechte am Erbhof entsetzt werden (sog. Abmeierung).

I. Beschränkung und Entziehung der Wirtschaftsführung.

Der Bauer kann in der Bewirtschaftung des Erbhofs beschränkt oder von ihr gänzlich ausgeschlossen werden, **wenn er den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet oder** wenn er seinen **Schuldverpflichtungen nicht nachkommt,** obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre. §§ 74—84 EHVO.

Das Anerbengericht kann in diesen Fällen auf Antrag des Landesbauernführers:

1. **Die Überwachung der Wirtschaft** des Bauern **durch einen Vertrauensmann anordnen** (sog. Wirtschaftsüberwachung). § 74 EHVO.

   Der Vertrauensmann, der bauernfähig sein soll, wird von dem Landesbauernführer vorgeschlagen und von dem Anerbengericht bestellt.

   a) **Der Bauer bleibt Eigentümer** des Erbhofs **und verfügungs- und verwaltungsberechtigt.** Er soll jedoch Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe gehören, nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes eingehen und Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, nicht eingehen, wenn der Vertrauensmann dagegen Einspruch erhebt. § 75^{3} EHVO.

   b) Der Vertrauensmann hat die Betriebs- und Wirtschaftsführung des Bauern zu überwachen. Er kann sich vom Anerbengericht ermächtigen lassen, einzelne betriebsnotwendige Maßnahmen, die der Bauer trotz seiner Aufforderung nicht vornimmt, auf Kosten des Bauern selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. § 75^{4} EHVO.

2. **Die völlige oder teilweise Übernahme der Wirtschaftsführung** auf dem Erbhof **durch einen Treuhänder anordnen** (sog. Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder). § 77 EHVO.

   Der Treuhänder, der bauernfähig sein soll, wird von dem Landesbauernführer vorgeschlagen und von dem Anerbengericht bestellt. Die Bestellung wird öffentlich bekanntgemacht und auf Ersuchen des Anerbengerichts im Grundbuch eingetragen. § 78 EHVO.

   a) **Der Bauer bleibt** zwar **Eigentümer** des Erbhofs, **verliert aber die Befugnis, den Erbhof zu verwalten und über die zum Erbhof** gehörenden Gegenstände, die Nutzungen des Erbhofs, die vorhandenen Erbhoferzeugnisse und die aus der Veräußerung von Erbhoferzeugnissen ausstehenden **Forderungen zu verfügen.** § 79^{1-3} EHVO.

   b) **Der Treuhänder verwaltet den Erbhof für Rechnung des Bauern** nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft. Geht er dabei eine Verpflichtung ein, so ist nicht er, sondern der Bauer Schuldner der Verpflichtung. **Der Treuhänder kann ferner im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über den Erbhof sowie über die** zu ihm gehörenden Gegenstände und seine Nutzungen **verfügen.** Er vertritt auch den Bauern in Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Betrieb oder der Verwaltung des Erbhofs zusammenhängen. §§ 79^{4-5}, 80 EHVO.

   c) **Der Treuhänder hat dem Bauern und dessen Familienangehörigen gegen angemessene Mitarbeit Wohnung und Unterhalt zu gewähren.** Das Anerbengericht kann hier eine nähere Regelung treffen. § 81 EHVO.

d) Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Anerbengerichts und des Landesbauernführers. Er hat beiden jederzeit Auskunft zu erteilen, halbjährlich Bericht zu erstatten und jährlich Rechnung zu legen. § 82 EHVO.

II. Entziehung des Rechts am Erbhof.

Das Recht am Erbhof kann dem Bauern ganz oder teilweise entzogen werden, **wenn der Bauer die Bauernfähigkeit verliert oder** wenn er seinen **Schuldverpflichtungen nicht nachkommt,** obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre. §§ 85ff. EHVO.

Das Anerbengericht kann in diesen Fällen auf Antrag:

1. **Die Verwaltung und Nutznießung** des Hofes auf Zeit oder dauernd **dem Ehegatten** des Bauern, **dem gesetzlichen Anerben,** unter Umständen auch einem sonstigen anerbenberechtigten Verwandten des Bauern **als Nutzverwalter übertragen** (sog. kleine Abmeierung). Antragsberechtigt ist der Landesbauernführer. § 15^{2} REG., § 86 EHVO.

a) Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht entsteht mit der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses. Das Anerbengericht macht die Abmeierung öffentlich bekannt und ersucht das Grundbuchamt um Eintragung im Grundbuch. § 89 EHVO.

b) Der abgemeierte Eigentümer bleibt zwar Eigentümer des Erbhofs, verliert aber die Befugnis, den Erbhof zu verwalten, zu nutzen und über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände, über die Nutzungen des Erbhofs, die vorhandenen Erbhoferzeugnisse und die aus der Veräußerung von Erbhoferzeugnissen ausstehenden Forderungen zu verfügen. Er kann nur noch mit Zustimmung des Anerbengerichts den Anerben für den Erbhof bestimmen oder eine solche Bestimmung widerrufen oder von ihr zurücktreten. §§ 88, 90^{1-3} EHVO.

c) Der Nutzverwalter verwaltet und nutzt den Erbhof im eigenen Interesse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft. Er kann im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über den Erbhof sowie über die zu ihm gehörenden Gegenstände und seine Nutzungen verfügen; er haftet mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs für die bei Einsetzung der Nutzverwaltung bestehenden Schulden des Eigentümers und führt etwaige Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen. Auf Antrag des Landesbauernführers kann er auch vom Anerbengericht zum Anerben des Bauern bestimmt werden. §§ 87, 90^{4-6}, 91 EHVO.

d) Der Nutzverwalter hat dem Bauern und seinen Familienangehörigen Wohnung und nach Bestimmung des Anerbengerichts auch Unterhalt gegen angemessene Mitarbeit zu gewähren. Das Anerbengericht kann hier eine nähere Regelung bindend treffen. § 92 EHVO.

e) Verliert der Nutzverwalter die Bauernfähigkeit oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das

Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung ihm entziehen und auf einen anderen anerbenberechtigten Verwandten des Eigentümers übertragen. § 93 EHVO.

2. **Das Eigentum am Erbhof dem Bauern entziehen und auf eine bauernfähige Person übertragen,** sofern kein Ehegatte oder anerbenberechtigter Verwandter des Eigentümers vorhanden ist (sog. große Abmeierung). Antragsberechtigt ist der Reichsbauernführer, der auch die Person, der der Erbhof übertragen werden soll, vorzuschlagen hat. § 15^{3} REG., § 95 EHVO.

Die Entziehung des Eigentums ist nicht eine schärfere Form der Abmeierung, die nur bei gröberen Verstößen gegen die bäuerlichen Standespflichten eingreift, sondern sie ist, was die Person des Bauern betrifft, an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung. Der einzige Unterschied in den Voraussetzungen der beiden Zwangsmaßnahmen liegt darin, daß die Entziehung des Eigentums nur dann möglich ist, wenn kein Ehegatte oder Anerbe vorhanden ist, dem die Verwaltung und Nutznießung des Hofes übertragen werden kann.

a) **Das Eigentum am Erbhof,** an den vorhandenen Erbhoferzeugnissen und an den noch ausstehenden Forderungen aus dem Verkauf von Erbhoferzeugnissen **geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses kraft Gesetzes auf den neuen Bauern über.** Das Anerbengericht macht die Eigentumsübertragung öffentlich bekannt und ersucht das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des neuen Eigentümers.

b) **Der neue Bauer haftet für die Schulden des abgemeierten Bauern** nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 419 BGB.

c) **Der abgemeierte Bauer hat keinen Entschädigungsanspruch** gegen den neuen Bauern; das Anerbengericht kann aber bestimmen, daß der neue Bauer dem abgemeierten Bauern die für dessen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen und ihm und seinem Ehegatten wie Altenteilern, sowie den unversorgten Abkömmlingen des abgemeierten Bauern wie weichenden Erben den angemessenen Unterhalt zu gewähren hat. § 98 EHVO.

Dritter Abschnitt.

Die Vererbung des Erbhofs.

A. Allgemeines.

Für den Erbhof gilt das **Anerbenrecht:** Beim Tode des Bauern geht der Erbhof ungeteilt auf „eine" Person, den Anerben, über. § 19^{2}.

I. **Das Anerbenrecht ist das Kernstück des REG. Es schützt den Erbhof vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang**

und bewirkt so, daß der Erbhof dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleibt.

z. B. Ein Hofeigentümer hinterläßt seine Ehefrau, einen Sohn und eine Tochter. Ein Testament hat er nicht errichtet. Sein Nachlaß besteht in der Hauptsache aus dem Hof. Die Bedeutung des Anerbenrechts zeigt sich dann in folgendem:

1. Regelt sich die Erbfolge nach dem BGB., so geht mit dem Tode des Eigentümers sein gesamter Nachlaß einschließlich des Hofes auf seine sämtlichen gesetzlichen Erben, also auf seine Ehefrau und auf seine beiden Kinder zu gesamthänderischem Eigentum über (§§ 1931, 1924, 2032ff. BGB.). Die Ehefrau ist an dem Nachlaß zu $^1/_4$, die beiden Kinder zu je $^3/_8$ beteiligt. Die Auseinandersetzung unter den Miterben kann sich entweder so vollziehen, daß sie den Hof real teilen, oder so, daß einer der Miterben den Hof übernimmt und die anderen Miterben nach dem Verkaufswert des Hofes abfindet. Durch die Abfindung der Miterben wird der Hof überschuldet, da das übernehmende Kind die Miterben mit $^5/_8$ des Verkaufswertes des Hofes abfinden müßte und selbst nur $^3/_8$ des Hofeswertes erhielte. Einigen sich die Miterben über die Auseinandersetzung nicht, so muß der Hof zwecks Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden. Dadurch geht der Hof möglicherweise der Familie verloren.

2. Die schädlichen Wirkungen der Erbfolge nach dem BGB. werden vermieden, wenn der Hof unter Anerbenrecht steht. Dann gilt folgendes:

   a) Der Hof wird aus dem Nachlaß des Bauern abgesondert und geht ungeteilt auf den Sohn als Anerben über. Eine Zersplitterung des Hofes durch Erbauseinandersetzung und ein Verlust des Hofes durch Zwangsversteigerung kann also nicht eintreten.

   b) Die Miterben erhalten an Stelle ihres bürgerlich-rechtlichen Erbanteils eine Versorgung vom Hofe, und zwar die Witwe ein Altenteil und die Tochter Unterhalt und Erziehung auf dem Hofe bis zur Volljährigkeit und später eine Ausstattung. Die Versorgungsansprüche sind ihrer Höhe nach auf die Leistungsfähigkeit des Hofes abgestellt, so daß eine Überschuldung des Hofes nicht eintreten kann.

II. **Die Anerbfolge ist Erbfolge in ein Sondervermögen,** nämlich in den Erbhof. Der Nachlaß des Bauern zerfällt für die gesetzliche Erbfolge und die Erbteilung in zwei Teile:

1. **Der Erbhof** mit den zugehörigen beweglichen Sachen und Rechten **geht als „besonderer Teil der Erbschaft" auf** den nach dem REG. berufenen **Anerben über.**

   Der Anerbe ist also nicht etwa Vermächtnisnehmer hinsichtlich des Erbhofs, so daß er nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Miterben auf Übereignung des Erbhofs hätte, sondern wirklicher Erbe. Als solcher erwirbt er kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers das Eigentum des Erbhofs.

2. **Der übrige Nachlaß** des Bauern **geht auf** die **nach dem BGB. berufenen Erben über.** Der Anerbe kann zugleich Erbe oder Miterbe nach dem BGB. sein, braucht dies aber nicht zu sein.

   z. B. Ein Bauer stirbt unter Hinterlassung von drei Söhnen. Dann erhält einer der Söhne als nach dem REG. berufener Anerbe den Erbhof. Zugleich ist dieser Sohn gesetzlicher Miterbe nach dem BGB. — Ein Bauer hinterläßt seinen Vater und eine Enkelin. Alleinerbe nach dem BGB. ist dann die Enkelin, Anerbe dagegen der Vater, weil er nach der Anerbenordnung der Enkelin vorgeht.

III. **Die Anerbfolge** tritt **kraft zwingenden Rechtes** ein.

1. **Der Erblasser kann die Anerbfolge** durch Verfügung von Todes wegen **nicht ausschließen oder beschränken** (§ 24[1]). Die Testierfreiheit ist also hinsichtlich des Erbhofes ausgeschlossen. Nur insoweit kann der Erblasser von Todes wegen verfügen, als das REG. dies — ausdrücklich oder stillschweigend — zuläßt. Vgl. näheres unten S. 62ff.

   Grund: Das Ziel des REG., die Erbhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu bewahren, ist von höchster völkischer Bedeutung, da von der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes das Fortleben des Volkes abhängt. Der Gesetzgeber konnte daher die Erbfolge in den bäuerlichen Besitz nicht der Willkür des einzelnen überlassen, sondern mußte sie in den Hauptpunkten selbst regeln.

2. **Die Berufung zum Anerben** richtet sich **ausschließlich nach dem REG.** und ist von der Erbfolge nach dem BGB. unabhängig.

   z. B. Ein Bauer, der unter Hinterlassung von drei Söhnen stirbt, hat den nach dem REG. zum Anerben berufenen Sohn von der Erbfolge nach dem BGB. ausgeschlossen. Dann wird dieser Sohn zwar nicht Miterbe nach dem BGB., wohl aber Anerbe des Erbhofs.

B. Die Berufung zum Anerben.

1. Die Anerbfolge kraft Gesetzes.

Zum Anerben kraft Gesetzes sind **nur die nächsten Verwandten** des Bauern **berufen,** und zwar (entgegen dem BGB.) **unter Bevorzugung des männlichen Geschlechts,** damit der Hof der Sippe erhalten bleibt.

Ausgeschlossen von der gesetzlichen Anerbfolge sind namentlich der überlebende Ehegatte und die Mutter des Bauern, damit nicht durch eine etwaige Wiederverheiratung der Hof an eine fremde Blutslinie fällt.

a) Die gesetzliche Anerbenordnung.

Die Verwandten des Erblassers sind in **6 Ordnungen** zum Anerben berufen, § 20:

I. **Die Söhne** des Erblassers.

An die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne (Eintrittsrecht). Die weiblichen Abkömmlinge eines verstorbenen Sohnes sind als Anerben der 6. Ordnung berufen.

II. **Der Vater** des Erblassers.

Ausnahme: Die Töchter des Erblassers (und deren Söhne und Sohnessöhne) sind, wenn der Erblasser keine Söhne oder Sohnessöhne hat, bei dem ersten und zweiten Erbfall nach Entstehung des Erbhofes **vor dem Vater** und den Brüdern (und Brudersöhnen) des Erblassers berufen. Als „Erbfall" gilt hier auch die Hofübergabe durch Übergabevertrag. § 21^{7} REG., § 48^{1} EHRV.

III. **Die Brüder** des Erblassers.

An die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne. Die weiblichen Abkömmlinge von Brüdern sind dagegen nicht zur Anerbfolge berufen.

IV. **Die Töchter** des Erblassers.

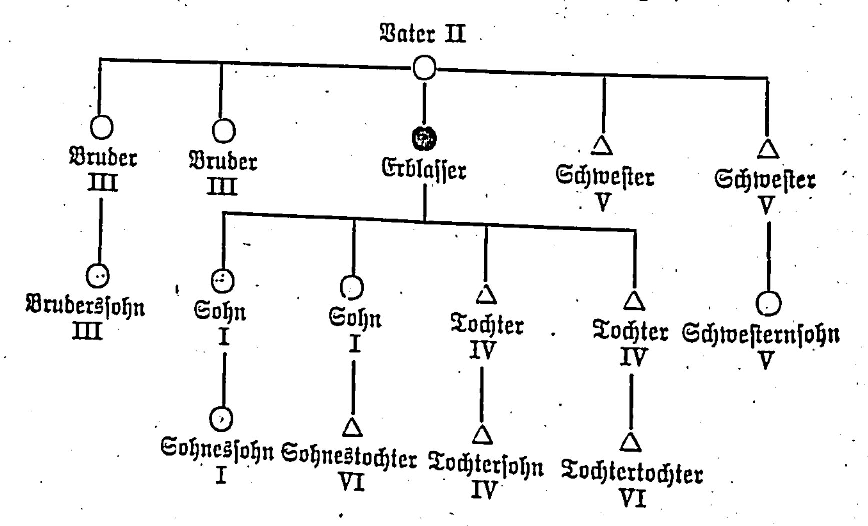
An die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne. Die weiblichen Abkömmlinge einer verstorbenen Tochter sind als Anerben der 6. Ordnung berufen.

V. **Die Schwestern** des Erblassers.

An die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne. Die weiblichen Abkömmlinge von Schwestern sind dagegen nicht zur Anerbfolge berufen.

VI. **Die sonstigen weiblichen Abkömmlinge** des Erblassers und ihre Nachkommen, also vor allem die Enkelinnen des Erblassers.

Die bäuerliche Sippe stellt sich also folgendermaßen dar:
(Die römischen Ziffern bezeichnen die Ordnungen)



b) Der gesetzliche Anerbe.

Aus dem Kreise der allgemein zum Anerben berufenen Verwandten ist im Einzelfalle immer eine bestimmte Person der gesetzliche Anerbe. Er ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

I. **Die Verwandten der näheren Ordnung schließen** die Verwandten der **entfernteren Ordnung** von der Anerbfolge **aus.** § 21^{2}.

z. B. Sind Söhne oder Sohnessöhne des Erblassers vorhanden, so sind die Verwandten der zweiten und folgenden Ordnungen nicht zum Anerben berufen. Ein Bruder des Erblassers ist vor einer Schwester, ein Bruderssohn vor einem Schwestersohn als Anerbe berufen. Eine Schwester des Erblassers schließt eine Enkelin als Anerbin aus.

II. **Innerhalb der einzelnen Ordnungen gilt,** § 21^{3}:

1. **Grundsätzlich Jüngstenrecht,** d. h. von mehreren Verwandten der gleichen Ordnung ist der Jüngste der nächstberufene Anerbe.

z. B. Der Erblasser hat drei Söhne. Anerbe ist grundsätzlich der jüngste Sohn. Ist er verstorben, so treten seine Söhne und von diesen zunächst der jüngste Sohn — also nicht etwa der zweitälteste Sohn des Erblassers — als Anerben ein. Entsprechendes gilt für die Anerben der nächsten Ordnungen (Brüder, Schwestern).

2. **Ältestenrecht,** d. h. von mehreren Verwandten der gleichen Ordnung ist der Älteste der nächstberufene Anerbe, **wenn** Ältestenrecht **vor dem Inkrafttreten des REG.** in der betreffenden Gegend **Brauch** war.

Das Ältestenrecht war Brauch, wenn in der überwiegenden Zahl der Fälle die Höfe auf den ältesten Sohn übertragen oder vererbt worden sind. Ein Brauch in diesem Sinne hat in weiten Gebieten des Reiches bestanden.

Für die einzelnen Bezirke ist auf Grund des § 9a EHRV. **durch Bekanntmachungen vom 28. IX. 1940** (DJ. S. 1109) **und 28. II. 1941** (DJ. S. 309) **festgestellt** worden, **ob Ältestenrecht** Brauch gewesen ist (und deshalb Ältestenrecht gilt) **oder ob Jüngstenrecht** Brauch gewesen ist **oder kein bestimmter Brauch** bestanden hat und deshalb Jüngstenrecht gilt.

Die getroffene Feststellung ist mit Wirkung vom 8. X. 1940 (bzw. 8. III. 1941) für die Gerichte bindend (§ 9a EHRV.). In sonstigen Fällen entscheidet das Anerbengericht auf Antrag eines Beteiligten, welcher Brauch geherrscht hat. § 21^{3} S. 3 REG.

III. **Im übrigen** gelten **folgende Einzelbestimmungen:**

1. **Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so gehen** die **Söhne aus der ersten Ehe** den andern Söhnen und die Töchter aus der ersten Ehe den andern Töchtern **vor.** (Ausnahme vom Grundsatz des Jüngstenrechts). § 7^{1-2} EHRV.

z. B. Der Bauer hat aus erster Ehe zwei Söhne und aus zweiter Ehe ebenfalls zwei Söhne, Dann ist gesetzlicher Anerbe der jüngste Sohn aus erster Ehe, im Gebiet des Ältestenrechts der älteste Sohn aus erster Ehe. Hat der Bauer aus erster Ehe zwei Töchter und aus zweiter Ehe zwei Söhne, so bewendet es beim Vorrang der Söhne. Anerbe ist deshalb der jüngste Sohn aus zweiter Ehe, im Gebiet des Ältestenrechts der älteste Sohn aus zweiter Ehe.

a) **Der Vorrang der ersteheIichen Kinder gilt entsprechend, wenn in einer der übrigen Ordnungen** (z. B. bei den Brüdern oder Schwestern des Bauern) Söhne oder Töchter aus mehreren Ehen vorhanden sind. § 7^{3} EHRV.

b) **Der Vorrang der ersteheIichen Kinder gilt grundsätzlich nur für die gesetzliche Erbfolge.** Er hat also z. B. keine Bedeutung für die Bestimmung des Anerben durch Verfügung von Todes wegen und für die Genehmigung eines Hofübergabevertrages. Wegen einer Ausnahme vgl. § 7^{4} EHRV.

2. **Unter Brüdern oder Schwestern** des Erblassers **gehen** die **vollbürtigen** den halbbürtigen **vor.** § $21^{4\,S.\,2}$.

z. B. Ein Bauer hinterläßt an Verwandten nur zwei Brüder, und zwar den A, der aus der gleichen Ehe wie der Verstorbene, und den B, der aus einer anderen Ehe des Vaters des Verstorbenen stammt. Dann ist A Anerbe, gleichgültig ob er älter oder jünger als B ist.

3. **Die ehelichen Kinder** gehen **den unehelichen vor.** § 21^{5}.

a) **Für ehelich erklärte Kinder gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach.** Dagegen stehen durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder den ehelichen Kindern gleich.

b) **Uneheliche Kinder** gehen **schlechthin den ehelichen Kindern nach.** Sie können also nicht Anerben ihrer Mutter oder eines mütterlichen Verwandten werden, solange anerbenberechtigte eheliche Abkömmlinge vorhanden sind. Als gesetzliche Anerben ihres Vaters oder eines Verwandten ihres Vaters kommen uneheliche Kinder überhaupt nicht in Frage, weil sie nach dem BGB. mit ihrem Vater nicht verwandt sind.

z. B. Eine Bäuerin hat einen unehelichen Sohn, eine eheliche Tochter und einen ehelichen Sohn. Dann sind die Abkömmlinge in folgender Reihenfolge als Anerben berufen: 1. ehelicher Sohn, 2. eheliche Tochter, 3. unehelicher Sohn. Es macht also keinen Unterschied aus, daß die Tochter erst in der 4. Ordnung, der uneheliche Sohn dagegen schon in der 1. Ordnung des § 20 steht. Ist dagegen der uneheliche Sohn durch nachfolgende Ehe anerkannt, so geht er der Tochter vor und, wenn in der betreffenden Gegend Ältestenrecht gilt, auch dem später ehelich geborenen Sohn.

IV. **Als Anerben scheiden aus:**

1. **Die nicht bauernfähigen Personen** (wegen des Mangels der deutschen Staatsangehörigkeit vgl. aber § 29^{3} REG. und § 5 EHRV.). An ihrer Stelle wird derjenige Anerbe, der berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. § 21^{1}.

z. B. Von den drei Söhnen eines verstorbenen Bauern ist der jüngste Sohn geisteskrank. An seine Stelle tritt *sein* jüngster Sohn oder, falls er keine Söhne hat, der zweitälteste Sohn des Erblassers. Der geisteskranke Sohn des Erblassers erhält eine Versorgung nach § 30 und bleibt Miterbe nach dem BGB.

2. **An Kindes Statt angenommene** Personen. § 21^{6}.

Grund: An Kindes Statt angenommene Personen haben zwar die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern (§ 1757 BGB.). Aber sie sind fremdes Blut und daher nicht geeignet, den Erbhof dem Blute des angestammten Bauerngeschlechts zu erhalten.

Ausnahmsweise sind Kinder, die vor dem 1. X. 1933 von dem Erblasser rechtswirksam **an Kindes Statt angenommen** sind, den **ehelichen Kindern gleichgestellt.** Sie sind daher, wenn es Söhne sind, in der 1. Ordnung und, wenn es Töchter sind, in der 4. Ordnung (gegebenenfalls aber vor dem Vater und den Brüdern des Erblassers, vgl. oben S. 40) als gesetzliche Anerben berufen. § 47^{1} EHRV.

3. **Personen, die** durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr Anerbenrecht **verzichtet haben.**

a) **Der Erbverzichtsvertrag** gemäß § 2346 BGB. ist auch hinsichtlich des Anerbenrechts zulässig. Denn wenn der Anerbe die ihm zugefallene *Anerbschaft ausschlagen* kann (vgl. unten S. 50), so muß er auch auf die ihm noch nicht angefallene Anerbschaft verzichten können. Der Erbverzichtsvertrag erstreckt sich aber — entgegen § 2349 BGB. — nicht auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, weil die Abkömmlinge ein eigenes Anerbenrecht haben, das ihnen durch Rechtsgeschäfte Dritter nicht entzogen werden kann. (Bestritten.)

b) **Der Erbverzichtsvertrag bedarf** der gerichtlichen oder notariellen **Beurkundung** (§ 2348 BGB.). Er hat zur Folge, daß an Stelle des Verzichtenden derjenige Erbe wird, der berufen sein würde, wenn der Verzichtende zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

c) Anerbfolge bei mehreren Erbhöfen.

Besitzt der zum Anerben Berufene schon einen Erbhof oder gehören zum Nachlaß mehrere Erbhöfe (z. B. weil der Bauer von einer bauernunfähigen Person einen weiteren Hof, der in seiner Hand Erbhof wurde, erworben hatte), so richtet sich die Anerbfolge nach dem Grundsatz, daß *niemand mehr als einen Erbhof besitzen* soll.

I. **Hat der** zum Anerben **Berufene schon einen Erbhof,** so gilt folgendes:

1. **Grundsätzlich scheidet** der **Berufene als Anerbe aus.** An *seine Stelle tritt als Anerbe derjenige, der berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.* § 22^{1}.

Die Vorschrift gilt nur, wenn der zum Anerben Berufene Alleineigentümer eines Erbhofs ist. Unerheblich ist also, ob der Berufene zu-

sammen mit seinem Ehegatten Eigentümer eines Erbhofs ist oder ob er Eigentümer eines Landguts ist, das keinen Erbhof darstellt.

2. **Der zum Anerben Berufene kann** aber durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht den **Erbhof aus der Erbschaft im Austausch** gegen seinen eigenen Erbhof **übernehmen.** Die Erklärung muß binnen 6 Wochen seit Kenntniserlangung von dem Erbfall abgegeben werden und hat folgende Wirkungen:

   a) Der zum Anerben Berufene erhält — entgegen der Regel zu 1 — die Stellung eines Anerben. Er wird also mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls Eigentümer des zum Nachlaß gehörenden Erbhofs. § 22^{3}.

   b) Der nächstberufene Anerbe des Erblassers wird mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt des Erbfalls an Eigentümer des Austauschhofes, außer wenn er den Rechtserwerb nach den Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft ausschlägt. In diesem Falle wird der in zweiter Linie als Anerbe Berufene Eigentümer des Austauschhofes. Vgl. § 22^{3} und wegen der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unten S. 61.

z. B. Der verstorbene Bauer A hinterläßt zwei Söhne B und C, von denen jeder zwei Söhne besitzt. Hat der zum Anerben berufene B bereits einen Erbhof, so kann er entweder seinen eigenen Erbhof behalten oder den angefallenen Hof übernehmen. Übernimmt B den väterlichen Hof, so fällt sein Hof an den nächstberufenen Anerben „des Erblassers". Das ist nicht der jüngste Sohn des B, sondern der C, weil die Söhne des B durch ihren noch lebenden Vater von der Anerbfolge ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist der Zweck des Gesetzes, die mehreren Erbhöfe auf verschiedene Sippen zu verteilen, erreicht.

Behält dagegen B seinen eigenen Hof, so würde an sich der väterliche Hof, weil an die Stelle des B dessen Söhne treten (§ 22^{1} S. 2, § 20), an den jüngsten Sohn des B als Anerben fallen. In der Sippe des B würden daher zwei Erbhöfe zusammenfallen. Da dieses Ergebnis offensichtlich unbillig ist, hat § 8 EHRV. im Falle des Ausscheidens des nächstberufenen Anerben einem etwaigen Verwandten des Erblassers der gleichen Anerbenordnung, wenn weder dieser selber noch dessen Ehegatte noch einer der Abkömmlinge dieses Verwandten einen Erbhof hat, den Vorrang vor den Abkömmlingen des ausscheidenden Anerben eingeräumt. Würde also im vorliegenden Falle B seinen eigenen Erbhof behalten und deshalb als Anerbe ausscheiden, so würde, weil C nunmehr den Vorrang vor den Söhnen des B hat, der väterliche Hof an C fallen, sofern weder er selber noch sein Ehegatte noch einer seiner Abkömmlinge einen Erbhof hat.

II. **Gehören mehrere Erbhöfe zum Nachlaß,** so fallen sie an entsprechend viele Personen: Die **als Anerben Berufenen können in der Reihenfolge ihrer Berufung** je einen **Erbhof auswählen.** § 23.

z. B. Ein Bauer, der 3 Erbhöfe hinterläßt, hat an anerbenberechtigten Verwandten zwei Söhne A und B und zwei Töchter C und D. Ein bestimmter Brauch gilt in der fraglichen Gegend nicht. Dann ist der jüngste Sohn B der

zunächst berufene Anerbe; er kann sich einen der Erbhöfe auswählen. Der nächste Wahlberechtigte ist der Sohn A. Trifft er seine Wahl, so fällt mit der Vollziehung der Wahl das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof ohne weiteres an die jüngste Tochter D als die an dritter Stelle berufene Anerbin. Die älteste Tochter geht leer aus; sie erhält nur eine Versorgung nach §§ 30, 36.

1. **Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlicher Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.** § $23^{2\,\mathrm{S.}\,1}$.

   Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Ausübung des Wahlrechts zu bestimmen. Bei fruchtlosem Fristablauf tritt der Wahlberechtigte hinter die anderen Wahlberechtigten zurück.

2. **Jeder Wahlberechtigte erwirbt das Eigentum an dem gewählten Hof kraft Gesetzes mit der Ausübung der Wahl.** § 23^{3}.

   Eine Rückwirkung des Eigentumserwerbs auf den Zeitpunkt des Erbfalls tritt also nicht ein. Bis zur Ausübung der Wahl stehen die mehreren Höfe im Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft. Dies hat aber, weil es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, nicht zur Folge, daß die Höfe vorübergehend ihre Erbhofeigenschaft verlieren. (Bestritten, vgl. § 17.)

3. **Das Wahlrecht entfällt, wenn der Erblasser selbst durch Verfügung von Todes wegen die mehreren Erbhöfe unter die in Frage kommenden Anerbenberechtigten verteilt hat.** Eine dahingehende Verfügung des Erblassers ist zulässig, weil sie keine Beschränkung, sondern nur eine nähere Ausgestaltung des Anerbenrechts enthält.

2. Die Anerbfolge kraft Bestimmung.

a) Bestimmung des Anerben durch den Erblasser.

Der Erblasser kann **durch Verfügung von Todes wegen** (Testament oder Erbvertrag, § 28) **oder** auch **durch mündliche Erklärung zur Niederschrift vor** dem Vorsitzenden des zuständigen **Anerbengerichts oder** vor einem **Notar** (§ 13 EHRV.) eine andere als die gesetzlich berufene Person zum Anerben bestimmen. Dabei ist er, wenn überhaupt anerbenberechtigte Verwandte vorhanden sind, an den Kreis dieser Verwandten gebunden. Außerdem ist in den meisten Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich, die auch noch nach dem Tode des Erblassers erteilt werden kann. Im einzelnen gilt folgendes:

I. **Sind Anerbenberechtigte der 1. Ordnung** (Söhne und Sohnessöhne) **vorhanden,** so kann der Erblasser:

   1. **Unter diesen Anerbenberechtigten** den Anerben **auswählen** und zwar, § 25^{1}:

      a) **Ohne Zustimmung des Anerbengerichts, wenn** in der betreffenden Gegend beim Inkrafttreten des REG.:

α) Entweder überhaupt keine Anerbensitte geherrscht hat, wie z. B. in den Realteilungsgebieten, in denen die Aufteilung des Hofes unter die Miterben üblich war.

β) Oder die freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern (also nicht die Bestimmung des Anerben entsprechend dem Ältesten- oder Jüngstenrecht) Brauch gewesen ist.

b) **Mit Zustimmung des Anerbengerichts in den anderen Fällen,** also in den Gebieten, in denen die Bestimmung des Anerben entsprechend dem Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch gewesen ist. Die Zustimmung darf nur aus einem wichtigen Grund erteilt werden, weil nur dann eine Übergehung des nach dem bäuerlichen Brauchtum (Ältesten- oder Jüngstenrecht) berufenen Anerben gerechtfertigt ist.

Ein wichtiger Grund ist z. B. gegeben, wenn der in erster Linie berufene Sohn vom Hofe abgezogen ist und eine selbständige Lebensstellung gefunden hat, während der als Anerbe ausersehene Sohn auf dem Hofe geblieben ist und dort die Wirtschaft geführt hat.

Für die Feststellung des maßgebenden Erbbrauchs gilt das S. 41 zu II a. E. Gesagte. § 9a EHRV., § 25[1] S. 2 REG.

Zu beachten ist, daß in vielen Gegenden, in denen für die gesetzliche Erbfolge Ältesten- oder Jüngstenrecht gegolten hat, für die testamentarische Erbfolge die freie Bestimmung des Anerben Brauch gewesen ist. Die Zustimmung des Anerbengerichts zu der testamentarischen Auswahl aus den Anerbenberechtigten der 1. Ordnung ist daher nur in verhältnismäßig wenigen Gegenden erforderlich. Vgl. Näheres in den Bekanntmachungen vom 28. IX. 1940 (DJ. S. 1109) und 28. II. 1941 (DJ. S. 309).

3. **Einen Verwandten der 4. Ordnung** (Tochter oder Tochtersohn) an Stelle des gesetzlich berufenen Anerben **mit Zustimmung des Anerbengerichts** zum Anerben **bestimmen.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll das Anerbengericht die Zustimmung erteilen.

z. B. Der Bauer hat einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn ist nach Amerika ausgewandert. Die Tochter und ihr Mann leisten Dienste auf dem Erbhof. Der Bauer kann mit Zustimmung des Anerbengerichts die Tochter zur Anerbin einsetzen.

Sonstige Verwandte und familienfremde Personen kann der Erblasser, solange ein Anerbenberechtigter der 1. Ordnung vorhanden ist, **niemals zum Anerben bestimmen.**

z. B. In dem vorigen Beispiel ist die Tochter unter Hinterlassung einer Tochter gestorben. Die Enkeltochter soll den Hof erhalten. Diesen Erfolg kann der Bauer nicht dadurch erreichen, daß er seine Enkeltochter durch Testament zur Anerbin einsetzt. Denn die Enkeltochter kann als Anerbin der 6. Ordnung einem Sohn nicht vorgezogen werden. Der Bauer muß ihr daher zu seinen Lebzeiten durch Übergabevertrag (§ 37[2]) den Hof übertragen.

II. **Sind nur Anerbenberechtigte der 2.—6. Ordnung vorhanden,** so kann der Erblasser:

1. **Ohne Zustimmung des Anerbengerichts aus der Ordnung,** der der gesetzlich zum Anerben Berufene angehört, einen **Anerben auswählen.** § 25[4 S. 1].

z. B. Ist eine Tochter gesetzlich berufene Anerbin, so kann der Bauer ohne Rücksicht auf den Erbbrauch eine andere Tochter zur Anerbin bestimmen. Ist ein Bruder gesetzlich berufener Anerbe, so kann der Bauer ohne Rücksicht auf Vollbürtigkeit oder Halbbürtigkeit einen anderen Bruder zum Anerben bestimmen.

2. **Mit Zustimmung des Anerbengerichts** eine **Person zum Anerben bestimmen, die** einer **entfernteren Ordnung angehört** als der gesetzlich zum Anerben Berufene. Handelt es sich dabei um eine Tochter oder einen Tochtersohn, so soll das Anerbengericht die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 25[3].

z. B. Der Erblasser kann mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß eine Tochter vor seinem Vater und seinen Brüdern, oder daß ein Schwestersohn vor einem Brudersohn Anerbe werden soll.

3. **Mit Zustimmung des Anerbengerichts,** das vor der Entscheidung den Landesbauernführer zu hören hat, einen **unehelichen Sohn zum Anerben bestimmen.** § 25[2].

Diese Vorschrift erklärt sich daraus, daß ein unehelicher Sohn, wenn auch nicht rechtlich, so doch blutsmäßig mit dem Bauern verwandt ist.

Verwandte, die **außerhalb der Anerbenordnung** stehen, oder Familienfremde kann der Erblasser dagegen **nicht zum Anerben bestimmen,** solange auch nur ein anerbenberechtigter Verwandter vorhanden ist.

z. B. Der Bauer hat an näheren Verwandten nur den Sohn einer Schwester und die Tochter eines Bruders. Er will durch Testament seine Nichte zur Anerbin bestimmen. Das ist gesetzlich nicht möglich. Denn die Nichte gehört nicht zu den anerbenberechtigten Verwandten und kann, da ein anerbenberechtigter Verwandter, nämlich der Brudersohn (3. Ordnung) vorhanden ist, durch Testament nicht zur Anerbin bestimmt werden. Sie kann den Erbhof nur durch Veräußerung gemäß § 37[2] erhalten. (Vgl. REHG. Bd. 1 S. 197ff.)

Zu I—II: Für den ersten, nach dem Inkrafttreten des REG. eintretenden Erbfall gelten, um unbillige Härten zu vermeiden, folgende Sondervorschriften:

1. **Ein Erbhof, den der Bauer vor dem 1. X. 1933 von einem verstorbenen Ehegatten erhalten hat (z. B. durch Testament), fällt beim Tode des Bauern:**

a) **An den anerbenberechtigten Verwandten des erstverstorbenen Ehegatten, der in einer von den Ehegatten gemeinschaftlich errichteten Verfügung von Todes wegen (z. B. gemeinschaftliches Testament) für den Tod des Bauern zum Erben oder Vermächtnisnehmer des Hofes eingesetzt worden ist. Vgl. näheres § 50[1, 2] EHRV.**

b) **An den anerbenberechtigten Verwandten des erstverstorbenen Ehegatten, den der Bauer durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben bestimmt hat. Vgl. näheres § 53 EHRV.**

c) An den Anerben des Bauern, falls keine Verfügung gemäß a) oder b) vorliegt.

z. B. Der Hofeigentümer A, aus dessen erster Ehe ein Sohn B hervorgegangen ist, hat nach dem Tode seiner ersten Frau die D geheiratet und ist dann vor dem 1. X. 1933 gestorben. Der Hof ist an die D gefallen und am 1. X. 1933 Erbhof geworden. Der nächste anerbenberechtigte Verwandte der D ist ihr Bruder E. Nach der gesetzlichen Anerbfolge fällt der Hof beim Tode der D an den E. Dieses Ergebnis kann unbillig sein, weil der Hof von der Mannesseite stammt. Deshalb gestattet das Gesetz der D, den B als Anerben einzusetzen, obwohl dieser mit ihr nicht verwandt, sondern nur verschwägert ist. Hatte die D den Hof auf Grund eines gemeinschaftlich mit A errichteten Testaments erhalten und war in diesem Testament bestimmt, daß der Hof nach dem Tode der D an den B fallen solle, so wird B auf Grund des Testaments Anerbe der D.

2. Der Bauer kann ein Kind, das erst nach dem 30. IX. 1933 an Kindes Statt angenommen ist und infolgedessen als Anerbe ausscheidet (vgl. oben S. 43) zum Anerben bestimmen, wenn es schon vor der Entstehung der Erbhofeigenschaft längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hatte. § 47 EHRV.

Diese Übergangsvorschrift soll Härten ausgleichen, die sich daraus ergeben können, daß Pflegekinder, die durch langjährige Zugehörigkeit zur Familie des Bauern und vielleicht auch durch Mitarbeit auf dem Hof die Nachfolge in den Erbhof verdient haben, aus Nachlässigkeit oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig an Kindes Statt angenommen worden sind.

3. Hat der Bauer mehrere Erbhöfe, so kann er entgegen § 23 (vgl. oben S. 44 f.) 2 Höfe einem Sohn oder Sohnessohn zuwenden, wenn beide Höfe zusammen 125 ha nicht übersteigen. § 58.

III. Sind gesetzlich zum Anerben berufene Personen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben frei bestimmen. Er ist hierbei nicht auf den Kreis seiner Verwandten beschränkt.

z. B. Der Bauer ist kinderlos verheiratet. Sein Vater ist verstorben; Geschwister hat er nicht gehabt. Dann kann er seinen Ehegatten, einen beliebigen Verwandten oder auch einen Familienfremden zum Anerben seines Hofes einsetzen. Hat er jemand zum Alleinerben seines gesamten Nachlasses eingesetzt, so liegt darin zugleich die Bestimmung zum Anerben des Erbhofs. Hat er dagegen zwei Personen zu Miterben eingesetzt, so fehlt es, falls sich nicht aus dem Testament etwas anderes ergibt, an der Bestimmung des Anerben. Der Anerbe wird dann durch den Reichsbauernführer bestimmt (vgl. unten b); die beiden eingesetzten Personen sind Miterben des erbhoffreien Vermögens.

IV. Der Bauer kann in einer Hofsatzung mit Geltung für alle künftigen Erbfälle **bestimmen, daß sich der Hof** zunächst ausschließlich **im Mannesstamm vererbt.** § 10 EHRV.

1. Anerbenberechtigt sind dann nur Personen männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt sind, also z. B. Söhne, Brüder, Brudersöhne. Die Anerbenberechtigten der 4.—6. Ordnung können durch die Hofsatzung sogar zugunsten von männlichen, nicht anerbenberechtigten Verwandten zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden.

2. Die Hofsatzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und unterliegt der Genehmigung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft.

Nach Erteilung der Genehmigung trägt das Anerbengericht von Amts wegen in die Erbhöferolle ein, daß die Anerbenfolge sich nach der genehmigten Hofsatzung richtet.

b) Bestimmung des Anerben durch den Reichsbauernführer.

Der Reichsbauernführer bestimmt den Anerben unter bevorzugter Berücksichtigung der bauernfähigen Verwandten und Verschwägerten des Erblassers, § 25^{5}:

I. Wenn keine gesetzlich zum Anerben **berufene Person vorhanden** ist.

II. Und wenn der Erblasser auch nicht durch Verfügung von Todes wegen eine **bauernfähige Person zum Anerben bestimmt** hat.

z. B. Der Bauer hinterläßt seine Ehefrau als gesetzliche Alleinerbin. Dann ist kein Anerbe vorhanden, weil die Ehefrau nicht zu den Anerbenberechtigten gehört und auch sonstige anerbenberechtigte Verwandte nicht vorhanden sein können. Denn die Ehefrau tritt erst dann als gesetzliche Alleinerbin ein, wenn weder Verwandte der ersten noch der zweiten Parentel im Sinne des BGB. vorhanden sind (§ 1931^{2} BGB.), und die Anerbfolgeordnung des REG. geht über die 2. Parentel nicht hinaus. Der Reichsbauernführer muß also den Anerben bestimmen.

Die Vorschrift ist von grundsätzlicher Bedeutung. Denn sie verwirklicht erstmalig den Rechtsgedanken, daß das gesetzliche Erbrecht auf die nächsten Angehörigen beschränkt sein muß. Ist die Erbhofsippe (im Sinne der anerbenberechtigten nächsten Verwandten) ausgestorben, so wird das neue Bauerngeschlecht, dem der Hof zufällt, nicht auf Grund eines weitläufigen Verwandtschaftsgrades ermittelt, sondern durch den Reichsbauernführer bestimmt.

c) Bestimmung des Anerben durch den Reichsjustizminister.

Ausnahmsweise kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft **den Anerben bestimmen,** § 54 EHRV.:

I. Wenn der Erbfall in dem Zeitraum vom 1. X. 1934 **bis zum 31. XII. 1945** eingetreten ist oder noch eintritt.

II. Und wenn die **kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge** in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden **schweren Härte** führt.

Der Reichsjustizminister entscheidet nur dann, wenn dies binnen 6 Monaten nach dem Erbfall (bzw. nach dem Inkrafttreten der EHRV.) von dem Landesbauernführer (bzw. von dem Reichsbauernführer) beantragt worden ist. Vor der Entscheidung ist das zuständige Erbhofgericht anzuhören.

C. Die Wirkungen der Erbfolge nach Anerbenrecht.

1. Die Erbfolge in den Erbhof.

a) Die Rechtsstellung des Anerben.

I. **Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Erbhof** und an den zugehörigen Gegenständen **kraft Gesetzes im Augenblick des Erbfalls** („Der Tote erbt den Lebendigen"). § 19^2.

Durch den Erbfall wird, da der Eigentumserwerb des Anerben kraft Gesetzes eintritt, das Grundbuch unrichtig. Es ist auf Antrag des Anerben, gegebenenfalls auch von Amts wegen (vgl. Grundriß 26 S. 87) zu berichtigen.

1. **Anerbe kann nur** werden, **wer zur Zeit des Erbfalls lebt.** Es genügt jedoch, wenn der Anerbe zur Zeit des Erbfalls erzeugt ist. § 1923 BGB.

z. B. Die Witwe des Bauern, die bereits zwei Söhne geboren hat, ist beim Tod des Bauern schwanger. Gilt in der Gegend Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch, so entscheidet sich die Anerbfolge erst mit der Geburt des Nachkömmlings. Ist der Nachkömmling ein Sohn, so wird er Anerbe.

2. **Vor dem Erbfall hat** der gesetzlich **zum Anerben Berufene** zwar keinen Anspruch auf den Erbhof, wohl aber eine **Anwartschaft auf den Erbhof.** Dies ergibt sich aus folgenden — über die bloße Erbaussicht im Sinne des BGB. hinausgehenden — Rechtswirkungen:

   a) Der zum Anerben Berufene ist gegen die Entziehung seiner Rechtsstellung weitgehend geschützt. Vgl. im einzelnen oben A.

   b) Der zum Anerben Berufene hat, wenn seine Rechtsstellung in einem Verfahren vor den Anerbenbehörden entzogen oder beeinträchtigt werden soll, den Anspruch auf rechtliches Gehör (als „Beteiligter" gemäß § 12^3 EHVO.) und auf Zustellung des ergehenden Beschlusses (§ 21^5 EHVO.). Gegen einen beeinträchtigenden Beschluß hat er, weil seine Anwartschaft als ein „Recht" im Sinne des § 20 FGG. anzusehen ist, die Beschwerde. Vgl. näheres §§ 61, 62 EHVO.

   z. B. Der Bauer beabsichtigt, an Stelle seines Sohnes eine seiner Töchter zur Anerbin des Erbhofs einzusetzen oder ihr den Hof durch Übergabevertrag zu übertragen. In dem Genehmigungsverfahren (§§ 25^3, 37^3) muß der Sohn gehört und der ergehende Beschluß ihm zugestellt werden. Erteilt das Anerbengericht die Genehmigung, so kann der Sohn Beschwerde einlegen, weil er durch den Beschluß des Anerbengerichts seine Anwartschaft auf den Erbhof verliert. § 61 EHVO.

II. **Der Anerbe kann** den Anfall der **Anerbschaft ausschlagen.**

1. **Die Ausschlagung** muß **in öffentlich beglaubigter Form** erklärt werden, und zwar:

   a) **Gegenüber dem Anerbengericht,** wenn der Anerbe nur die Anerbschaft ausschlägt. Dies ist — entgegen § 1950 BGB. — auch dann möglich, wenn der Anerbe zugleich Miterbe nach dem BGB. ist. § $29^{1,2\,S.1}$ REG.

   b) **Gegenüber dem Nachlaßgericht,** wenn der Anerbe zugleich Miterbe nach dem BGB. ist und die ganze Erbschaft (Anerbschaft und Erbschaft nach dem BGB.) ausschlägt. § 1945 BGB.

   Der Anerbe kann, wie aus der entsprechenden Anwendung des § 1951 BGB. folgt, auch die Anerbschaft annehmen, aber durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht die übrige Erbschaft ausschlagen. (Bestritten.)

2. **Die Ausschlagungsfrist** beträgt **6 Wochen.** § $29^{1\,S.2}$ REG., 1944 BGB.

   Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung sichere Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung. § $20^{2\,S.2}$.

3. **Die Ausschlagung bewirkt,** daß der Anfall des Erbhofs an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt. Der **Erbhof fällt** mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt des Erbfalls **dem** als Anerben **zu, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende** zur Zeit des Erbfalls **nicht gelebt hätte.** §§ $29^{1\,S.2}$ REG., 1953 BGB.

III. **Der Nachweis der Erbfolge** in den Erbhof wird **durch Erbschein** geführt. § 15 EHRV.

1. **Der Erbschein** wird auf Antrag erteilt, und zwar:

   a) **Entweder nur über die Erbfolge in den Erbhof.** Antragsberechtigt ist der Anerbe (ferner der Nachlaßgläubiger, §§ 792, 896 ZPO.).

   z. B. „Anerbe des in der Erbhöferolle von Neustadt Bl. 20 eingetragenen Erbhofs ist der Bauer Fritz Meyer in Neustadt."

   b) **Oder über den gesamten Nachlaß des Bauern.** Antragsberechtigt ist der Anerbe und jeder Miterbe (ferner der Nachlaßgläubiger).

   z. B. „Der am 20. IV. 1936 in Neustadt verstorbene Bauer Karl Meyer ist beerbt worden von seiner Witwe Minna geb. Müller und seinen 3 Kindern Fritz, Anna und Hermine zu je 1/4. Anerbe des in der Erbhöferolle von Neustadt Bl. 20 eingetragenen Erbhofs ist der Sohn Fritz."

2. **Zuständig** für die Erteilung des Erbscheins ist nicht das (Anerbengericht, sondern **das Nachlaßgericht.** Der Erbschein darf nur erteilt werden, wenn feststeht, daß der Erbhof auf die als Anerbe bezeichnete Person übergegangen ist. Treten hierbei Zweifel auf in Fragen, über die nach dem REG. ausschließlich vom Anerbengericht zu entscheiden ist (z. B.

§§ 10, 18, 21^{3}, 25), so ist das Erbscheinsverfahren auszusetzen und den Beteiligten aufzugeben, eine Entscheidung des zuständigen Anerbengerichts beizubringen.

z. B. Ein ohne Testament verstorbener Bauer hat als gesetzliche Erben seine drei Söhne A, B und C hinterlassen. Dann ist C als jüngster Sohn der Anerbe, sofern er bauernfähig ist. Galt jedoch in der für den Erbhof in Betracht kommenden Gegend Ältestenrecht, so würde A, falls er bauernfähig ist, als ältester Sohn der Anerbe sein. Das Nachlaßgericht muß somit den geltenden Brauch aus den Bekanntmachungen vom 28. IX. 1940 und 28. II. 1941 (vgl. oben S. 41) feststellen. Bestehen hinsichtlich der Bauernfähigkeit des danach in Betracht kommenden Anerben Zweifel, so müssen diese durch das Anerbengericht geklärt werden. Vgl. §§ 21^{1}, 18.

3. **Der Erbschein begründet** auch hinsichtlich der Anerbfolge **eine Vermutung für das Erbrecht und genießt öffentlichen Glauben.** §§ 2365 ff. BGB., vgl. näheres Grundriß 5 S. 112 f.

z. B. A erwirbt von B, der in dem Erbschein als Anerbe des Erbhofs bezeichnet ist, ein Rind. B ist aber, wie sich erst nachträglich herausstellt, beim Tode des Bauern nicht bauernfähig gewesen, da er schwer bestraft war. Der wirkliche Anerbe ist deshalb C. Dieser kann von A die Herausgabe des Rindes nicht verlangen, es sei denn, daß er nachweist, daß A die Unrichtigkeit des Erbscheins gekannt hat.

IV. **Der Anerbe führt, wenn der Erblasser dies** durch Verfügung von Todes wegen **angeordnet hat,** als Zusatz zu seinem Namen **den Hofnamen** (z. B. „Schulte-Burghof"). § 27.

Die Vorschrift knüpft an die vielfach (z. B. in Hannover, Westfalen, Bayern) verbreitete Sitte an, daß der Bauer (z. B. der aufheiratende Schwiegersohn) nicht seinen eigenen Namen, sondern den des Hofes führt, und bezweckt, der Verbundenheit des Eigentümers mit seinem Grund und Boden auch nach außen sichtbaren Ausdruck zu geben.

1. **Die Namensänderung tritt mit dem Anfall des Erbhofs ein.** Der Anerbe kann jedoch aus einem wichtigen Grunde die Führung des Namenszusatzes durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen. Form und Frist der Erklärung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft. § $12^{1,3}$ EHRV.
2. **Die Namensänderung erstreckt sich nicht auf die Ehefrau und die Kinder** des Anerben (§ 12^{1} EHRV.). Diese Erweiterung der Namensänderung kann der Anerbe nur auf dem üblichen Wege über die zuständige Behörde (in Preußen: Regierungspräsident) erreichen. Vgl. Ges. über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. I. 1938 und die 1. DVO. vom 7. I. 1938.

b) Rechtsstellung der weichenden Erben.

Die weichenden Erben, d. h. die erbberechtigten nächsten Angehörigen des Erblassers, haben **gegen den Anerben keinen Anspruch auf Barabfindung** und keinen Pflichtteilsanspruch, **sondern** nur einen **Anspruch auf Versorgung vom Hofe.**

Die Überschuldung im Erbgang, vor der das REG. die Erbhöfe bewahren will, trat nach dem früheren Recht, insbesondere auch nach den früheren Anerbengesetzen, häufig dadurch ein, daß der Anerbe den Miterben eine Geldabfindung, die einem Anteil am Wert des Hofes entsprach, auszahlen mußte. Zwar war der Anerbe in der Weise bevorzugt, daß er einen bestimmten Wertteil des Hofes (nach dem Hannoverschen Höfegesetz: $^{1}/_{3}$) als Voraus erhielt, oder daß die Abfindung nicht nach dem gemeinen Wert des Hofes, sondern nach dem für den Anerben günstigeren Ertragswert berechnet wurde. Dadurch wurde aber eine Verschuldung des Hofes in vielen Fällen nicht ausgeschaltet. Das REG. hat deshalb im Anschluß an das Preußische Erbhofgesetz mit dem kapitalistischen Abfindungssystem gebrochen und statt dessen eine den Bedürfnissen der weichenden Erben und den Kräften des Hofes entsprechende Naturalversorgung der weichenden Erben vorgesehen. Es betrachtet den Erbhof nicht als Kapital, sondern als Heimat, Brot- und Arbeitsstätte der Familie, die den weichenden Erben bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit Unterhalt gewährt, ihnen die Mittel zur Berufsausbildung und Selbständigmachung gibt und ihnen im Falle späterer Not Heimat und Zuflucht bietet.

I. **Einen Anspruch auf Versorgung** vom **Hofe haben:**

1. **Die Abkömmlinge** des Erblassers. Ihnen steht zu, § 30:

a) **Der Anspruch auf Unterhalt und Erziehung** auf dem Hofe bis zur Volljährigkeit, auch wenn sie nicht bedürftig sind.

Unterhalt und Erziehung sollen „angemessen" sein, d. h. sich sowohl nach den Bedürfnissen des Berechtigten wie nach der Leistungsfähigkeit des Hofes richten. Die Unterhaltsberechtigten haben die Pflicht, zu des Hofes Bestem mitzuarbeiten.

b) **Der Anspruch auf Ausbildung** zu einem Beruf, der dem Stande des Hofes entspricht.

Bei kleineren Höfen wird der Besuch einer Winterschule, die Erlernung eines Handwerks in Frage kommen, bei größeren Höfen auch das akademische Studium.

c) **Der Anspruch auf Ausstattung** bei der Verselbständigung (weibliche Abkömmlinge bei ihrer Verheiratung), soweit die Mittel des Hofes dies gestatten.

Der Begriff der Ausstattung ist weiter als der der Aussteuer. Er umfaßt nach § 1624 BGB. alles das, was für einen Abkömmling mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung notwendig ist. Bei Töchtern, die von größeren Höfen stammen, gehört zur Ausstattung nicht nur eine Möbel- und Wäscheaussteuer, sondern auch eine Bargeldsumme. Die Ausstattung kann auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle oder in der Gewährung eines Baugrundstücks zur Errichtung eines Eigenheims bestehen.

d) **Das Recht der Heimatzuflucht,** d. h. das Recht auf Unterhaltsgewährung gegen angemessene Arbeitshilfe auf dem Hofe, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind. Die

Heimatzuflucht steht den Abkömmlingen auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu.

2. **Der überlebende Ehegatte** des Erblassers. Er kann von dem Anerben lebenslänglichen Unterhalt auf dem Hof (**„Altenteil"**) verlangen. § 31.

a) **Voraussetzung des Altenteilsrechts** ist in allen Fällen, **daß der Ehegatte auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet.**

Der Verzicht muß sich nicht nur auf die Erbansprüche aus Gesetz oder Testament in den übrigen Nachlaß erstrecken, sondern auch auf alle sonstigen schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Ehegatten gegen den Nachlaß zustehen (z. B. aus Darlehn). Dagegen braucht der Ehegatte auf sein eingebrachtes Gut, das in seinem Eigentum verblieben ist (Möbel, Vieh, Hypotheken an erbhoffremden Grundstücken usw.), nicht zu verzichten.

b) **Der Umfang des Altenteilsrechts** richtet sich **nach dem, was für einen Hof der in Frage kommenden Größe üblich** ist. In diesem Rahmen kann der Ehegatte freie Wohnung, Naturallieferungen und ein Taschengeld verlangen. Eine Geldrente kann er ohne weiteres nicht beanspruchen.

Der Altenteil verkürzt sich, wenn der Ehegatte eigenes Vermögen hat. Reicht das eigene Vermögen zum vollständigen Unterhalt aus, so entfällt das Altenteilsrecht ganz.

c) **Das Altenteilsrecht erlischt mit dem Tode** des Berechtigten, dagegen nicht mit seiner Wiederverheiratung.

3. **Die Eltern des Erblassers.** Sie haben das Recht der **Heimatzuflucht.** § 30³, vgl. oben 1 d.

II. **Allgemeine Voraussetzung der Versorgungsansprüche** zu I ist, **daß der Angehörige** des Erblassers nach dem BGB. **Miterbe oder pflichtteilsberechtigt** ist.

Keinen Versorgungsanspruch haben also:

1. Entferntere Abkömmlinge des Erblassers, die durch nähere Abkömmlinge von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

z. B. Der Bauer hinterläßt außer dem Anerben noch einen Sohn, der zwei Kinder hat. Die Versorgungsansprüche zu I stehen nur dem Sohn, dagegen nicht dessen Kindern zu, weil diese durch ihren Vater von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind. § 1924² BGB.

2. Die Eltern des Erblassers, wenn sie durch Abkömmlinge des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

z. B. Leben in dem vorigen Beispiel auch die Eltern des Bauern noch, so steht ihnen das Recht der Heimatzuflucht (I 3) nicht zu. Denn die Eltern des Bauern werden, weil sie zur zweiten Ordnung des BGB. gehören (§ 1925 BGB.), durch die Söhne des Bauern (1. Ordnung) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und haben folglich auch kein Pflichtteilsrecht. Sie gehören also nicht zu den „weichenden Erben". Unberührt bleibt natürlich der etwaige Unterhaltsanspruch der Eltern des Bauern gegen den Anerben gemäß §§ 1601 ff. BGB.

3. Der Ehegatte des Erblassers, wenn sein gesetzliches Erbrecht gemäß § 1933 BGB. entfällt, z. B. weil eine begründete Scheidungsklage erhoben ist.

Von diesem Ausnahmefall abgesehen, gehört der überlebende Ehegatte immer zu den erb- oder pflichtteilsberechtigten Personen.

4. Die Angehörigen des Erblassers, die aus sonstigen Gründen weder erb- noch pflichtteilsberechtigt sind, z. B. auf Grund eines Erbverzichts, einer berechtigten Pflichtteilsentziehung oder infolge Erbunwürdigkeit.

III. **Schuldner der Versorgungsansprüche ist der Anerbe.**

1. **Die Versorgungsansprüche entstehen** kraft Gesetzes **mit dem Tode des Bauern** und, wenn der Bauer den Hof im Wege eines Hofübergabevertrags einem Anerbenberechtigten übergibt, bereits **mit dem Abschluß des Übergabevertrags** (vgl. REHG. 6/228 ff.). In der Praxis werden die Versorgungsansprüche in den Hofübergabeverträgen fast immer ausdrücklich geregelt. Vgl. auch oben S. 31 f.

Im übrigen haben vor dem Tode des Bauern dessen Angehörige den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch, den ihnen das BGB. gewährt, weibliche Abkömmlinge also namentlich den Aussteueranspruch gemäß § 1620 BGB. Diese Ansprüche entspringen dem familienrechtlichen Verhältnis des Bauern zu seinen Angehörigen und haben mit den Versorgungsansprüchen nach dem REG. nichts zu tun. Was jedoch zu Lebzeiten des Bauern als Aussteuer oder Ausstattung gewährt ist, muß später auf die Versorgung, die vom Erbhof zu gewähren ist, angerechnet werden. Vgl. Rechtsfälle Nr. 15.

2. **Die Versorgungsansprüche** richten sich **gegen den Anerben** in seiner Eigenschaft **als gegenwärtiger Erbhofeigentümer.** Sie sind schuldrechtliche Ansprüche, die den weichenden Erben an Stelle eines Erb- oder Pflichtteilsrechts am Hof gewährt werden.

a) Die Versorgungsansprüche können im Grundbuch eingetragen bzw. durch Grundpfand gesichert werden.

Die Eintragung im Grundbuch ist ohne Genehmigung des Anerbengerichts zulässig, soweit sich die Rechte als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten darstellen (z. B. Wohnungsrecht des Altenteilers, vgl. § 32 Abs. 1 Ziff. 1 EHRV.). Soweit sie dagegen regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder eine einmalige Geldzahlung zum Gegenstand haben, ist zu ihrer Eintragung (als Reallast, Hypothek) die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden kann. § 37³.

b) Verliert der Anerbe das Erbhofeigentum, so ist hinsichtlich der Versorgungsansprüche zu unterscheiden:

α) Veräußert der Anerbe den Erbhof an einen Familienangehörigen, insbesondere im Wege des Übergabevertrags, so richten sich die Versorgungsansprüche nunmehr gegen den Hofübernehmer. Dies folgt daraus, daß die Versorgungsansprüche ihrem Wesen nach Rechte der Sippegenossen sind und daher von dem befriedigt werden müssen, der den Hof für die Sippe als deren Treuhänder verwaltet und nutzt. Vgl. Wöhrmann in JW. 1935/3194 f.

β) Geht der Hof in das Eigentum eines Familienfremden über (z. B. im Wege einer Veräußerung zu Siedlungszwecken), so hat der Anerbe die Versorgungsberechtigten, falls ihnen nicht der neue Hofeigentümer auf Grund einer Schuldübernahme oder einer Grundbucheintragung (vgl. oben a) haftet, in Geld abzufinden. Er ist dazu vom Anerbengericht, das die Veräußerung mit entsprechender Auflage oder Bedingung genehmigen kann, anzuhalten.

3. **Die Versorgungsansprüche** sind **höchstpersönlicher Natur** und deshalb weder abtretbar (§ 399 BGB.) noch pfändbar (§ 851 ZPO.).

IV. **Über Art und Höhe der Versorgungsansprüche entscheidet im Streitfall das Anerbengericht.** Dabei hat es die gesamten Verhältnisse, insbesondere auch die Leistungsfähigkeit des Hofes, in billiger Weise zu berücksichtigen. § 32.

Dem Anerbengericht ist durch die Vorschrift eine weitgehende **rechtsgestaltende Befugnis eingeräumt.**

1. Das Anerbengericht hat auf Antrag eines Beteiligten **Art und Höhe** der Versorgungsansprüche durch rechtsgestaltenden Beschluß festzusetzen, wenn die Beteiligten sich über die Versorgungsansprüche nicht einigen können. Dabei wird das Anerbengericht durch eine die Versorgungsansprüche betreffende letztwillige Verfügung des Erblassers nicht gebunden, weil das Maß der Versorgungsansprüche der Verfügung des Erblassers entzogen ist.

2. Das Anerbengericht kann auf Antrag des Verpflichteten Versorgungsansprüche, auch wenn sie durch einen früheren Beschluß oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers festgesetzt sind, durch rechtsgestaltenden Beschluß aufheben oder beschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann.

3. Das Anerbengericht kann auch Versorgungsansprüche, die auf einem Übergabevertrag oder auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen, selbst wenn sie vor Entstehung der Erbhofeigenschaft begründet worden sind, auf Antrag anderweit festsetzen. Diese Entscheidung des Anerbengerichts ist anfechtbar. § 30 EHRV.

2. Erbfolge in das erbhoffreie Vermögen.

Das erbhoffreie Vermögen des Bauern (Allod) umfaßt alles, was mit dem Erbhof als solchem in keinem Zusammenhang steht (z. B. städtische Grundstücke,

Wertpapiere, Sparguthaben, Bargeld) und alle Vermögensstücke, die zwar mit dem Erbhof zusammenhängen, aber von dem REG. nicht betroffen werden. (Vgl. oben S. 25 f.) Zum erbhoffreien Vermögen gehören z. B. nicht regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftete Grundstücke (vgl. § 7), ferner bewegliche Sachen, die nicht Erbhofzubehör sind, wie zum Verkauf gestelltes Vieh und getrennte Erzeugnisse (vgl. § 8), sowie Forderungen aus dem Verkauf solcher Gegenstände, ferner Nutzungsrechte, die nicht dem Erbhof, sondern dem Bauern persönlich dienen (vgl. § 4 EHRV.).

I. **Im Außenverhältnis vererbt sich das erbhoffreie Vermögen** nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, also **auf sämtliche nach dem BGB. berufene Erben.** § 33.

1. **Zu den** nach dem BGB. berufenen **Erben kann auch der Anerbe gehören;** notwendig ist dies aber nicht. Das REG. bezeichnet, weil der Erbhof und das erbhoffreie Vermögen zusammen den einheitlichen Nachlaß des Bauern bilden, den Anerben auch dann als „Miterben", wenn er nicht zugleich Miterbe nach dem BGB. ist. Das Verhältnis zwischen dem Anerben und den anderen Erben ist aber keine Erbengemeinschaft im Sinne des BGB, da dem Anerben, falls er nicht zugleich Miterbe nach dem BGB. ist, kein Anteil an dem übrigen Nachlaß und den anderen Erben niemals ein Anteil an dem Erbhof zusteht.

z. B. Ein Bauer stirbt unter Hinterlassung von drei Söhnen. Dann erhält einer der Söhne als Anerbe den Erbhof. Zugleich ist dieser Sohn gesetzlicher Miterbe nach dem BGB. — Der Bauer hat den als Anerben berufenen Sohn durch Testament von der Erbfolge in den übrigen Nachlaß ausgeschlossen. Der Sohn wird dann doch Anerbe des Erbhofs. Die beiden anderen Söhne werden gesetzliche Miterben nach dem BGB. Alle drei sind „Miterben" im Sinne des REG. — Der Bauer hinterläßt seinen Vater und eine Enkelin. Alleinerbe im Sinne des BGB. ist die Enkelin, Anerbe dagegen der Vater, weil er nach der Anerbenordnung der Enkelin vorgeht. Vater und Enkelin sind „Miterben" im Sinne des REG.

2. **Pflichtteilsansprüche hinsichtlich des erbhoffreien Vermögens können** nach dem BGB. **bestehen:**

a) **Zugunsten des Anerben.** Ein Pflichtteilsanspruch des Anerben kommt dann in Frage, wenn der Anerbe ein pflichtteilsberechtigter Verwandter des Erblassers ist, wenn er von der Erbfolge in das erbhoffreie Vermögen ausgeschlossen ist und **wenn der Ertragswert des Erbhofs die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Anerben nicht erreicht** (vgl. unten II 2). Bei der Berechnung des gesetzlichen Erbteils des Anerben ist der Wert des Erbhofs einzurechnen.

z. B. Der Bauer hinterläßt einen Erbhof mit einem lastenfreien Ertragswert von 20000,— RM. und ein erbhoffreies Vermögen von 130000,— RM. Er hat drei Söhne: A, B und C. Der Sohn A ist zum Anerben berufen, aber von der Erbfolge in das erbhoffreie Ver-

mögen ausgeschlossen worden. Sein Erbteil würde 150000,— RM. (20000,— RM. + 130000,— RM.) : 3 = 50000,— RM. betragen; sein Pflichtteil beträgt also die Hälfte = 25000,— RM. Da A hierauf den Erbhof mit 20000,— RM. anrechnen muß, kann er noch in Höhe von 5000,— RM. Pflichtteilsansprüche geltend machen.

b) **Zugunsten eines anderen Pflichtteilsberechtigten.** Bei der Berechnung des Pflichtteils ist der Wert des Erbhofs einzurechnen. (Bestritten!).

z. B. Ist in dem obigen Beispiel der Sohn B von der Erbfolge ausgeschlossen, so würde sein Erbteil 20000,— RM. + 130000,— RM. = 150000,— RM : 3 = 50000,— RM. betragen. Sein Pflichtteil beträgt dementsprechend 25000,— RM.

II. **Im Innenverhältnis** (der Miterben untereinander) **verteilt sich das erbhoffreie Vermögen nach folgenden Sondervorschriften:**

1. **In erster Linie dient es** — einerlei ob der Anerbe Miterbe nach dem BGB. ist oder nicht — **dazu,** die **Nachlaßverbindlichkeiten zu tilgen.** § 34^{1}.

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören auch die auf dem Erbhof ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vgl. Näheres unten 3 II.

2. **Der Überschuß,** der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibt, wird **wie folgt verteilt:**

a) **Grundsätzlich** sind an dem Überschuß **nur die außer dem Anerben vorhandenen** bürgerlich-rechtlichen **Miterben beteiligt,** selbst wenn der Anerbe auch Miterbe nach dem BGB. ist. § 35^{1}.

z. B. Der Bauer hinterläßt einen Erbhof im Werte (Ertragswerte) von 60000,— RM., der mit einer Hypothek von 6000,— RM. belastet ist, ferner ein Sparguthaben von 10000,— RM. und ein städtisches Mietgrundstück im Werte von 20000,— RM.

α) Der Bauer hat einen Sohn und zwei Töchter. Dann vererbt sich sein Nachlaß auf seine drei Kinder zu je $^{1}/_{3}$. Bei der Auseinandersetzung ist der Nachlaß auf die Miterben, wie folgt, zu verteilen: Der Sohn erhält als Anerbe (§ 20 Ziff. 1) den Erbhof im Werte von 60000,— RM. Die auf dem Erbhof ruhende Hypothek von 6000,— RM. ist aus dem erbhoffreien Vermögen, also aus dem Sparguthaben von 10000,— RM. zu tilgen. Das übrig bleibende Vermögen, also das restliche Sparguthaben von 4000,— RM. und das Mietshaus im Werte von 20000,— RM., verteilt sich auf die beiden Töchter, die daran zu gleichen Teilen berechtigt sind und deshalb jede 12000,— RM. erhalten.

β) Der Bauer hat einen Sohn, eine Tochter und eine Witwe. Dann vererbt sich sein Nachlaß auf seine Witwe zu $^{1}/_{4}$ und auf seine beiden Kinder zu je $^{3}/_{8}$. In diesem Falle ist der Überschuß des erbhoffreien Vermögens in Höhe von 24000,— RM. auf die Witwe und die Tochter zu verteilen. Wenn sich das erbhoffreie

Vermögen nur auf die Witwe und die Tochter „vererbte", würde die Witwe $^{1}/_{4}$ = 6000,— RM. und die Tochter $^{3}/_{4}$ = 18000,— RM. erhalten. Tatsächlich „vererbt" sich das erbhoffreie Vermögen aber auch mit auf den Anerben (§ 33); nur bekommt dieser auf seinen Erbanteil nichts zugeteilt (§ 35). Sein Anteil hat bei der Verteilung, wie aus entsprechender Anwendung des § 2056 BGB. folgt, außer Ansatz zu bleiben. Die Witwe und die Tochter teilen also nicht im Verhältnis von $^{1}/_{4}$: $^{3}/_{4}$, sondern im Verhältnis von $^{1}/_{4}$ (= $^{2}/_{8}$) : $^{3}/_{8}$. Die Witwe erhält also von dem 24000,— RM. betragenden Überschusse 2 Anteile (= 9600,— RM.) und die Tochter 3 Anteile (= 14400,— RM.).

b) **Ausnahmsweise ist auch der Anerbe** an dem Überschuß des erbhoffreien Vermögens **beteiligt, wenn und soweit** nämlich **der auf ihn entfallende Anteil** am Gesamtnachlaß **größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs** (§ 35^{2}).

z. B. Der ohne Testament verstorbene Bauer hinterläßt seinen Sohn A als Anerben und zwei weitere Söhne B und C. Der Erbhof hat einen lastenfreien Ertragswert von 60000,— RM., der übrige Nachlaß (nach Berichtigung der Schulden) einen Wert von 30000,— RM. Nach dem BGB. würde der Anerbe an dem Gesamtnachlaß mit 30000,— RM. beteiligt sein. Da er aber in Gestalt des Erbhofs schon 60000,— RM. bekommen hat, so fällt der übrige Nachlaß an B und C, von denen jeder 15000,— RM. erhält. Ist der Wert des übrigen Nachlasses 135000,— RM., so beträgt der Gesamtnachlaß 195000,— RM., der Anteil des Anerben also 65000,— RM. Da der Anerbe in Gestalt des Erbhofs bereits 60000,— RM. erhalten hat, so erhält er aus dem übrigen Nachlaß noch 5000,— RM., während B und C je 65000,— RM. erhalten.

3. Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten bestimmt sich, da das
REG. insoweit keine Sonderregelung enthält, nach den Vorschriften des BGB.
Danach gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten alle Schulden, die von dem Erb-
lasser herrühren, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund, sowie die Verbindlich-
keiten, die infolge des Erbfalls entstehen, also namentlich die Beerdigungskosten
und die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.
§§ 1967^{2}, 1968 BGB.

I. **Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten im Außen-
verhältnis** (gegenüber den Nachlaßgläubigern) regelt sich, da
das REG. insoweit keine Sonderverschriften enthält, in **ent-
sprechender Anwendung** der Vorschriften **des BGB.**

1. **Für die Nachlaßverbindlichkeiten haften als Gesamt-
schuldner** (vgl. § 2058 BGB.):

a) **Der Anerbe.** Er haftet für die Erfüllung der Nachlaß-
verbindlichkeiten mindestens mit den pfändbaren Nut-
zungen des Erbhofs (§ 14 EHRV.). Der Erbhof als
solcher ist dem Zugriff der Gläubiger gemäß § 38 entzogen.

b) **Die anderen Erben.** Sie können nicht etwa mit der Begründung, daß der Anerbe den Hauptteil des Nachlasses erhalten habe, die Nachlaßgläubiger an den Anerben verweisen.

2. **Der Anerbe und die anderen Erben können die Haftung** für die Nachlaßverbindlichkeiten **nach den Vorschriften des BGB.** (durch Nachlaßverwaltung, Nachlaßkonkurs, Gläubigeraufgebot, Erschöpfungseinrede, vgl. Grundriß 5 S. 77ff.) **auf den Nachlaß beschränken.** Dem Anerben stehen diese Beschränkungsmittel auch dann zur Verfügung, wenn er nicht auch Erbe nach dem BGB. ist.

Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

a) Der Nachlaßkonkurs kann den Erbhof als solchen nicht erfassen, weil er der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt (§ 1 KO., § 38 REG., § 1975 BGB). Zur Konkursmasse gehört daher nur das erbhoffreie Vermögen des Erblassers sowie die vor oder nach der Konkurseröffnung anfallenden Rechts- und Sachfrüchte des Erbhofs (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Miet- und Pachtzinsen usw.), soweit sie nicht Hofeszubehör sind oder nach § 39[1], § 59 der Vollstreckung nicht unterliegen. Der Anerbe und der bürgerliche Erbe sind unabhängig voneinander befugt, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen.

b) Auch die Nachlaßverwaltung kann den Erbhof als solchen nicht erfassen. Denn sie kommt in ihren Wirkungen einer Zwangsvollstreckung in den Nachlaß gleich: der Nachlaßverwalter, der ebenso wie der Konkursverwalter ein amtliches Organ mit eigener Parteistellung ist, hat nämlich den Nachlaß im ganzen in Besitz zu nehmen und zu verwalten und aus dem Nachlaß die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen, also zu diesem Zweck den Nachlaß zu versilbern (§ 1985 BGB.). Der Erbe verliert mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung ebenso wie der Gemeinschuldner mit der Konkurseröffnung die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen (§ 1984 BGB). Der Nachlaßverwaltung unterliegt daher dieselbe Masse, die dem Nachlaßkonkurs unterliegt. (Vgl. KG. EHRspr. § 34 Nr. 1.)

c) Erhebt der Anerbe die Erschöpfungseinrede, so erstreckt sich seine Herausgabepflicht (§ 1990[1] S.[2] BGB.) nur auf dasjenige, was der Zwangsvollstreckung unterliegt, also auf das erbhoffreie Vermögen und die Rechts- und Sachfrüchte des Erbhofs in dem oben (a—b) gekennzeichneten Umfange. Dagegen kommt eine Herausgabe des Erbhofs selbst nicht in Frage, da er der Vollstreckung nicht unterliegt.

II. **Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten im Innenverhältnis** (zwischen dem Anerben und den anderen Erben) **ist im REG. geregelt.** § 34.

1. **Die Nachlaßverbindlichkeiten** sind **grundsätzlich aus dem erbhoffreien Vermögen,** soweit dieses hierzu ausreicht, **zu berichtigen,** und zwar nicht nur die ungesicherten Nachlaßverbindlichkeiten (z. B. aus Kaufverträgen usw.), sondern **auch die auf dem Erbhof lastenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.** Diese Vorschrift ist von größter praktischer Bedeutung, da sie bewirkt, daß der Anerbe den Erbhof lastenfrei erhält, wenn der Erblasser sonstiges Vermögen hinterläßt.

z. B. Der Bauer hinterläßt einen Sohn S und eine Tochter T. In seinem Nachlaß befindet sich ein Erbhof, der einen Ertragswert von 60000,— RM. hat und mit einer Hypothek von 10000,— RM. belastet ist, ferner ein Sparguthaben von 12000,— RM. An Beerdigungskosten sind 1000,— RM. entstanden. Bei der Erbauseinandersetzung zwischen S und T sind von dem Sparguthaben von 12000,— RM. sowohl die Beerdigungskosten von 1000,— RM. wie auch die Hypothek von 10000,— RM. vorab zu tilgen, so daß nur ein erbhoffreies Vermögen von 1000,— RM. zur Verteilung übrig bleibt.

2. **Dem Anerben allein fallen zur Last:**

a) **Die auf dem Erbhof ruhenden Lasten,** die **keine Hypotheken,** Grund- oder Rentenschulden sind.

z. B. Nießbrauch, Altenteil.

b) **Die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten, soweit das erbhoffreie Vermögen** zu ihrer Berichtigung **nicht ausreicht.**

Der Anerbe muß, soweit ihm hiernach Nachlaßverbindlichkeiten zur Last fallen, die anderen Erben von ihrer etwaigen persönlichen Haftung gegenüber den Gläubigern befreien.

Zu I—II. Eine Sonderregelung gilt, wenn mehrere Erbhöfe Gegenstand der Erbfolge sind.

1. Gehören mehrere Erbhöfe zum Nachlaß und treten demzufolge mehrere Anerben ein (vgl. oben S. 44f.), so regelt sich die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten folgendermaßen:

a) Im Außenverhältnis (gegenüber den Nachlaßgläubigern) haften die Anerben wie alle Erben als Gesamtschuldner. § 2058 BGB.

Eine Besonderheit gilt für die Versorgungsansprüche: Die Versorgungsberechtigten können den Hof auswählen, auf dem sie Unterhalt beziehen wollen. § 36[1] S.[1]

b) Im Innenverhältnis (der mehreren Anerben zueinander) haften die Anerben für die Nachlaßverbindlichkeiten entsprechend dem Wert (und zwar dem lastenfreien Ertragswert, bestritten) der Höfe (§ 36[2]). Im Streitfall entscheidet das Anerbengericht endgültig. § 36[3].

2. Fällt der eigene Erbhof, den der Anerbe bereits besitzt, im Austauschwege dem nächstberufenen Anerben des Erblassers zu (vgl. oben S. 44), so regelt sich die Haftung folgendermaßen:

a) Für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet:

α) Im Außenverhältnis (zu den Gläubigern) allein der erstberufene Anerbe; denn er ist und bleibt Erbe des Bauern.

β) Im Innenverhältnis (zwischen dem erstberufenen und nächstberufenen Anerben) der nächstberufene Anerbe, wenn und soweit das Anerbengericht eine Ersatzpflicht feststellt. § 22[4].

b) **Für die Verbindlichkeiten, mit denen der Austauschhof belastet ist (z. B. Hypotheken), haftet:**

α) **Im Außenverhältnis** außer dem erstberufenen Anerben, der als ursprünglicher Schuldner verpflichtet bleibt, auch **der nächstberufene Anerbe** als neuer Hofeigentümer.

Eine Haftung des nächstberufenen Anerben für die von dem erstberufenen Anerben eingegangenen persönlichen Verbindlichkeiten tritt aber nur insoweit ein, als die Verbindlichkeiten mit dem Erbhof zusammenhängen (z. B. Verbindlichkeiten aus dem Kauf von Saatgut, Düngemitteln, Futtermitteln) und als das Anerbengericht eine Erstattungspflicht ausspricht.

β) **Im Innenverhältnis der nächstberufene Anerbe**, wie oben zu a β.

4. Verfügungen von Todes wegen.

Der Bauer wird durch das REG. **nicht etwa gehindert**, durch Testament oder Erbvertrag oder in der Form des § 13 EHRV. **über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen.** Er kann **aber keine Verfügungen von Todes wegen errichten, die ihrem Inhalt nach mit der kraft zwingenden Rechtes eintretenden Anerbfolge unvereinbar sind.** Insoweit beschränkt das REG. die Testierfreiheit des Bauern.

I. **Unzulässig sind Verfügungen von Todes wegen, die die Anerbfolge ausschließen oder beschränken** (§ 24[1]). Hierhin gehören namentlich folgende Verfügungen:

1. **Die Anordnung der Teilung des Erbhofs** unter mehrere Erben oder die Zuwendung einzelner zum Erbhof gehörender Gegenstände an eine andere Person als den Anerben.

Ausnahme: Der Erblasser kann einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Stücke des Wirtschaftszubehörs, z. B. eine Kuh, ein Bett, anderen Personen als dem Anerben zuwenden. Über das Traditionszubehör (vgl. oben S. 20) ist jedoch eine solche Verfügung nicht zugelassen. § 24[2].

2. **Die Einsetzung einer Person** zum Anerben, **die** nach dem Gesetz **nicht zum Anerben bestimmt werden kann.**

z. B. Solange anerbenberechtigte Verwandte vorhanden sind, kann der Erblasser keine sonstige Person zum Anerben bestimmen. Vgl. im einzelnen oben S. 45 ff.

3. **Anordnungen, die** das **Recht des Anerben** am Erbhof **beschränken.**

z. B. Unzulässig ist die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft in den Erbhof oder die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Ausnahme: Der Erblasser kann die **Verwaltung und Nutznießung** des Erbhofs seinem **überlebenden Ehegatten oder einem Elternteil des Anerben zuwenden.** §§ 26 REG., 11 EHRV.

Der überlebende Ehegatte und der Elternteil des Anerben können dieselben Personen sein (z. B. wenn der Anerbe der Sohn des Bauern ist); sie können aber auch verschiedene Personen sein (z. B. wenn der Anerbe der Neffe des Bauern ist).

a) **Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht entsteht in beiden Fällen unmittelbar kraft Gesetzes mit dem Erbfall.**

Der Bedachte hat also nicht etwa nur — wie der Vermächtnisnehmer nach dem BGB. — einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Anerben auf Übertragung der Verwaltung und Nutznießung.

b) **Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht kann nur auf eine bestimmte Zeit begründet werden.**

α) Die **Übertragung** der Verwaltung und Nutznießung an den **Elternteil** des Anerben bezweckt, die Verwaltung des Hofes über die Volljährigkeit des Anerben hinaus dem Vater oder der Mutter weiter zu belassen, bis der Anerbe selbst über die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt. Sie kann daher nur bis zum **vollendeten 25. Lebensjahr** des Anerben angeordnet werden. § 26.

β) Die **Übertragung** der Verwaltung und Nutznießung an den **überlebenden Ehegatten** bezweckt, dessen Versorgung über den Umfang des § 31 hinaus sicherzustellen. Sie kann daher **grundsätzlich auf die Lebensdauer des Ehegatten** angeordnet werden. Das **Anerbengericht** kann aber auf Antrag des Landesbauernführers die **Verwaltung und Nutznießung aufheben, wenn der Anerbe das 30. Lebensjahr** vollendet hat. Handelt es sich bei dem Anerben um einen Sohn, eine Tochter oder einen Enkel des Bauern, so kann die Verwaltung von vornherein nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Anerben angeordnet werden. § 11 EHRV.

4. **Die Anordnung einer Belastung des Erbhofs.** Unter Belastung ist nicht nur die dingliche Belastung, z. B. mit einer Hypothek oder einem Wohnrecht, zu verstehen, sondern auch die schuldrechtliche Belastung, z. B. mit einem Vermächtnis. § 24[3].

z. B. Der Erblasser vermacht der Kirche für wohltätige Zwecke 1000,— RM. Hat er außer dem schuldenfreien Erbhof noch ein Sparguthaben von 2000,— RM., so kann das Vermächtnis aus diesem Guthaben erfüllt werden; infolgedessen ist es gültig, da der Erbhof nicht belastet wird. Beläuft sich das Sparguthaben nur auf 400,— RM., so ist das Vermächtnis in Höhe von 600,— RM. ungültig, da es insoweit aus dem Erbhof erfüllt werden müßte.

5. **Verfügungen über das erbhoffreie Vermögen, die eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß** § 34 (vgl. oben S. 60) **unmöglich machen.** § 24[3].

z. B. Der Bauer hinterläßt einen Erbhof, der mit einer Hypothek von 10000,— RM. belastet ist, und ein städtisches schuldenfreies Mietshaus im Werte von 20000,— RM. Hat er zwei Söhne A und B, so kann er nicht bestimmen, daß A den belasteten Erbhof und B das städtische Miets-

haus erhält. Vielmehr ist das Mietshaus gemäß § 34 zur Abdeckung der auf dem Erbhof ruhenden Hypothek zu verwerten.

6. **Anordnungen, durch die die Versorgungsrechte** der weichenden Erben (vgl. oben S. 52 ff.) **entzogen oder über das gesetzliche Maß hinaus erhöht** werden.

Auch die Regelung der Versorgung der weichenden Erben ist ein Teil der „Erbfolge kraft Anerbenrechts“ und daher unabänderlich. Dagegen ist es dem Bauern gestattet, innerhalb des gesetzlichen Rahmens der §§ 30, 31 das Versorgungsrecht näher auszugestalten, also z. B. zu bestimmen, aus welchen Leistungen und Lieferungen der Altenteil des überlebenden Ehegatten bestehen soll und welche Ausstattung (Siedlerstelle, Bargeld, Möbel- und Wäscheausstattung) seine Kinder erhalten sollen.

II. **Gemäß I unzulässige Verfügungen von Todes wegen**, insbesondere also die zu I 1—6 genannten Verfügungen, sind **nichtig**. § 24^1.

Dies gilt auch dann, wenn die Verfügung bereits vor dem Inkrafttreten des REG. errichtet ist, der Erbfall aber erst nach dem Inkrafttreten des REG. eintritt (§ 57^2). Vielfach wird es möglich sein, der Verfügung im Wege der Umdeutung (§ 2084 BGB.) einen beschränkteren Inhalt zu geben, der mit dem REG. vereinbar ist.

z. B. Ist unzulässigerweise der Ehegatte zum Anerben eingesetzt, so gilt im Zweifel zugunsten des Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs als angeordnet.

1. **Die anerbengerichtliche Genehmigung einer** wegen Verstoßes gegen § 24^1 **nichtigen Verfügung von Todes wegen ist nicht möglich**, weil das Anerbengericht nur Verfügungen unter Lebenden genehmigen kann (vgl. § 37^2). Das Anerbengericht kann sich mit einer Verfügung von Todes wegen überhaupt nur insoweit befassen, als darin eine zustimmungsbedürftige Anerbenbestimmung (§ 25) enthalten ist.

z. B. Der Bauer hat einen Sohn und eine Tochter. Er hat durch Testament seine Tochter zur Anerbin eingesetzt und seinem Sohn ein Hofesgrundstück zugewandt. Dann hat das Anerbengericht nur darüber zu entscheiden, ob die Übergehung des Sohnes gerechtfertigt ist oder nicht (§ 25^3). Dagegen hat es sich nicht mit dem Vermächtnis des Hofesgrundstücks an den Sohn zu befassen. Insoweit gilt vielmehr folgendes:

a) Entweder hält sich das Vermächtnis im Rahmen des § 30, etwa weil das Grundstück ein Bauplatz ist, auf dem sich der Sohn zur Begründung einer Existenz ein Eigenheim errichten will. Dann ist das Vermächtnis ohne Genehmigung wirksam und die Tochter als Anerbin des Bauern verpflichtet, das Grundstück an ihren Bruder aufzulassen. Zu dieser Auflassung, die sich als eine Verfügung unter Lebenden darstellt, ist die Genehmigung des Anerbengerichts gemäß § 37^2 erforderlich.

b) Oder das Vermächtnis überschreitet den Rahmen des § 30, etwa weil das Grundstück ein erheblicher Teil des Erbhofs ist und deshalb seine Zuwendung an den Sohn eine reale Teilung des Erbhofs bedeutet. Dann ist das Vermächtnis nichtig und kann auch durch Genehmigung des Anerbengerichts nicht wirksam werden. Entscheidet sich die Tochter gleichwohl freiwillig zur Veräußerung des Grundstücks an ihren Bruder, so hat das Anerbengericht gemäß § 37^2 über die Genehmigung der Veräußerung zu befinden.

Ob ein Vermächtnis nach § 24^1 wirksam ist oder nicht, wird sich häufig erst beim Tode des Bauern feststellen lassen, weil erst dann der Umfang des erbhoffreien Nachlasses und die Höhe der Versorgungsansprüche feststeht. Will der Bauer Gewißheit haben, daß die von ihm beabsichtigten Zuwendungen auch ausgeführt werden, so muß er sich zu seinen Lebzeiten zur Übergabe des Hofes entschließen und die Zuwendungen im Übergabevertrage, zu dem das Anerbengericht gemäß § 37^3 seine Genehmigung zu erteilen hat, regeln.

2. **Ist nur ein Teil einer Verfügung** von Todes wegen **nichtig** (z. B. ein ausgesetztes Vermächtnis), **so bleibt der übrige Inhalt** der Verfügung **wirksam**, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Erblasser diesen Teil ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde (§ 2085 BGB.).

Vierter Abschnitt.

Der Ehegattenerbhof.

In bäuerlichen Kreisen ist es vielfach üblich, daß der Hof den Ehegatten gemeinschaftlich gehört. Wirtschaftlich bilden solche Höfe eine Einheit, weil der Ehemann kraft seiner Stellung in der Ehe den Hof allein verwaltet. Die 1. und 2. DV. haben deshalb die damals bestehenden Ehegattenhöfe dem Erbhofrecht unterstellt, um ihre geschlossene Vererbung sicherzustellen. Dagegen war es nach diesen Vorschriften nicht möglich, Ehegattenhöfe später neu zu begründen. Die EhRV. hat die in der Zwischenzeit neu gegründeten Ehegattenhöfe dem Erbhofrecht unterstellt und ihre Neugründung für die Zukunft zugelassen.

A. Voraussetzungen des Ehegattenerbhofs.

Ein Ehegattenerbhof ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

I. **Der Grundbesitz** der Ehegatten muß eine **landwirtschaftliche Betriebseinheit** darstellen (vgl. S. 12).

z. B. Jeder Ehegatte ist Eigentümer eines kleinen Hofes. Die Ländereien beider Höfe werden gemeinschaftlich von der Hofstelle des Ehemanns aus bewirtschaftet; die Hofstelle auf dem Hofe der Ehefrau ist vor Jahren abgebrannt und nicht wieder aufgebaut. Dann bilden beide Höfe eine Betriebseinheit und sind deshalb beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Ehegattenerbhof. Haben dagegen beide Höfe ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behalten, so sind zwei Erbhöfe entstanden, die sich jeder im Alleineigentum eines der Ehegatten befinden.

II. **Der Grundbesitz** der Ehegatten muß die **bäuerliche Betriebsgröße** haben (vgl. S. 13f.).

z. B. Ein Ehemann hat eine Hofstelle mit 3 ha Land, seine Ehefrau bringt 10 ha Land in die Ehe ein. Der Grundbesitz jedes einzelnen Ehegatten ist kein Erbhof, der des Ehemanns nicht, weil er keine Ackernahrung darstellt, der der Ehefrau nicht, weil er keine Hofstelle hat. Beide Besitzungen zusammen haben die erforderliche bäuerliche Betriebsgröße.

III. **Der Grundbesitz** muß in irgendeiner Form (als eheliches Gesamtgut, als Miteigentum, als Teileigentum) **im Miteigentum der Ehegatten** stehen.

z. B. Der Ehemann hat 3 ha, die Ehefrau ebenfalls 3 ha Land; beide Ehegatten sind Miteigentümer zu $1/2$ einer Hofstelle von 10 ha. Dann werden alle 16 ha zu einem einheitlichen Ehegattenerbhof zusammengefaßt.

IV. **Beide Ehegatten** müssen **bauernfähig** sein.

Ausnahme: Ist einer der Ehegatten entmündigt, nicht ehrbar oder nicht fähig, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, so genügt die Bauernfähigkeit des anderen Ehegatten, wenn er nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß der Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet wird, und das Anerbengericht bestimmt, daß das Fehlen der Bauernfähigkeit des einen Ehegatten die Entstehung der Erbhofeigenschaft nicht hindert. § 17 EHRV.

B. Erwerb und Verlust der Erbhofeigenschaft.

I. **Ein Ehegattenerbhof entsteht kraft Gesetzes** mit dem Eintritt seiner gesetzlichen Voraussetzungen. (Oben A).

1. Am 1. X. 1933 (Inkrafttreten des REG.) sind alle Höfe, die sich im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten befanden, Ehegattenerbhöfe geworden.

2. Am 21. XII. 1933 (Inkrafttreten der 2. DV.) sind alle Höfe, die sich z. T. im Alleineigentum des Ehemannes und z. T. im Alleineigentum der Ehefrau oder z. T. im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und z. T. im Alleineigentum eines oder jedes Ehegatten befanden, Ehegattenerbhöfe geworden.

3. Am 23. XII. 1936 (Inkrafttreten der EHRV.) sind alle Höfe, die sich in irgendeiner Form im Miteigentum von Ehegatten befanden und bislang nicht Erbhöfe geworden waren, Ehegattenerbhöfe geworden. Für diese nachträglich entstandenen Ehegattenerbhöfe ist ein besonderes Anlegungsverfahren vorgesehen, das dem ursprünglichen Anlegungsverfahren (S. 22) nachgebildet ist. Vgl. § 41 EHVO.

4. Die Bauernhöfe, die die Voraussetzungen eines Ehegattenerbhofs erst später erfüllen, werden Erbhöfe in dem Zeitpunkt, in dem die letzte noch fehlende Voraussetzung eintritt.

II. **Ein Ehegattenerbhof verliert** grundsätzlich seine **Erbhofeigenschaft, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen** des Erbhofs **wegfällt.** Das Gesetz hat **aber Vorsorge getroffen, daß dieser Fall kaum** jemals **eintritt.** (Vgl. oben S. 24.) Insbesondere verliert der Ehegattenerbhof auch dann nicht die Erbhofeigenschaft, wenn die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden wird. (§ 23 EHRV.)

Im Falle der Scheidung (oder Aufhebung der Ehe) findet auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten ein besonderes Auseinandersetzungsverfahren über den Erbhof vor dem Anerbengericht (§§ 67ff. EHVO.) statt. In diesem Verfahren kann das Anerbengericht, falls eine gütliche Einigung nicht gelingt, die Auseinandersetzung nach vorheriger Anhörung der Ehegatten und des Kreisbauernführers in verbindlicher Form anordnen. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die Erbhofeigenschaft des Anwesens nicht verloren geht und der Erbhof nicht übermäßig belastet wird.

C. Die Vererbung des Ehegattenerbhofs.

I. **Die Anerbfolge kraft Gesetzes.**

1. **Beim Tode der Frau** fällt der Ehegattenerbhof dem **Mann** als **Anerben** an. § 22^{1} EHRV.

2. **Beim Tode des Mannes** fällt der Ehegattenerbhof dem nach § 20 berufenen **gesetzlichen Anerben des Mannes** an.

Die Ehefrau erhält bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben und gegebenenfalls nach Bestimmung des Anerbengerichts noch darüber hinaus die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs und nach deren Beendigung das gesetzliche Altenteilsrecht. § $22^{2,3}$ EHRV.

II. **Die Anerbfolge kraft Bestimmung.**

Entsprechend der Rechtsnatur des Ehegattenerbhofs, der beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehört, ist das Recht der Ehegatten, den Anerben für ihren Erbhof zu bestimmen, insofern freier gestaltet, als es ihnen erlaubt ist, einen Anerben sowohl aus dem Kreise der anerbenberechtigten Verwandten des Ehemannes als aus dem der anerbenberechtigten Verwandten der Ehefrau auszuwählen.

1. **Jeder Ehegatte kann** durch Testament, Erbvertrag oder durch mündliche Erklärung vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts oder vor einem Notar **den anderen Ehegatten zum Anerben bestimmen.** Der überlebende Ehegatte kann in derselben Form zu seinem Anerben eine Person bestimmen, die nach §§ 20, 25 REG. als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. § $20^{1,3}$ EHRV.

z. B. Die Eheleute A waren Miteigentümer zu $^1/_2$ eines Ehegattenerbhofs. Der Ehemann A hat aus erster Ehe eine Tochter B, aus zweiter Ehe einen Sohn C. Nach seinem Tode ist seine Frau auf Grund Testaments Alleineigentümerin des Erbhofs geworden. Gesetzlicher Anerbe des Erbhofs ist an sich allein ihr Sohn C. Da der Hof aber ursprünglich Ehegattenerbhof war, gestattet ihr das Gesetz, auch die Tochter B, also eine anerbenberechtigte Verwandte ihres verstorbenen Ehemannes, zu ihrem Anerben zu bestimmen. Dazu wird sie sich z. B. dann entschließen, wenn der Hof von ihres Mannes Seite stammt. Zu der Einsetzung der B ist, da der Sohn C übergangen werden soll, gemäß § 25^3 die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich.

2. **Die Ehegatten können** durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag **bestimmen, daß der Erbhof** nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Überlebenden **an eine Person als Anerben fallen soll, die** nach den §§ 20, 25 **als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten** berufen wäre oder **bestimmt werden könnte.** § 20^2 EHRV.

3. **Die Ehefrau kann in einem** durch mündliche Erklärung (nicht durch Übergabe einer Schrift) errichteten **öffentlichen Testament einseitig** mit Zustimmung des Anerbengerichts **den Anerben bestimmen, wenn sie den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des Ehegattenerbhofs** in die Ehe **eingebracht hat.** Dabei darf sie sich auch selbst zum Anerben bestimmen oder für sich selbst oder ihren Ehemann Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs anordnen. § 21 EHRV.

z. B. Der Ehemann hat 1 ha Land, die Ehefrau einen Hof von 50 ha. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Der Ehemann weigert sich, ein gemeinschaftliches Testament zugunsten seiner Ehefrau oder ihrer Verwandten zu errichten (oben 2). Der Hof würde deshalb gesetzlich vererbt werden und demgemäß dem Ehemann oder seinen Verwandten zufallen. Da dieses Ergebnis aber unbillig wäre, weil der Hof zum weitaus größten Teile von der Ehefrau stammt, gestattet ihr das Gesetz, sich selbst oder einen Angehörigen ihrer Sippe zum Anerben zu bestimmen.

Fünfter Abschnitt.

Das Erbhofverfahren.

A. Die Anerbenbehörden.

1. Wesen der Anerbenbehörden.

Die Anerbenbehörden sind zur **Erledigung der sich aus dem Erbhofrecht ergebenden** besonderen **richterlichen Aufgaben** bestellt.

I. **Sie sind Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und genießen als Gericht den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit.

Zweifel hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit könnten insofern bestehen, als nach § 47 im Wege der Durchführungsverordnung bestimmt werden kann, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen. Von dieser Ermächtigung ist aber bislang kein Gebrauch gemacht worden.

II. **Sie sind bäuerliche Standesgerichte,** die in allen Rechtszügen **mit Berufsrichtern und mit zwei bäuerlichen Beisitzern** besetzt sind.

1. **Die bäuerlichen Beisitzer** müssen nicht nur „schöffenbar" (§ 45), sondern auch mit einem Erbhof im Bezirk der Anerbenbehörde angesessen (§§ 2^2, 4^2, 6^8 EHVO.) oder „Altbauern" sein, die ihren Hof gemäß § 37^3 übergeben haben (§ 1 der VO. vom 29. V. 1943). Diese Vorschrift hat ihren Grund darin, daß über bäuerliche Verhältnisse nur der urteilen soll, der Bauer ist und allen an einen Bauern zu stellenden Anforderungen genügt.
2. **Die Berufsrichter** müssen, weil sie mit Bauern und über Bauern urteilen sollen, **deutschblütig** im Sinne des § 13 sein und dementsprechend — anders als die übrigen Beamten, bei denen nur die Eltern und Großeltern deutschblütig sein müssen — ihre Deutschblütigkeit bis zum 1. I. 1800 nachweisen. § 8 EHVO.
3. **Ausschließung und Ablehnung der Richter** bei den Anerbenbehörden bestimmt sich:
   a) **Bei den Berufsrichtern** nach den Vorschriften des FGG. Vgl. § 11 EHVO. und Grundriß 26 S. 16f.
   b) **Bei den bäuerlichen Beisitzern** nach den Vorschriften der ZPO. Vgl. § $3^{5,6}$ EHVO. und Grundriß 6^1 S. 27.

2. Aufbau und Besetzung der Anerbenbehörden.

Die Anerbenbehörden gliedern sich in Anerbengerichte (1. Rechtszug), Erbhofgerichte (2. Rechtszug) und das Reichserbhofgericht (3. Rechtszug).

I. **Die Anerbengerichte.** § 41.

1. **Sie werden** durch den Reichsjustizminister **bei den Amtsgerichten gebildet** und sind hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht Teil des Amtsgerichts.

Ihr Gerichtsbezirk umfaßt einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke.

2. **Sie entscheiden in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern als Beisitzern.**

a) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten in der Regel auf die Dauer eines Kalenderjahres ernannt. § 41³ und AV. vom 5. XII. 1939, II 2.

b) Die bäuerlichen Beisitzer (Anerbenrichter) werden auf Vorschlag des Landesbauernführers von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in der Regel für 3 Jahre ernannt. § 2 EHVO.

II. **Die Erbhofgerichte.** § 43.

1. **Sie werden** durch den Reichsjustizminister **bei einem Oberlandesgericht gebildet** und sind hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht Teil des Oberlandesgerichts. Ihr Gerichtsbezirk umfaßt entweder ein Land oder einen Teil eines Landes oder mehrere Länder.

Preußen hat ein selbständiges Landeserbhofgericht in Celle errichtet, das für ganz Preußen zuständig ist. In Bayern sind mehrere Erbhofgerichte gebildet.

2. **Sie entscheiden in der Besetzung von einem Richter** als Vorsitzenden, **zwei weiteren Richtern und zwei Bauern** als Beisitzern.

a) Der Vorsitzende und die richterlichen Beisitzer werden durch den Reichsjustizminister (während des Krieges durch den Oberlandesgerichtspräsidenten) in der Regel für ein Kalenderjahr ernannt. §§ 43³, 41³ EHVO, AV. des Reichsjustizministers vom 24. II. 1942 (DJ. S. 150).

b) Die bäuerlichen Beisitzer (Erbhofrichter) werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem das Erbhofgericht gebildet ist, für das Landeserbhofgericht Celle durch dessen Präsidenten, für 3 Jahre ernannt. § 4 EHVO.

III. **Das Reichserbhofgericht.** § 47 und § 6 EHVO.

1. **Es ist beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft** in Berlin **gebildet.**

a) Präsident des Reichserbhofgerichts ist **der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.** Dieser vereinigt somit in seiner Person die Funktionen des obersten Bauernführers, eines obersten Richters, eines obersten Verwaltungsbeamten und eines Mitglieds der gesetzgebenden Reichsregierung. Seine Stellung bietet so ein charakteristisches Beispiel für die Gewalteneinheit im nationalsozialistischen Staat.

b) Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) ist **ein zum Richteramt befähigter Beamter,** der vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz ernannt wird.

2. **Es entscheidet durch Senate,** die mit einem **Vorsitzenden, zwei beamteten Beisitzern** und **zwei bäuerlichen Beisitzern** besetzt sind.

a) Die Senatspräsidenten und die beamteten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister vorgeschlagen und durch den Führer und Reichskanzler ernannt, und zwar entweder hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder für mindestens 3 Jahre. Vgl. Näheres § 6⁴⁻⁶ EHVO.

b) Die bäuerlichen Beisitzer (Reichserbhofrichter) werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf drei Jahre ernannt.

3. **Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung** ist beim Reichserbhofgericht ein **„Großer Senat"** gebildet worden. Er besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden, vier beamteten Mitgliedern des Reichserbhofgerichts und vier Reichserbhofrichtern als Beisitzern. Er entscheidet, wenn in einer grundsätzlichen Frage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will. § 7 EHVO.

3. Zuständigkeit der Anerbenbehörden.

a) Sachliche Zuständigkeit. (Aufgaben der Anerbenbehörden)

I. **Die Anerbenbehörden** sind **nur in den Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch das REG.** und seine Durchführungsbestimmungen ausdrücklich **zur Entscheidung überwiesen** worden sind (Aufzählungsgrundsatz), § 40.

1. **In den ihnen überwiesenen Angelegenheiten** sind die **Anerbenbehörden ausschließlich zuständig.** Die ordentlichen Gerichte können in diesen Angelegenheiten nicht angerufen werden.

z. B. Wird eine Klage auf Feststellung der Erbhofeigenschaft vor dem ordentlichen Gericht erhoben, so muß sie durch Prozeßurteil abgewiesen werden.

2. **Die den Anerbenbehörden nicht überwiesenen Streitigkeiten** aus dem Erbhofrecht gehören **vor die ordentlichen Gerichte.** Das Gesetz hat davon abgesehen, alle „Erbhofsachen" den Anerbenbehörden zuzuweisen, vielmehr es für eine Reihe wichtiger Sachen bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte belassen.

z. B. Eine Klage auf Herausgabe des Erbhofs ist vor den ordentlichen Gerichten zu erheben, obwohl es sich um eine Angelegenheit handelt, die den Erbhof und den Bauern stark angeht.

Hat in einem vor dem ordentlichen Gericht schwebenden Verfahren eine den Anerbenbehörden überwiesene Angelegenheit lediglich die Bedeutung einer Vorfrage, so kann über diese Vorfrage auch das ordentliche Gericht selbst entscheiden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle für das Verfahren vor den Anerbenbehörden.

z. B. Bei Eintragung einer Hypothek kann das Grundbuchamt die Frage, ob der zu belastende Besitz als Erbhof anzusehen ist, als Vorfrage selbst entscheiden. Ist die Frage zweifelhaft, so wird es dem Antragsteller durch Zwischenverfügung aufgeben, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft herbeizuführen. — Ein vor dem 1. X. 1933 verstorbener Hofeseigentümer hat durch Testament einen seiner Söhne zum Alleinerben eingesetzt. Hat das Anerbengericht über die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes zu entscheiden, so kann es die Vorfrage, ob das Testament gültig ist, selbst entscheiden. Bestehen erhebliche Zweifel, so kann es sein Verfahren aussetzen und den Beteiligten die Beibringung eines gerichtlichen Urteils aufgeben.

II. **Im einzelnen** sind **den Anerbenbehörden folgende Aufgaben übertragen:**

1. **Die Führung der Erbhöferolle.** Vgl. Näheres oben S. 22.
2. **Die Entscheidung bestimmter Streitigkeiten,** insbesondere über die Versorgungsansprüche der weichenden Erben (§ 32 REG., § 36 EHRV., vgl. oben S. 52ff.) und über die Verteilung der Verbindlichkeiten, wenn mehrere Erbhöfe und Anerben vorhanden sind (§ 36, vgl. oben S. 61).
3. **Die Feststellung von rechtserheblichen Eigenschaften** und Rechtsverhältnissen, insbesondere der Erbhofeigenschaft, § 10, der Rassereinheit, § 13^3, der Bauernfähigkeit, § 18, des Brauchtums, insbesondere des Ältesten- und Jüngstenrechts, §§ 21^3, 25^1, des Hofnamens, § 12^2 EHRV.
4. **Die Zustimmung zu gewissen Rechtsakten,** insbesondere:
   a) Zu Verfügungen von Todes wegen, durch die von der gesetzlichen Anerbfolge abgewichen wird (§ 25, §§ 7^4, 9, 47^2 EHRV.).
   b) Zu Rechtsakten unter Lebenden, insbesondere zur Veräußerung und Belastung des Erbhofs (§ 37), zur Verpachtung des Erbhofs (§ 30 EHRV.), zur Teilung eines Erbhofs (§ 27^1 EHRV.) und zur Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27^2 EHRV.).
5. **Die Gestaltung neuer Rechtsverhältnisse,** insbesondere:
   a) Die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung und der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 74ff. EHVO.
   b) Die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung sowie des Eigentums am Erbhof gemäß § 15 REG., §§ 85ff. EHVO. (Abmeierung).
   c) Die Aufhebung einer letztwillig angeordneten Verwaltung und Nutznießung nach dem 30. Lebensjahre des Anerben (§ 11 EHRV.),
   d) Die Befreiung des erstberufenen Anerben von Verbindlichkeiten im Falle des Austausches eines Hofes. § 22.

6. **Die Entgegennahme gewisser Erklärungen** der Beteiligten, insbesondere:
   a) Der Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs durch den Anerben, § 29,
   b) Der Übernahme des angefallenen Erbhofs durch den Anerben, der selbst einen Erbhof hat, § 22^2,
   c) Der Wahlerklärung der Anerben mehrerer Erbhöfe, § 23^2,
   d) Der Ablehnung der Führung des Hofnamens, § 12^3 EHRV.

b) Örtliche Zuständigkeit und Instanzenzug.

I. **Die Anerbengerichte entscheiden** über alle den Anerbenbehörden überwiesenen Angelegenheiten **in erster Instanz.**

Örtlich zuständig ist das **Anerbengericht, in dessen Bezirk** sich die **Hofstelle** befindet. § 42^1.

Bestehen Zweifel, z. B. weil keine Hofstelle vorhanden ist und die zum Hof gehörenden Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht. Vgl. § 42^2 REG., § 5 FGG., § 11 EHVO.

II. **Die Erbhofgerichte entscheiden über** die **Beschwerden** gegen die Entscheidungen der Anerbengerichte, und zwar:

1. über die sofortigen Beschwerden gemäß § 48,
2. über die einfachen Beschwerden gemäß § 19 FGG., § 11 EHVO. in solchen Angelegenheiten, die so eng mit den erbhofrechtlichen Fragen zusammenhängen, daß sie sachgemäß nur von den bäuerlichen Standesgerichten entschieden werden können (z. B. bei Aussetzung des anerbengerichtlichen Verfahrens, bei Verweigerung des Armenrechts).

III. **Das Reichserbhofgericht entscheidet** über die **sofortige weitere Beschwerde** gegen die Entscheidungen der Erbhofgerichte. § 49.

4. Beteiligung der Bauernführer am Verfahren.

Das REG. hat die Kreisbauernführer, die Landesbauernführer und den Reichsbauernführer als Vertreter des Reichsnährstandes zur selbständigen Wahrnehmung von Rechten in das Gesetz eingebaut. Sie haben eine **ähnliche Stellung wie der Staatsanwalt in Familienstandsprozessen.** Ihre Aufgabe ist es, die Interessen des Bauernstandes und des gesamten Volkes zu wahren und dafür zu sorgen, daß das Gesetz im nationalsozialistischen Sinne ausgelegt und durchgeführt wird.

I. **Im allgemeinen** haben die Bauernführer im Erbhofverfahren **folgende Rechtsstellung:**

1. Das Recht auf Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung. § 10 EHVO.
2. Das Recht auf Gehör in den Verfahren, in denen ein öffentliches Interesse obwaltet. § 12^2 EHVO.

Ein weitgehendes Antrags- und Beschwerderecht (vgl. unten II), von dem immer Gebrauch zu machen ist, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch wenn das Verfahren sich gegen einen Bauern richtet.

4. **Das Recht auf Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses.** § 53 EHVO.
5. **Das Recht auf Zustellung der Entscheidungen der Anerbenbehörden in den meisten Fällen.** Vgl. § 48[3] REG., § 63 EHVO.
6. **Die Pflicht zur gutachtlichen Äußerung auf Ersuchen der Anerbenbehörden.** § 18[1 S. 3] EHVO.
7. **Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.** § 10[2] EHVO.

II. Im einzelnen haben die Bauernführer **folgende Aufgaben:**

1. Der Kreisbauernführer.

a) **Er kann den Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft und die Bauernfähigkeit stellen.** §§ 10, 13, 18.

b) Er kann sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts einlegen. Das Gesetz zählt die Fälle, in denen das Beschwerderecht gegeben ist, einzeln auf. Tatsächlich sind dies nahezu alle der sofortigen Beschwerde unterliegenden Entscheidungen. Nur die Entscheidungen, die lediglich im Privatinteresse der Beteiligten ergangen sind (vgl. § 22[4, 5] REG., § 36 EHRV.), kann der Kreisbauernführer nicht anfechten.

c) **Er ist in das Vollstreckungsverfahren eingeschaltet.** §§ 39[1], 59 REG., § 41 EHRV.

d) **Er ist an verschiedenen Verfahren beteiligt,** z. B. bei Anlegung der Erbhöferolle und am Erbhofzulassungsverfahren. §§ 39, 46, 47, 44[4] EHVO.

2. Der Landesbauernführer.

a) **Er kann die Wirtschaftsüberwachung, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder und die „kleine Abmeierung", sowie die Aufhebung einer letztwillig angeordneten Verwaltung und Nutznießung beantragen.** §§ 74, 77, 85 EHVO., § 11 EHRV.

b) **Er kann die sofortige weitere Beschwerde einlegen,** und zwar in allen Fällen, in denen der Kreisbauernführer das Recht der sofortigen Beschwerde hat.

c) **Er ist an verschiedenen Verfahren beteiligt,** und zwar am Erbhofzulassungsverfahren und bei der Einsetzung eines unehelichen Sohnes zum Anerben. § 44 EHVO., § 25[2 S. 2] REG.

3. Der Reichsbauernführer.

a) **Er kann die „große Abmeierung" beantragen** und hat dabei die Person vorzuschlagen, auf die das Eigentum des Erbhofs zu übertragen ist. § 15[3].

b) **Er bestimmt den Anerben,** wenn ein Anerbe weder kraft Gesetzes berufen noch durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist. § 25[6], vgl. oben S. 49.

B. Der Gang des Erbhofverfahrens.

Das Verfahren vor den Anerbenbehörden bestimmt sich **in erster Linie** nach den **Vorschriften des REG. und der Erbhofverfahrens- und Erbhofrechtsverordnung,** insbesondere nach den §§. 11—26 EHVO. **Im übrigen sind die Vorschriften des FGG.** sinngemäß anzuwenden (§ 11 EHVO.). „Sinngemäß" ist eine Anwendung des FGG., die, ohne zur Willkür zu werden, sich dem Geist und dem Zweck des REG. anpaßt. REHG. 1/19.

1. Die Einleitung des Verfahrens.

Die Anerbenbehörden werden **grundsätzlich** nicht von Amts wegen, sondern **nur auf Antrag tätig.**

z. B. Das Anerbengericht darf, auch wenn der Vorsitzende zugleich Grundbuchrichter ist, nicht von Amts wegen eine Veräußerung oder Belastung des Erbhofs genehmigen oder über die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes entscheiden. Es darf auch nicht von Amts wegen über das Brauchtum (§ 21[3], § 25[1]) entscheiden. Lediglich das Verfahren zur Anlegung, Nachprüfung und Ergänzung der Erbhöferolle wird von Amts wegen betrieben.

I. Der Antrag ist kein Sachantrag, mit dem eine Entscheidung in einem bestimmten Sinne begehrt wird, **sondern ein Verfahrensantrag,** der nötig ist, um das Verfahren in Gang zu bringen.

z. B. Es ist also nicht erforderlich, daß der Antrag aus § 10 dahin gestellt wird, das Anerbengericht möge die Erbhofeigenschaft feststellen oder sie verneinen; es ist auch zulässig zu beantragen, das Anerbengericht möge feststellen, ob der Grundbesitz Erbhofeigenschaft hat. Will das Anerbengericht einem bestimmt gestellten Antrag nicht entsprechen, z. B. dem Antrage, die Veräußerung zu genehmigen, so weist es den Antrag nicht zurück, sondern trifft die gegenteilige Entscheidung, versagt also die Genehmigung. Eine „Zurückweisung" des Antrages ist nur dann geboten, wenn aus formellen Gründen der Antrag unzulässig ist.

II. Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. **Allgemeine Voraussetzung** jedes Antrags ist ein **Rechtsschutzbedürfnis.**

z. B. Beantragt jemand eine Entscheidung über seine Bauernfähigkeit, ohne daß er als Eigentümer, Anerbe oder Erwerber eines Erbhofs in Frage kommt, so ist der Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen.

2. **Im übrigen ist die Antragsberechtigung** im REG. und in den Durchführungsverordnungen **von Fall zu Fall geregelt.** Hervorzuheben sind folgende Fälle:

a) **Die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft (Veräußerung, Belastung, Verpachtung, Verfügung von Todes wegen) kann nur von einer Partei des Rechtsgeschäfts beantragt werden.** Vgl. §§ 59, 60 EHVO.

Ausnahme: Nach dem Tode des Erblassers kann die Zustimmung zu einer Verfügung von Todes wegen von jedem beantragt werden, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung hat, also z. B. von dem eingesetzten oder übergangenen Anerben, von einem Nachlaßgläubiger und von einem Miterben. § 59^{3} EHVO.

b) **Die Feststellung der Erbhofeigenschaft** (§ 10), **der Rasseeinheit** (§ 13^{3}) und **der Bauernfähigkeit** (§ 18) kann der **Kreisbauernführer**, der Eigentümer (bzw. derjenige, dessen Bauernfähigkeit oder Rasseeinheit in Frage steht) und außerdem **jeder Dritte** beantragen, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat (§ 54 EHVO.), also z. B. die Gläubiger, die Miterben, der Anerbe.

III. **Der Antrag kann** bis zur Rechtskraft der Entscheidung jederzeit **zurückgenommen werden**, also auch im Beschwerdeverfahren.

Ausnahme: Ein Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn über ihn eine sachliche Entscheidung ergangen ist. § 58 EHVO.

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze.

I. Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung.

Das Gericht hat **von Amts wegen** die zur Feststellung der Tatsachen **erforderlichen Ermittlungen** anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben. § 12^{1} EHVO.

1. An ein Geständnis oder Anerkenntnis eines Beteiligten ist das Gericht nicht gebunden; auch ein „Versäumnisurteil“ ist unstatthaft.
2. Die Beweise hat das Gericht ohne Rücksicht auf die Beweisantritte der Parteien von Amts wegen zu erheben. Eine „Beweislast“, wie im Zivilprozeß, gibt es nicht.
3. Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Es hat also frei darüber zu entscheiden, ob es einen Zeugen oder Sachverständigen selbst oder durch ein anderes Gericht vernehmen will, ob es sich mit schriftlichen Auskünften begnügen will und ob es die Auskunftspersonen vereidigen will. § 17^{1} EHVO.
4. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist frei zu würdigen. Gesetzliche Beweisregeln gibt es nicht.

II. Rechtliches Gehör.

Das Gericht soll, ehe es seine Entscheidung trifft, **die Beteiligten hören.** § 12^{2} EHVO.

Beteiligt ist an sich jeder, in dessen Rechtsstellung durch die gerichtliche Entscheidung eingegriffen werden kann. Da bei dieser Begriffsbestimmung aber der Kreis der Beteiligten über Gebühr erweitert werden könnte, hat § $12^{2\,S.2}$ EHVO. es dem freien Ermessen des Gerichts anheimgestellt, wen es als Beteiligten ansehen und zum Verfahren zuziehen will. Das Gericht darf aber von seinem Ermessen keinen willkürlichen Gebrauch machen.

Will z. B. ein Bauer anstatt seines Sohnes seine Tochter zum Anerben seines Erbhofs einsetzen (§ 25^{3}), so hat der Sohn Anspruch auf rechtliches Gehör. Wird ihm dieses vom Anerbengericht nicht gewährt, so verletzt es seine Ermessensfreiheit.

III. Mündliche Verhandlung.

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht **im Ermessen des Gerichts.** Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nur den Bauernführern ist die Anwesenheit gestattet; ferner kann der Vorsitzende Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten. Vgl. §§ 10^{1}, 13 EHVO.

Beim Anerbengericht ist eine mündliche Verhandlung üblich und angemessen, wenn sich Beteiligte mit widerstreitenden Interessen gegenüberstehen. Die Beschwerdegerichte entscheiden meist ohne mündliche Verhandlung.

IV. Prozeßvertretung.

Die Beteiligten können sich im Erbhofverfahren durch Bevollmächtigte **vertreten lassen**; sie können auch mit Beiständen erscheinen. § 14 EHVO.

1. **Ausgeschlossen** als Prozeßvertreter sind **Nichtarier** im Sinne der Beamtengesetze und Personen, die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Der Ausschluß bedeutet:
   a) Die genannten Personen können vor den Anerbenbehörden nicht auftreten.
   b) Schriftliche Eingaben, die sie einreichen (auch Beschwerden), sollen vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.
   c) Schriftliche Eingaben, die sie abgefaßt haben, die aber die Beteiligten selbst einreichen, sollen gleichfalls zurückgewiesen werden.
2. **Zugelassen** als Prozeßvertreter ist **jeder Rechtsanwalt** und **jeder Geschäftsfähige,** sofern er mündlich oder schriftlich bevollmächtigt ist. Im Genehmigungsverfahren wird die Vollmacht des Notars, der das Rechtsgeschäft beurkundet hat, vermutet. Vgl. § 64 EHVO.

V. Kosten.

1. Für das Erbhofverfahren werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gerichtsgebühren werden nach einem regelmäßig niedrig bemessenen Streitwert berechnet. Vgl. Näheres §§ 99ff. EHVO.
2. Die außergerichtlichen Kosten hat jeder Beteiligte selbst zu tragen. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten findet nur dann statt, wenn sie vom Gericht ausdrücklich angeordnet wird. § 107^{2} EHVO.

3. Die Entscheidungen.

I. Arten der Entscheidungen.

Die Anerbenbehörden entscheiden nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß.

1. **Der Beschluß des voll besetzten Gerichts** (Vorsitzender und Beisitzer) ist die **regelmäßige Form der Entscheidung.** Er ist mit Gründen zu versehen. § 21 EHVO.

Der Beschluß ist beim Anerbengericht vom Vorsitzenden, bei den anderen Gerichten vom Vorsitzenden und den beamteten Beisitzern zu unterschreiben. Wegen der Einzelheiten vgl. § 21 EHVO.

2. **Entscheidungen** des Gerichts **ohne Zuziehung der bäuerlichen Beisitzer** sind zulässig, **wenn die Angelegenheit** von geringerer Bedeutung ist. Vgl. §§ 2, 3 der VO. vom 29. V. 1943.

Der Vorsitzende des Erbhofgerichts kann in diesem Falle auch ohne die richterlichen Beisitzer entscheiden.

3. **Vorentscheidungen des Vorsitzenden** sind **in gewissen Fällen** zulässig. § 19 EHVO.

a) Der Vorsitzende des Anerbengerichts kann vorab entscheiden in den Fällen der §§ 32 (Versorgungsstreitigkeiten), §§ 36, 22 (Schuldbefreiung und Verteilung der Nachlaßverbindlichkeiten) und des § 12 EHRV. (Hofname).

b) Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann vorab entscheiden in den Fällen, in denen die Beschwerde als unzulässig verworfen wird (z. B. wegen verspäteter Einlegung).

4. **Einstweilige Anordnungen** können durch das Gericht, in den Fällen zu 2 auch durch den Vorsitzenden, auf Antrag oder von Amts wegen erlassen werden, um die nachfolgende Hauptentscheidung sicherzustellen. Sie sind nur zulässig, § 12³ EHVO.:

a) **Wenn** ein **Hauptverfahren anhängig** ist,

b) **Und wenn** die **Hauptentscheidung vollstreckbaren** (nicht nur feststellenden) **Inhalt** hat.

z. B. Gegen den Bauern schwebt ein Abmeierungsverfahren mit dem Ziele, die Verwaltung und Nutznießung am Erbhofe seinem Sohne zu übertragen. Während des Verfahrens schickt sich der Bauer an, den zum Hofe gehörigen Tannenbestand zu fällen. Dann kann das Gericht, bei dem das Abmeierungsverfahren schwebt, dem Bauern bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verbieten, den Tannenbestand zu fällen.

Zu einer solchen Anordnung wäre das Gericht nicht befugt, wenn es über die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes zu entscheiden hätte. Denn in diesem Falle hätte die Endentscheidung keinen vollstreckbaren, sondern nur einen feststellenden Charakter. Weitere Beispiele vgl. Nr. 39 der Rechtsfälle.

II. **Bekanntmachung** der Entscheidungen.

Die Entscheidungen der Anerbenbehörden werden bekanntgemacht:

1. **Regelmäßig durch Zustellung** an die Beteiligten. § 21⁵ EHVO.

2. **Ausnahmsweise durch Verkündung**, wenn eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist und die Beteiligten anwesend sind. § 21⁴ EHVO.

III. **Rechtskraft** der Entscheidungen.

1. **Formell rechtskräftig** werden die Entscheidungen der Anerbenbehörden, die der sofortigen Beschwerde unterliegen (vgl. § 48), **wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können.** Vgl. unten 4.

Die formelle Rechtskraft bedeutet nur, daß die Entscheidung in demselben Verfahren nicht mehr durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann. Sie schließt dagegen nicht aus, daß über das streitige Rechtsverhältnis in einem neuen Verfahren anderweitig entschieden wird.

2. **Die materielle Rechtskraft** der Entscheidungen der Anerbenbehörden, d. h. die Frage, ob bei Vorliegen einer formell rechtskräftigen Entscheidung eine abweichende Beurteilung der gleichen Sachlage in einem späteren Verfahren unzulässig ist, ist im REG. nur hinsichtlich der Entscheidungen über die Erbhofeigenschaft und die Bauernfähigkeit geregelt. Vgl. §§ 56, 57 EHVO., oben S. 24 und Rechtsfälle Nr. 22.

In den übrigen Fällen ist **nach dem Zweck des REG.** (§ 56) und der in Frage stehenden Entscheidung zu prüfen, ob die getroffene Entscheidung als endgültig angesehen werden muß. Hiernach ist die materielle Rechtskraft namentlich bei der Zustimmung zu Rechtsgeschäften zu bejahen.

4. Rechtsmittel.

I. **Gegen die Entscheidungen der Anerbengerichte** ist die **sofortige Beschwerde** gegeben, über die das Erbhofgericht entscheidet. § 48.

Ausnahmen: Die Endentscheidungen der Anerbengerichte in Streitigkeiten über die Schuldverteilung und Schuldbefreiung (§ 36) und über die Führung des Hofnamens (§ 12 EHRV.) sind unanfechtbar, weil sie keine Allgemeinbedeutung haben. In Versorgungsstreitigkeiten (§ 32 REG., § 36 EHRV.) ist die sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn entweder der Geschäftswert 300,— RM. übersteigt (weitere Beschwerde nur bei einem Geschäftswert von über 600,— RM.) oder wenn das Anerbengericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen hat. § 20a EHVO.

1. **Die Beschwerde** muß **binnen zwei Wochen** seit Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. §§ 11EHVO., 22 FGG.

2. **Zur Einlegung der Beschwerde** ist **jeder berechtigt, dessen „Recht"** durch die Entscheidung **beeinträchtigt** ist. §§ 11 EHVO., 20 FGG.

Als „Recht" im Sinne dieser Vorschrift ist auch die rechtlich geschützte Anwartschaft des künftigen Anerben anerkannt. Vgl. §§ 61, 62 EHVO. Will der Bauer also z. B. an Stelle seines Sohnes seine

Tochter zum Anerben einsetzen, so ist der Sohn berechtigt, gegen den Beschluß des Anerbengerichts, der die Anerbeneinsetzung genehmigt (§ 25^{3}), die sofortige Beschwerde einzulegen.

3. **Das Beschwerdegericht unterzieht** den gesamten Sachverhalt nach der **tatsächlichen und rechtlichen Seite** hin einer **erneuten Nachprüfung.** Nach herrschender Ansicht kann die angefochtene Entscheidung auch zuungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden.

   Ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so bedarf ihre Verwerfung keiner Begründung. § 8 der VO. vom 29. V. 1943.

II. **Gegen die Entscheidungen der Erbhofgerichte** ist die **sofortige weitere Beschwerde** gegeben, über die das Reichserbhofgericht entscheidet. Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften zu I, jedoch ist die weitere Beschwerde **nur zulässig:**

1. **Wenn** in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein **neuer selbständiger Beschwerdegrund** enthalten ist (wie nach § 568^{2} ZPO., vgl. Grundriß 6^{3} S. 23).

   Bei zwei gleichlautenden Entscheidungen des Anerbengerichts und des Erbhofgerichts (duae conformes) ist daher die weitere Beschwerde unzulässig, es sei denn, daß die Entscheidung des Erbhofgerichts auf einem wesentlichen Verfahrensverstoß beruht oder das Reichserbhofgericht wegen der besonderen Umstände des Falles von dem Erfordernis des neuen selbständigen Beschwerdegrundes absieht. § 24^{2} EHVO.

2. **Und wenn sie von einem Rechtsanwalt** oder von dem mit der Sache befaßten Notar **unterzeichnet** ist. §§ 14, 24^{1}, 65 EHVO.

Diese Beschränkungen der weiteren Beschwerde gelten aber nicht, wenn die weitere Beschwerde von dem Landesbauernführer eingelegt wird. § 24^{1} S. 2 EHVO., § 40^{1} S. 2 REG.

III. **Gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden** ist der **Einspruch** an das voll besetzte Gericht gegeben. §§ 19, 20 EHVO.

1. Der Einspruch muß ebenso wie die sofortige Beschwerde binnen zwei Wochen seit Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
2. Einspruchsberechtigt ist derjenige, zu dessen Ungunsten die Vorentscheidung ausgefallen ist.

IV. **Die einstweiligen Anordnungen** sind nicht selbständig, sondern **nur zusammen mit der späteren Hauptentscheidung anfechtbar.** § 12^{3} S. 2 EHVO.

Zweiter Teil.

Allgemeines Landwirtschaftsrecht.

Erster Abschnitt.

Bodenrecht (außer Erbhofrecht).

Das Erbhofrecht bildet das Kernstück des ländlichen Bodenrechts; seiner großen Bedeutung wegen ist es vorweg behandelt worden. Im folgenden werden die Grundzüge des übrigen Bodenrechts dargestellt.

A. Grundstücksverkehr.

Der ländliche Grundstücksverkehr muß rechtlich so ausgestaltet werden, daß die Bodenbewegung im agrarpolitisch richtigen Sinne gesteuert werden kann. Die Voraussetzungen hierfür sind geschaffen durch die **Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken** vom 15. III. 1918 **in der Fassung des Gesetzes vom 26. I. 1937.** Das Gesetz gilt für alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, mit Ausnahme des Erbhoflandes.

I. **Zweck des Gesetzes** ist, die **Bodenbewegung nach öffentlichen Gesichtspunkten zu lenken.** Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Bauernland gehört in Bauernhand. Deutscher Grund und Boden soll der Arbeit fleißiger Bauerngeschlechter dienen, nicht aber der Kapitalanlage oder der Spekulation.
2. Bäuerlich genutztes Land soll nicht durch Teilung zerschlagen oder durch Aufkauf aufgesogen werden.
3. Der Bodenpreis soll dem nach bäuerlichen Maßstäben zubemessenden Bodenwert entsprechen. Eine Überteuerung des Bodens soll verhindert werden.
4. Die Bodenbewegung soll der Verbesserung des Siedlungsgefüges und der Steigerung der landwirtschaftlichen Betriebsleistung dienen.

II. **Das Gesetz macht die Veräußerung** von Grund und Boden **von einer behördlichen Genehmigung abhängig.**

1. **Genehmigungspflichtig sind alle Veräußerungen, die agrarpolitisch von Bedeutung sein können,** d. h. alle Veräußerungen von Grundstücken, die eine bestimmte Mindestgröße übersteigen.

   a) Die Mindestgröße beträgt im allgemeinen 2 ha. Sie ist abweichend festgesetzt:

      α) Auf 5 ha in Gebieten mit geringer bäuerlicher Siedlungsdichte (Regierungsbezirke Potsdam, Stettin, Lüneburg).

      β) Auf 1/2 ha in Gebieten mit vorwiegendem Kleinbesitz (Baden, Hessen, Saarpfalz).

      γ) Auf 1 ha in verschiedenen Gebieten des Rheinlandes.

   b) Genehmigungspflichtig ist auch der Erwerb in der Zwangsversteigerung und der Abschluß von Pachtverträgen. Dagegen ist der Erwerb im Erbgang nicht genehmigungspflichtig.

   c) Genehmigungsfrei sind Rechtsgeschäfte des Reiches, der Länder, der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften sowie der NSDAP. Genehmigungspflichtig ist der Erwerb durch andere Körperschaften und Anstalten, z. B. der Kirche.

2. **Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde.**

   a) Vor der Entscheidung ist der Kreisbauernführer zu hören. Durch die Einschaltung des Kreisbauernführers wird die Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Agrarpolitik gesichert.

   b) Bis zur Entscheidung über die Genehmigung ist das Rechtsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber in der Schwebe. Die Parteien sind an den Vertrag gebunden, ohne zunächst seine Erfüllung verlangen zu können.

   c) Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. So kann z. B. einer Bank die Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung mit der Auflage erteilt werden, das Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist an einen bauernfähigen Erwerber zu veräußern.

   d) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäftes ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, z. B. wenn der Erwerber nicht Landwirt im Hauptberuf ist.

3. **Für die Kriegszeit** ist der **Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken** durch Führererlaß vom 28. VII. 1942 (RGBl. I S. 481) **auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt** worden. In dem Führererlaß ist besonders betont, daß der Landerwerb weder zur spekulativen Geldanlage noch zur Verbesserung der eigenen Versorgung dienen darf.

III. **Auch im Grundstücksverkehr gilt** das **Preiserhöhungsverbot** (PreisstopVO. vom 26. XI. 1936, RGBl. I S. 955).

1. **Bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung** von Grundstücken muß **der Veräußerungsvertrag der Preisbehörde zur Prüfung vorgelegt** werden (VO. über die Preisüberwachung und die

Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. VII. 1942, RGBl. I S. 451).

Beanstandet die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt, so ist der Veräußerungsvertrag nichtig, außer wenn der Veräußerer sich mit dem von der Preisbehörde zugelassenen niedrigeren Entgelt einverstanden erklärt oder wenn der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. In diesen Fällen ist der Vertrag zu dem zugelassenen niedrigeren Entgelt wirksam.

2. **Bei Zwangsversteigerung von Grundstücken** wird vorher **durch die Preisbehörde** das **zulässige Höchstgebot festgesetzt** (VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. VI. 1941, RGBl. I S. 354).

III. **Weitergehende Sonderregelungen** gelten:

1. **Für die Entjudung** des deutschen Grund und Bodens. Nach der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. XII. 1938 besteht (vgl. Näheres Heft 5[2]):

   a) **Ein Veräußerungszwang.** Die obere Siedlungsbehörde kann jüdischen Besitzern die Veräußerung ihres ländlichen Grund und Bodens aufgeben.

   b) **Ein Erwerbsverbot.** Der Neuerwerb deutschen Grund und Bodens durch Juden ist verboten.

   c) **Eine Genehmigungspflicht.** Alle freiwilligen Veräußerungen deutschen Grund und Bodens durch Juden bedürfen der behördlichen Genehmigung.

2. **In bestimmten Grenzgebieten.** Nach dem Gesetz vom 9. III. 1937 und den VO. vom 17. VIII. 1937 und 27. II. 1939 ist hier jede Grundstücksveräußerung genehmigungspflichtig, also auch:

   a) Die Veräußerung von Grundstücken, die unter der Mindestgröße (oben II 1a) liegen.

   b) Der Erwerb von Grundstücken im Erbgang.

3. **Nach dem Landesrecht.** In Kraft geblieben sind:

   a) Die landesrechtlichen Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. Vgl. Art. 86—88 EGBGB.

   b) Die landesrechtlichen Teilungsbeschränkungen. Vgl. Art. 119 Ziff. 2 EGBGB.

   c) Die landesrechtlichen Teilungsverbote nach Durchführung einer Flurbereinigung.

B. Auflösung der Fideikommisse.

Fideikommisse (Familienfideikommisse und sonstige gebundene Vermögen) sind rechtlich selbständige Vermögen, die kraft einer rechtsgeschäftlichen Verfügung ihres Stifters dinglich gebunden sind. Ihr

Zweck war die Erhaltung des Glanzes der Familie (splendor familiae), ihr Gegenstand meistens ländlicher Grundbesitz.

Das Fideikommißrecht war landesgesetzlich geregelt. Nach der Machtübernahme wurde zunächst das Verfahren zur Auflösung der Fideikommisse vereinheitlicht (Gesetz vom 26. VI. 1935).

I. **Sämtliche Fideikommisse,** sind gemäß Gesetz vom 6. VII. 1938 (DVO. vom 20. III. 1939) **am 1. I. 1939 erloschen.**

Grund dieser Regelung: Die nationalsozialistische Agrarpolitik kennt nur eine Bindung des Bodens an die Sippe, den Erbhof. Diese Bindung dient der Erhaltung bäuerlicher Geschlechter und dem Schutz der bäuerlichen Arbeit. Für gebundene Vermögen, die anderen Zwecken dienen, ist daher kein Raum.

II. **Das Erlöschen der Fideikommisse** hat sich **in der Weise** vollzogen, **daß** die **Fideikommisse am 1. I. 1939 freies Vermögen ihres derzeitigen Besitzers** geworden sind. Gleichzeitig sind alle Anwärter- und Anfallrechte erloschen, und zwar ohne Entschädigung.

1. Zur Erhaltung der umfangreichen Wälder werden Schutzforste gebildet. VO. vom 21. XII. 1939.
2. Zwecks Erhaltung kultureller Werte (z. B. künstlerisch bedeutsamer Schlösser) kann das zuständige Oberlandesgericht als Fideikommißgericht die erforderlichen Maßnahmen treffen.
3. In bestimmten Sonderfällen können Fideikommisse als Erbhöfe zugelassen werden.

Vor allen Entscheidungen, die land- oder forstwirtschaftliche Bedeutung haben, ist der zuständige Landesbauernführer zu hören.

C. Pacht.

I. **Die Landpacht,** d. h. die Nutzung von Grund und Boden gegen Entgelt, wird seit der Machtübernahme nicht so sehr als schuldrechtlicher Vertrag zwischen Verpächter und Pächter aufgefaßt, sondern als **Bestandteil des neuen Bodenrechts.**

1. Verpächter und Pächter gehören dem Reichsnährstand als Pflichtmitglieder an. Der Reichsnährstand hat die gesetzliche Aufgabe, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Mitgliedern ausgleichend zu regeln. Damit wird die Ordnung des Pachtwesens aus der Ebene des Privatvertrages in die Ebene sozialrechtlicher Gestaltung emporgehoben.
2. Die Pacht muß ebenso wie jede andere Bodennutzung unter dem Gesichtspunkt der Höchstleistung stehen. Die Pachtbedingungen müssen daher so gestellt werden, daß der Pächter ein Höchstmaß fruchtbarer Leistungen aus dem Boden hervorbringt.
3. Aufgabe der Agrarpolitik ist es, die Bodennutzung auch im Sinne einer lebensgesetzlichen Siedlungsstruktur zu lenken.

II. Der zweckentsprechenden **Gestaltung der Pachtverhältnisse dient:**

1. **Die Genehmigungspflicht des Pachtvertrages** auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung. Vgl. oben S. 81f.

2. **Der Einheitspachtvertrag,** der im Jahre 1937 von dem Reichsnährstand erlassen worden ist und einen sozial gerechten Ausgleich zwischen den Vertragspartnern bringt.

   Gleichzeitig sind Pachtleistungsrichtlinien erlassen worden, welche die Grundsätze für die Ermittlung angemessener Entgelte aufstellen.

3. **Der Pachtschutz,** der jetzt auf der Reichspachtschutzordnung vom 30. VII. 1940 beruht und durch die bei den Amtsgerichten gebildeten Pachtämter (Amtsrichter und zwei sachkundige Beisitzer) ausgeübt wird.

   Das Pachtamt hat auf Antrag eines Beteiligten oder des Kreisbauernführers durch rechtsgestaltende Entscheidung:

   a) Den Vertragsinhalt von Pachtverträgen zu ändern, wenn der bisherige Vertragsinhalt volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbesondere einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht.
   b) Die Vertragsdauer von Pachtverträgen zu verlängern, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist.
   c) Pachtverträge vorzeitig aufzuheben, wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet ist, oder wenn er einen mit dem Verpächter abgeschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen hat.

D. Landbewirtschaftung.

Der Sicherung der nachhaltigen Bodennutzung auf den Grundstücken, die nicht zu einem Erbhof gehören, dient die **VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. III. 1937** mit DVO. vom 20. I. 1943. Sie beruht auf dem Grundgedanken, daß der Besitz an deutscher Scholle zur Leistung für das Volk verpflichtet. Grund und Boden muß im Kampf um die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

I. **Das Amtsgericht kann,** wenn der Bodenbesitzer seine Leistungspflicht nicht erfüllt, **die erforderlichen Maßnahmen treffen:**

1. Den Nutzungsberechtigten zu einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung auffordern.
2. Die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder anordnen.
3. Den Nutzungsberechtigten verpflichten, den Betrieb oder das Grundstück einer geeigneten Person zu verpachten.
4. Die Zwangsversteigerung des Betriebs anordnen, jedoch nur auf Antrag des Landesbauernführers.

II. **Der Reichsnährstand** ist in das Verfahren **maßgeblich eingeschaltet.** Vgl. die DVO. vom 22. IV. 1937 (20. I. 1943).

E. Flurbereinigung.

Das Recht der Flurbereinigung ist durch das **Reichsumlegungsgesetz vom 24. VI. 1936** und die **Reichsumlegungsordnung vom**

16. VI. 1937 einheitlich zusammengefaßt und neu gestaltet worden. Die wirtschaftliche Bedeutung des Umlegungsrechts ergibt sich daraus, daß in Deutschland zersplitterter Grundbesitz in einem Umfang von etwa 5,8 Millionen ha der Umlegung bedarf.

I. **Ziel der Umlegung** ist:

1. **Die durch Bodenzersplitterung zerstörte Flurverfassung** durch Umbildung in zusammenhängende Besitzungen **neu zu ordnen.**
2. **Die Erfolge der Meliorations- und Siedlungsvorhaben** durch die Neuordnung der Flurverfassung **zu steigern.**
3. **Bodenverluste,** die durch Landbeschaffung der öffentlichen Hand eintreten, **auszugleichen.**
4. **Die Leistungsfähigkeit** und Wirtschaftlichkeit **der Betriebe zu heben** und die Selbstversorgung des deutschen Volkes zu verbessern.

II. **Die Durchführung** der Umlegung **obliegt besonderen Umlegungsbehörden.**

1. **Die Umlegung** wird **jeweils für eine bestimmte Gesamtflur** (Umlegungsgebiet) **durchgeführt.** Aus der Umlegung sollen die zersplitterten Besitzungen in zusammengefaßter Form wieder hervorgehen.

   Bei der Neugestaltung des Umlegungsgebietes werden wege- und wasserwirtschaftliche Anlagen nach Maßgabe eines Wege- und Gewässerplanes geschaffen.

2. **Die am Umlegungsverfahren Beteiligten** bilden eine **Teilnehmergemeinschaft.** Sie steht unter der Leitung eines Vorstands und hat gewisse Mitwirkungspflichten.
   a) Für den Landanspruch (die Landabfindung) der Teilnehmer ist das Wertverhältnis maßgebend, in dem die von den einzelnen Teilnehmern eingebrachten Grundstücke zum Wert der übrigen Grundstücke des Umlegungsgebietes stehen.
   b) Wird an Stelle der Landabfindung eine Geldabfindung gewährt, so sind die Rechte der dinglichen Gläubiger zu wahren.
   c) Dem Rechtsschutz der Beteiligten dient ein besonderes Spruchverfahren. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

3. **Der Umlegungsplan** wird **nach Rechtskraft durchgeführt.** Nach Maßgabe des Planes erlöschen die alten Rechtsverhältnisse und werden neue begründet.

III. **Eine Umlegung** kann **auch auf Grund der VO. über Neuordnungsmaßnahmen** zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. XII. 1940 stattfinden.

1. In Gemeinden, die bestimmten Neuordnungsgebieten angehören, kann zur Beseitigung von Kriegsfolgen eine Neuordnung durchgeführt werden. Diese soll gleichzeitig einer Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Gemeinden dienen.

   Neuordnungsgebiete sind zunächst die Saarpfalz, Baden und die Rheinprovinz.

2. Die Neuordnung erfolgt auf Grund eines von dem Reichsstatthalter aufgestellten Neuordnungsplanes. In ihm kann auch die Umlegung von Grundstücken angeordnet werden. Mit der Umlegung kann auch ein Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (vgl. unten S. 88 ff.) verbunden werden.

F. Landeskulturwerk.

Dem Landeskulturwerk und der Bodenverbesserung **dienen die Wasser- und Bodenverbände,** deren es in Deutschland etwa 15000 gibt. Ihre Verfassung und Tätigkeit ist durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. II. 1937 und durch die 1. Wasserverbandsverordnung vom 3. IX. 1937 einheitlich geregelt worden.

I. **Die Wasser- und Bodenverbände** sind **öffentlich-rechtliche Körperschaften.**

1. **Die Verbände entstehen** dadurch, daß die beteiligten Personen durch die Staatsaufsichtsbehörde als Gründungsbehörde zusammengeschlossen werden; die Gründung vollzieht sich **durch den Erlaß der Satzung.**
   a) Mitglieder der Verbände sind:
      α) Die Eigentümer der beteiligten Grundstücksanlagen.
      β) Die Personen, denen der Verband die Pflicht zur Erhaltung der Gewässer und Ufer auferlegt.
      γ) Öffentlich-rechtliche Körperschaften.
   b) Die Rechtsverhältnisse der Verbände ergeben sich aus der Satzung.
      α) Der Verband hat einen Vorstand, dessen Vorsteher von der Aufsichtsbehörde berufen wird.
      β) Als Vertretung der Verbandsmitglieder besteht ein Ausschuß. Er ist Beratungsorgan und wird von den Mitgliedern gewählt.

      Die Verfassung der altrechtlichen Wasser- und Bodenverbände ist durch Umgestaltung der Satzungen der neuen Rechtslage angepaßt worden.

2. **Die Verbände unterstehen der Staatsaufsicht.** Die Aufsichtsbehörde hat namentlich folgende Befugnisse:
   a) Sie hat wichtige Maßnahmen des Verbandes, insbesondere die Kreditaufnahme zu genehmigen.
   b) Sie hat die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überwachen.
   c) Sie kann Verbände zusammenlegen und ihre Aufgaben auf neue Verbände anders verteilen, ferner Verbände auflösen.

3. **Gegen die Entscheidungen der Verbände sind Rechtsbehelfe** durch Anrufung staatlicher Behörden oder Spruchstellen **gegeben.**

II. **Aufgabe der Verbände** ist es, im Wege der staatlich gelenkten Selbstverwaltung die **Ordnung des Wasserhaushalts,** an dem sie beteiligt sind, durchzuführen. Dazu gehört namentlich:

1. **Die Bewirtschaftung des Grundwassers,** die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, sowie die Verwertung und Beseitigung der Abwässer.
2. **Die Regelung der Gewässer und Flußläufe,** die Schaffung und Erhaltung von Wasserwerk- und Wasserkraftanlagen und der Wasserschutz an Strömen und Meeren.
3. **Die Landgewinnung,** die Bodenverbesserung durch Be- oder Entwässerung und die Vornahme aller notwendigen Maßnahmen im Dienste der Landeskultur.

Bei Meliorationsvorhaben soll der Reichsnährstand von Anfang an mitwirken, insbesondere bei Planung der Landeskulturarbeiten und durch Beratung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen.

III. **Zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben** stehen den Verbänden namentlich **folgende Befugnisse** zu:

1. **Das Enteignungsrecht** hinsichtlich des Grundeigentums, das für ein Verbandsunternehmen erforderlich ist. Die Enteignung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
2. **Das Recht,** die **Flureinteilung neu zu ordnen.** Erweist sich dieser Weg als nicht gangbar, so kann das Verfahren nach der Reichsumlegungsordnung platzgreifen. Vgl. oben S. 85.
3. **Eine Anordnungs- und Ordnungsstrafgewalt** gegenüber den Mitgliedern.
4. **Das Recht,** die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen **Beiträge von den Mitgliedern zu erheben.** Die Beiträge sind öffentliche Lasten, die auf den Grundstücken der Mitglieder ruhen. Sie werden nach Maßgabe der Vorteile erhoben, die das Mitglied durch den Verband genießt, oder nach Maßgabe der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.

G. Neubildung deutschen Bauerntums.

1. Allgemeines.

Die Siedlung hat die **Aufgabe, durch Neubildung deutschen Bauerntums die bäuerlichen Lebensgrundlagen** des deutschen **Volkes zu verstärken und zu verbreitern.** Ihre gesetzliche Grundlage bildete im Zeitpunkt der Machtübernahme das Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919. Durch das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. VII. 1933 und das

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. I. 1935 ist das Siedlungsrecht durchgreifend umgestaltet worden. Zahlreiche Erlasse und Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft haben die Siedlungspraxis im Sinne der nationalsozialistischen Siedlungspolitik ausgerichtet.

I. **Mit der Neubildung deutschen Bauerntums sind befaßt:**

1. **Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.** Bei ihm liegt namentlich:
   a) Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Siedlungsrechts.
   b) Die oberste Verwaltung.
   c) Die Auswahl, Zulassung und Überwachung der Siedlungsträger.
   d) Die Sorge für die Finanzierung und Durchführung der Siedlung.
2. **Die Siedlungsbehörden** (in Preußen: Kulturämter — Oberpräsidenten) als die staatlichen Organe zur Lenkung der Siedlung.

   Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der bäuerlichen Siedlung und üben die Aufsicht über die Siedlungsträger aus.
3. **Die Siedlungsträger.** Sie führen in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand die Siedlung durch. Siedlungsträger sind:
   a) **Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen.** Sie bedürfen der Zulassung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Staat und Reich sind bei der Steuerung dieser Unternehmen beteiligt (z. B. durch Vertretung im Aufsichtsrat). Den Unternehmen stehen zum Zweck der Landbeschaffung das Enteignungsrecht, ein gesetzliches Vorkaufsrecht und andere Rechte zu.
   b) **Die privaten Siedlungsgesellschaften.** Auch sie bedürfen der Zulassung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Öffentlich-rechtliche Landerwerbsbefugnisse stehen ihnen nicht zu; ihnen wird vielmehr das zur Siedlung erforderliche Land von den Siedlungsbehörden zugewiesen.

II. **Die Siedlung vollzieht sich:**

1. **Durch Schaffung von neuen Siedlungen,** besonders in der Form der Dorfsiedlung.
2. **Durch Anliegersiedlung,** d. h. durch Gewährung von Landzulagen an Kleinbetriebe.
3. **Durch Umsiedlung,** d. h. durch die planmäßige Besiedlung größerer Räume.

Hauptziel der Siedlung ist die **Bildung echter Dorfgemeinschaften** auf der Grundlage lebensfähiger und leistungsfähiger Erbhöfe.

Vor der Machtübernahme wurde im Wege der Siedlung eine Fülle von lebensunfähigen Kleinbetrieben gebildet, die mit überhöhten Zins- und Tilgungsverpflichtungen belastet waren. Inzwischen hat sich die durchschnittliche Größe einer Siedlungsstelle von 12,3 ha im Jahre 1933 auf 22,5 ha im Jahre 1939 gehoben.

2. Die Durchführung der Siedlung.

I. **Das zur Durchführung** der Siedlung **erforderliche Land** wird **durch Landbeschaffung aufgebracht.** Sie vollzieht sich namentlich:

1. **In der Form der Landbeschaffung durch** die **Landlieferungsverbände.**
   - a) Die Landlieferungsverbände sind rechtsfähige Zwangszusammenschlüsse der Eigentümer von Großgütern über 100 ha, und zwar in denjenigen Siedlungsbezirken, in denen im Jahre 1907 die Großgüter mehr als 10 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachten.
   - b) Die Landlieferungsverbände sind verpflichtet, den Siedlungsunternehmen geeignetes Land aus dem Bestand der Großgüter zum angemessenen Preis zu beschaffen. Die Lieferungspflicht erlischt, wenn entweder $\frac{1}{3}$ der im Jahre 1907 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Großgüter zu Siedlungszwecken zur Verfügung gestellt ist oder wenn die Großgüter nur noch 10 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Bis zum Jahre 1936 haben die Landlieferungsverbände ihre Lieferpflicht in Höhe von 61,3 v. H. erfüllt.
   - c) Den Landlieferungsverbänden steht zwecks Erfüllung ihrer Lieferpflicht das Vorkaufsrecht und das Enteignungsrecht gegen angemessene Entschädigung zu. Das Enteignungsrecht soll ausgeübt werden, wenn dies agrarpolitisch erwünscht ist (z. B. bei schlecht bewirtschafteten Gütern).
2. **Durch Bereitstellung von Staatsdomänen,** durch Bodengewinnung an der Küste, Flurbereinigung und Ödlandverbesserung.
3. **Durch Ausübung des** den Siedlungsunternehmen zustehenden **Vorkaufsrechtes bei Grundstücksveräußerungen.**

II. **Die Durchführung der Siedlung obliegt** den **Siedlungsgesellschaften,** insbesondere:

1. **Der Ankauf von Siedlungsland.**

   Unangemessen hohe Kaufpreise können bei Ausübung des Vorkaufsrechts von der Siedlungsbehörde auf den angemessenen Preis herabgesetzt werden. Gesetz vom 4. I. 1935.
2. **Die Umgestaltung des Landes** in einen siedlungsfähigen Zustand. Dabei sind die folgenden Vorschriften von besonderer Bedeutung:
   - a) Das Siedlungsunternehmen kann die hinsichtlich der erworbenen Grundstücke bestehenden Pachtverhältnisse vorzeitig kündigen.

   - b) Die Hypothekengläubiger sind zur Stillhaltung verpflichtet.
   - c) Beim Aufbau der neuen Siedlungen sollen die Siedler nach Möglichkeit mitwirken.

III. **Bei der Durchführung der Siedlung ist der Reichsnährstand maßgebend eingeschaltet.** Ihm obliegt namentlich:

1. **Die Mitwirkung bei der Auswahl der Siedlungsgüter** und ihrer Aufteilung, bei der Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und bei der Feststellung der tragbaren Siedlerrente.
2. **Die Auswahl der Siedler.**
   - a) Die Siedlung soll dem sozialen Aufstieg der aufstrebenden Kräfte in der ländlichen Bevölkerung dienen, insbesondere nachgeborenen Bauernsöhnen, Landarbeitern usw.
   - b) Die Siedlung soll rassisch tüchtigen und leistungsfähigen Menschen mit Gemeinschaftsgesinnung den Zugang zum Boden eröffnen. Den geeigneten Bewerbern wird ein Neubauernschein erteilt.
3. **Die Mitwirkung beim Aufbau der** entstehenden **Dorfgemeinschaften.**
   - a) Die Dorf- und Hofgestaltung soll der landschaftlichen Eigenart des Siedlungsgebietes entsprechen.
   - b) Innerhalb der neu entstehenden Dörfer wird eine gesunde Mischung der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen angestrebt. Deshalb sollen auch Stellen für Dorfhandwerker und landwirtschaftliche Arbeiter geschaffen werden.
   - c) Wirtschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen auf genossenschaftlicher Grundlage werden besonders gefördert, insbesondere Produktivgenossenschaften, Absatzgenossenschaften und Spar- und Darlehnskassen.

IV. **Die Finanzierung des für die Siedlung erforderlichen Geldbedarfs** erfolgt heute im wesentlichen **durch öffentliche Mittel.**

1. **Träger der Finanzierung ist die Deutsche Siedlungsbank,** die gemeinnützig arbeitet und eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

   Die Finanzierung vollzieht sich durch Gewährung von Zwischenkrediten, die durch Dauerkredite der Deutschen Landesrentenbank abgelöst werden (Gesetz vom 7. XII. 1939).
2. **Die Zahlungen und Tilgungen des Neubauern** für das ihm zugeteilte Land sind folgendermaßen geregelt:
   - a) Mindestens 10 v. H. des Kaufpreises sollen aus eigenen Mitteln gezahlt werden.
   - b) In den ersten Jahren ist die Verzinsung herabgesetzt, später beträgt Zins und Tilgung insgesamt 4 v. H. (hiervon $\frac{3}{8}$ v. H. Tilgung). Anzustreben ist auf lange Sicht eine zinsfreie Tilgungsrente.

V. **Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums** hat maßgebenden Einfluß auf die **Siedlung in den Ostgebieten.**

Angestrebt wird die Schaffung leistungsfähiger und lebensfähiger bäuerlicher Familienbetriebe auf auskömmlicher Besitzgrundlage (vgl. Erlaß vom 26. XI. 1940, „Neues Bauerntum" 1941 S. 36).

Zweiter Abschnitt.

Betriebsförderungsrecht.

A. Ländliches Arbeits- und Sozialrecht.

Die landwirtschaftliche Produktion baut sich auf der ländlichen Arbeitskraft auf, die als wichtigster Bestandteil der nationalen Arbeitskraft erhalten bleiben muß. **Durch das Abströmen der ländlichen Arbeitskraft** in die Städte und andere Wirtschaftszweige (sog. Landflucht) wird die nationale **Produktion,** die **Geburtenkraft** der Landfrau und die **soziale Struktur** des Landvolkes **gefährdet.** Die Überwindung der Landflucht ist deshalb eine der entscheidenden Aufgaben, die dem Nationalsozialismus gestellt sind.

I. **Der Bekämpfung der Landflucht** und ihrer Folgeerscheinungen **dienen sowohl soziale wie rechtliche Maßnahmen.** Im einzelnen kommt namentlich in Betracht:

1. Die harmonische Abstimmung aller Lohn- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Wirtschaftsprovinzen des Reiches (vgl. die VO. über Lohngestaltung vom 25. VI. 1938). Diese Maßnahme ist von besonderer Bedeutung, da ein wichtiger Grund für die Landflucht in der Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit gegenüber allen anderen Wirtschaftszweigen liegt.
2. Die Verbesserung der sozialen Lage des Landarbeiters, insbesondere durch Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues.
3. Die Entlastung der bäuerlichen Arbeit durch verstärkten Maschineneinsatz insbesondere auf genossenschaftlichem Wege, durch verbesserte Wasserversorgung der Dörfer und Höfe und durch verstärkte und verbilligte Energieversorgung des Landes.
4. Arbeitslenkende Maßnahmen, z. B. Kontrolle durch das Arbeitsbuch und Beschränkung der Einstellung früherer landwirtschaftlicher Arbeiter in nichtlandwirtschaftliche Betriebe.
5. Hilfsweiser Einsatz anderer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, und zwar:
   a) Einsatz der Gliederungen der Partei, des Landdienstes und des Reichsarbeitsdienstes zur Behebung von Notständen.
   b) Aufnahme ausländischer Arbeiter; sie wird durch zwischenstaatliche Abkommen gefördert.

II. **Das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft** bestimmt sich nach dem **Arbeitsordnungsgesetz** vom 20. I. 1934 und nach der **vorläufigen Landarbeitsordnung** vom 29. I. 1919.

1. Aus dem Arbeitsordnungsgesetz sind die folgenden Vorschriften hervorzuheben (vgl. Näheres Heft 19):
   a) Für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Führer des Betriebs eine Betriebsordnung zu erlassen, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse regelt.
   b) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann bindende Richtlinien für den Inhalt der Betriebsordnungen und der Einzelarbeitsverträge erlassen. Er kann ferner, wenn dies zum Schutz der Beschäftigten zwingend geboten ist, Tarifordnungen erlassen, die für eine Gruppe von Betrieben die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse regeln.
2. Aus der vorläufigen Landarbeitsordnung sind folgende Vorschriften bemerkenswert:
   a) Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer sind schriftlich abzuschließen, falls in ihnen Naturalbezüge zugesichert sind und ein Tarifvertrag nicht besteht.
   b) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 8, in 4 Monaten 10 und in 4 Monaten 11 Stunden.
   c) Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. Naturalleistungen sollen in der Regel vierteljährlich bewirkt werden. Wohnung und Landnutzung sollen mit ihrem Wert schriftlich festgelegt werden, wenn sie einen Teil der Entlohnung bilden.
   d) Das Vertragsverhältnis kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn einem Vertragsteil die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

B. Förderung der Erzeugung.

I. **Die Produktionsleistung** wird **gesteigert durch die Verwendung von bestem Saatgut.** Um sie sicherzustellen, ist der Reichsnährstand durch VO. vom 26. III. 1934 ermächtigt worden:

1. Die Verwendung von anerkanntem Saatgut vorzuschreiben.
2. Die Sorten zu bereinigen.
3. Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Versorgung mit Saatgut ermöglichen (Schaffung der rechtsfähigen „Saatgutstelle").
4. Lieferungsbedingungen zu erlassen und die Rechtsverhältnisse zwischen Züchter und Vermehrer zu regeln.

II. **Der Förderung einer bodenständigen Tierzucht** dient das **Gesetz zur Förderung der Tierzucht** vom 17. III. 1936.

1. Vatertiere dürfen nur dann zum Decken verwendet werden, wenn sie angekört sind.

Die Körung erfolgt durch amtliche Stellen (Körämter, Körstellen). Sie setzt im allgemeinen einen Abstammungsnachweis voraus, der durch eine vom Reichsnährstand anerkannte Züchtervereinigung ausgestellt ist.

2. In jeder Gemeinde müssen für eine bestimmte Zahl deckfähiger Tiere angekörte Vatertiere vorhanden sein. Sie werden entweder von der Gemeinde oder von Personen gehalten, die sie für das öffentliche Decken zur Verfügung stellen.
3. Die Züchtervereinigungen, die in den einzelnen Landschaften des Reiches bestehen, sind dem Reichsnährstand angegliedert.

III. **Der Erhaltung der Produktion dient** auch die **Bekämpfung der Pflanzen- und Tierkrankheiten.**

1. **Der Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen obliegt** nach dem Gesetz vom 6. III. 1937 **dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.** Er kann die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere:
   a) Anzeige- und Auskunftspflichten sowie die Untersuchung und Überwachung von Betrieben und Vorräten anordnen.
   b) Den Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen regeln und die Einschleppung aus dem Ausland verhindern.
   c) Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen anordnen.
2. **Dem Schutz der Tiere vor Viehseuchen** dient das **Viehseuchengesetz** vom 26. VI. 1909 und dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor Erkrankungen das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. VI. 1900. Diese beiden Gesetze haben vorwiegend polizeilichen Charakter.

C. Kreditrecht.

1. Allgemeines.

I. **Aufgabe der Kreditgewährung** ist es, ein **volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Kreditbedürfnis** in volkswirtschaftlich gerechtfertigter Weise **zu befriedigen.**

Die in der Kreditgewährung liegende Leistung schafft Werte dadurch, daß der gewährte Kredit im Betrieb des Schuldners produktiv, also leistungssteigernd verwendet wird. Dies setzt voraus:

1. Einen kreditwürdigen, leistungsfähigen Schuldner, der den gewährten Kredit in sachgemäßer Weise verwendet.
2. Die Fähigkeit des Schuldners, den Kredit in absehbarer Zeit aus den Erträgen seines Betriebs zurückzuzahlen.
3. Die Verantwortlichkeit des Kreditinstituts für die sachgemäße Ausgabe von Kredit.

II. **Der Liberalismus hatte** den **Kredit benutzt, um den Boden zu verschulden und zu mobilisieren.** Der Boden wurde als Ware betrachtet, der beliebig veräußert und verpfändet werden konnte.

1. **Schon vor dem Weltkriege** hatten die **landwirtschaftlichen Schulden** die Höhe von rund **17 Milliarden Mark** erreicht. Sie beruhten zu $^2/_3$ auf der Verschuldung im Erbgang und bei der Gutsübertragung.
   a) Bei Gutsverkäufen entstand eine erhebliche Verschuldung durch die Aufnahme von Restkaufgeldern, insbesondere dort, wo der Bodenpreis höher lag, als der Ertragswert.
   b) Bei der Erbteilung bewirkten die an die Geschwister zur Auszahlung kommenden Gelder eine weitere Verschuldung des Bodens, namentlich dort, wo der Verkehrswert des Besitztums die Grundlage der Erbteilung bildete.
2. **Die landwirtschaftliche Verschuldung der Nachkriegszeit,** die sich durch die Inflation stark gesenkt hatte, **stieg** bis 1932 **auf rund 12 Milliarden Reichsmark.** Gleichzeitig brachen die landwirtschaftlichen Erlöse zusammen. Während 1914 die Zinsenlast nur 7 v. H. des Verkaufserlöses der landwirtschaftlichen Produkte ausgemacht hatte, stieg sie im Jahre 1931/32 auf 13,6 v. H. des Verkaufserlöses.

   Die Fläche der in den Jahren 1929—1932 zur Zwangsversteigerung gekommenen Grundstücke wird auf über 460000 ha geschätzt.

III. **Die Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse** hat dem **Kredit neue Grundlagen** gegeben.

1. **Durch die Sicherung der landwirtschaftlichen Erträge** mittels der Marktordnung. Gewährte Kredite können nicht mehr durch Preiszusammenbrüche notleidend werden.
2. **Durch die Eingliederung der Kreditnehmer in die Berufsgemeinschaft.** Diese achtet auf die Ehrbarkeit des Kreditnehmers.
3. **Durch den Betriebsschutz,** die den Hof als Wirtschaftseinheit erhält und willkürliche Eingriffe des Eigentümers und der Gläubiger in die Betriebssubstanz ausschließt.
4. **Durch die Zurückdrängung des Besitzkredits,** d. h. der Mobilisierung von Bodenwerten durch Beleihung.

2. Die Entschuldung der Landwirtschaft.

Die in der Nachkriegszeit eingetretene Verschuldung der Landwirtschaft, die die Lebens- und Leistungsfähigkeit der Höfe stark beeinträchtigte, machte umfassende Entschuldungsmaßnahmen erforderlich.

I. **Das Schuldenregelungsgesetz** (Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse) vom 1. VI. 1933, das durch zahlreiche Durchführungsverordnungen und ministerielle Richtlinien ergänzt worden ist, führte ein **besonderes Entschuldungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe** ein. Voraussetzung des Entschuldungsverfahrens war:

1. Die Entschuldungswürdigkeit des Betriebsinhabers.
2. Die Entschuldungsfähigkeit des Betriebs.

II. **Ziel des Entschuldungsverfahrens**, dessen Durchführung den bei den Amtsgerichten gebildeten Entschuldungsämtern obliegt, ist:

1. **Eine Umschuldung.**

Die gesamte dingliche und persönliche Verschuldung wird in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Der Zinssatz beträgt für mündelsichere Forderungen 4 v. H., für andere Forderungen $4^1/_2$ v. H.

2. **Eine Entschuldung.**

Nach Durchführung der Entschuldung muß der jährliche Schuldendienst sich innerhalb der Leistungsfähigkeit des Betriebs (Zinsleistungsgrenze) halten. Soweit eine Überschuldung vorhanden ist, muß sie durch freiwillige Nachlässe der Gläubiger oder durch Zwangsvergleich auf das tragbare Maß zurückgeführt werden. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Zinsleistungsgrenze ist bei ihrer Ermittlung die Mitwirkung des Reichsnährstandes vorgesehen.

Um eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung von Gläubigerrechten durch die Entschuldung zu verhindern, gelten folgende Gläubigerschutzvorschriften:

a) Mündelsichere Forderungen sowie Handwerker- und Lieferantenforderungen sind unkürzbar.

b) In bestimmtem Umfange ist die Ablösung festgelegter Forderungen aus Reichsmitteln vorgesehen.

c) In bestimmten Fällen können Zinszuschüsse gewährt werden.

III. **Die entschuldeten Betriebe sind gegen eine künftige Verschuldung** durch eine Belastungsordnung **geschützt.**

1. Der mündelsichere Beleihungsraum ($^2/_3$ des Betriebswertes) dient dem langfristigen Betriebskredit und ist unkündbaren Tilgungsforderungen vorbehalten.

2. Der Beleihungsraum zwischen der Mündelsicherheitsgrenze und der vollen Ausnutzung des Betriebswertes ist kraft Gesetzes mit einer Sicherungshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt belastet. Die Sicherungshypothek haftet für eine (wohl kaum praktisch werdende) Entschuldungsrente und in zweiter Linie für neue Kredite bestimmter Kreditinstitute und verwandte Forderungen.

IV. **Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung ist heute nicht mehr groß.** Sie erstreckt sich nur auf einen Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe. Die anhängig gewordenen Verfahren sind größtenteils durchgeführt; neue Verfahren können nicht mehr eingeleitet werden.

3. Die zentrale Kreditorganisation der Landwirtschaft.

I. **Landwirtschaftliche Zentralbank** ist die durch Gesetz vom 18. VII. 1925 errichtete **Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.**

1. **Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts,** die unter der Aufsicht des Reiches gemeinnützig arbeitet.

Organe der Rentenbank-Kreditanstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung, der zahlreiche Vertreter des Reichsnährstandes angehören.

2. **Ihre Aufgabe** ist die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und die wirtschaftliche Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe durch **Beschaffung und Gewährung von Krediten für alle landwirtschaftlichen Zwecke.** Dabei sind die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Landesteile sowie der verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe angemessen zu berücksichtigen. Die Kreditgewährung erfolgt über andere Kreditinstitute.

II. **Genossenschaftliches Spitzeninstitut** ist die **Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.**

Ihre Aufgabe ist es, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft den genossenschaftlichen Personalkredit zu fördern und den Bezug und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu finanzieren.

III. **Als weitere Träger des landwirtschaftlichen Kreditwesens** kommen namentlich in Frage:

1. **Die Landschaften,** die im 18. Jahrhundert als Kredit- und Haftungsverbände des Großgrundbesitzes gebildet wurden, später aber ihre Tätigkeit auch auf den bäuerlichen Besitz ausdehnten.

2. **Die Bank für Industrieobligationen,** der die Durchführung der landwirtschaftlichen Osthilfeentschuldung oblag.

3. **Die Deutsche Siedlungsbank,** gegründet durch Notverordnung vom 26. IX. 1930, der die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung durch Kreditgewährung obliegt.

4. Besonderheiten des landwirtschaftlichen Kredits.

Bei der Kreditgewährung in der Landwirtschaft werden im allgemeinen die rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen und Sicherheiten (Personalkredit, Realkredit) verwendet, wie sie auch bei der sonstigen Kreditgewährung üblich sind. Hervorzuheben sind aber die folgenden Besonderheiten der landwirtschaftlichen Kreditgewährung:

I. **Die landwirtschaftlichen Betriebskredite** genießen eine **besondere Kreditsicherung.**

1. **Zur Sicherung von Düngemittel- und Saatgutkrediten** steht dem Lieferanten bzw. Kreditgeber ein gesetzliches Pfandrecht an den im Betriebe anfallenden und der Pfändung unterworfenen Früchten zu. Früchtepfandrechtgesetz vom 19. XI. 1936 und VO. vom 9. XI. 1939.

2. **Zur Sicherung von Gräserkrediten** (Kredit zum Ankauf von Vieh, das nach Ablauf der Weidezeit verkauft wird) besteht ein gesetzliches Pfandrecht an dem vermittels des Kredits angeschafften Weidevieh. Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. III. 1934 und VO. vom 2. II. 1943.

3. Zur Sicherung des Pächterkredits, der dem Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebs gewährt wird, kann ein Pfandrecht an dem dem Pächter gehörenden Inventar, also ein besitzloses Pfandrecht an einer Sachgesamtheit, vereinbart werden. Bei der Verwertung des Inventars gebührt dem Kreditgeber auf Grund des Inventarpfandrechts und dem Verpächter auf Grund des Verpächterpfandrechts je die Hälfte des Erlöses. Gesetz zur Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. VII. 1926.

II. **Die für landwirtschaftlichen Realkredit vereinbarten Zinsen sind mehrfach gesenkt worden,** und zwar:

1. Bei langfristigem Inlandskredit durch die Notverordnung vom 8. XII. 1931 und die Gesetze vom 27. IX. 1932, 28. IX. 1934 und 31. VII. 1935 (Senkung um 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H.).
2. Bei Auslandskrediten in bestimmtem Umfange durch eine vom Reich gewährte Zinserleichterung. Der Umfang dieser Hilfe ist durch Anrechnung der Abwertungsgewinne der Kreditanstalten ermäßigt worden. Gesetz vom 20. VII. 1933.

Dritter Abschnitt.

Organisationsrecht (Reichsnährstand).

A. Die Schaffung des Reichsnährstands.

I. **Der Reichsnährstand** ist als öffentlich-rechtliche Gesamtorganisation der deutschen Landwirtschaft **auf Grund des Reichsnährstandgesetzes** vom 13. IX. 1933 **geschaffen** worden.

1. **Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wurde** durch das Reichsnährstandgesetz **ermächtigt:**
   a) Den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft vorläufig zu regeln. § 1[1].
   b) Die Marktordnung einzuführen. Vgl. unten S. 103ff.
   c) Durchführungsvorschriften, Strafvorschriften und ergänzende Bestimmungen zu erlassen. §§ 9, 10.
2. **Der Aufbau des Reichsnährstandes** wurde **durch** die auf Grund der Ermächtigung zu 1 a erlassenen **Aufbauverordnungen geregelt.**
   a) Die erste Aufbauverordnung vom 8. XII. 1933 befaßt sich mit den allgemeinen Organisationsfragen des Reichsnährstands.
   b) Die zweite Aufbauverordnung vom 15. I. 1934 regelt die Stellung der zum Reichsnährstand gehörigen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

   c) Die dritte Aufbauverordnung vom 16. II. 1934 beschäftigt sich mit dem Kreis derjenigen Betriebe der Ernährungswirtschaft, die zum Reichsnährstand gehören (Verarbeiter und Verteiler).
   d) Die vierte Aufbauverordnung vom 4. II. 1935 gliedert die zur Durchführung der Marktordnung gebildeten Körperschaften (vgl. unten S. 108) dem Reichsnährstand ein.

II. **Durch die Schaffung des Reichsnährstandes wurde das Recht der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen** grundlegend **umgestaltet.**

1. Dem privaten Vereins- und Verbandsrecht auf dem Gebiete der Landwirtschaft wurde durch die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Reichsnährstandes weitgehend der Boden entzogen. Soweit noch auf landwirtschaftlichem Gebiet Verbände bestehen, sind sie dem Reichsnährstand angegliedert und seiner Satzungsgewalt und dem Führerprinzip unterstellt.
2. Das Genossenschaftsrecht wurde fortentwickelt. Der Reichsbauernführer trat an die Stelle der leitenden Organe der Spitzenverbände des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Damit wurde die Rechtsgrundlage zur Neubestellung dieser Organe geschaffen und die einheitliche Lenkung des Genossenschaftswesens erleichtert.
3. Das Organisationsrecht der Landwirtschaft, das bisher durch die die Landwirtschaftskammern betreffenden Landesgesetze geregelt war, wurde zur Reichssache. Grundprinzip wurde auch hier das Führerprinzip.

B. Wesen und Aufgaben des Reichsnährstands.

1. Der Reichsnährstand als Gemeinschaftsordnung.

I. **Der Reichsnährstand** ist die **Berufsorganisation der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.**

Die Landwirtschaft umfaßt die gesamte Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung zwecks Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, also insbesondere Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Fischwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Fischerei, Imkerei und Jagd. Dementsprechend gehören dem Reichsnährstand an:

1. **Alle in der Landwirtschaft tätigen Menschen,** insbesondere Eigentümer, Verpächter und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe, Familienangehörige, Landarbeiter, Angestellte usw.
2. **Alle auf dem Gebiete der Landwirtschaft bestehenden** oder ihr dienenden **Personenvereinigungen,** insbesondere:
   a) Die dem Reichsnährstand angegliederten Vereine, Verbände und Einrichtungen.
      z. B. Zuchtvereinigungen, Vereinigung der Landlieferungsverbände, Reichsbund deutscher Diplomlandwirte.
   b) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, Revisionsverbände und die für den Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften und Zusammenschlüsse.

II. **Der Reichsnährstand** ist ferner die **Gesamtorganisation der deutschen Ernährungswirtschaft.** Dementsprechend gehören dem Reichsnährstand an:

1. **Alle Menschen,** die Glieder **der deutschen Ernährungswirtschaft** sind, insbesondere:
   a) Die Mitglieder des Landhandels, z. B. des Vieh-, Kartoffel-, Milch- und Obsthandels.
   b) Die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, z. B. Mühlen, Molkereien, Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken.
2. Die zum Zweck der Marktordnung geschaffenen **Marktorganisationen.** Vgl. unten S. 108.

2. Der Reichsnährstand als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Der Reichsnährstand ist eine **Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts** (vgl. aber wegen seiner Rechtsstellung während des Krieges unten S. 125). Seine öffentlich-rechtliche Natur ergibt sich aus folgendem:

I. **Der Mitgliederkreis** des Reichsnährstandes bestimmt sich **nach dem Grundsatz der Pflichtgemeinschaft.**
   1. Alle Menschen, die innerhalb der Landwirtschaft tätig sind, gehören ohne weiteres dem Reichsnährstand an.
   2. Andere gleichartige Organisationen bestehen nicht mehr, sondern sind aufgelöst oder in den Reichsnährstand eingegliedert.

II. **Die Aufgaben** des Reichsnährstandes (vgl. unten 3) liegen **auf öffentlich-rechtlichem Gebiet.**
   1. Die Aufgaben des Reichsnährstandes, insbesondere auf dem Gebiet der Marktordnung, sind öffentlich-rechtlich verbindlich; sie greifen weitgehend in die Rechtsstellung und in die Rechtsverhältnisse der Mitglieder ein.
   2. Der Reichsnährstand untersteht der staatlichen Wirtschaftslenkung, insbesondere auf dem Gebiet der Marktordnung.

III. **Die Führung und die Verwaltung** des Reichsnährstandes vollziehen sich **nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen.**
   1. Der Führer des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, vgl. unten S. 102) wird vom Führer und Reichskanzler ernannt. Darin kommt die gesamtpolitische Bedeutung des Reichsnährstandes zum Ausdruck.
   2. Zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben kann der Reichsnährstand Beamte ernennen.
   3. Für den Reichsnährstand gilt öffentliches Haushaltsrecht. Er kann Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen erheben und durch die Finanzämter beitreiben lassen.
   4. Der Reichsnährstand untersteht hinsichtlich seiner Verwaltungseinrichtungen der positiven Staatsaufsicht, insbesondere hinsichtlich der Beamten- und Besoldungsverhältnisse und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

3. Die Aufgaben des Reichsnährstandes.

I. **In beruflicher Hinsicht** obliegt dem Reichsnährstand:
   1. **Die Berufserziehung,** z. B. das landwirtschaftliche Schulwesen, das Berufserziehungswerk.
   2. **Die Berufsförderung,** z. B. durch Maßnahmen der Erzeugungsschlacht.
   3. **Die Berufsberatung,** z. B. die Wirtschaftsberatung.

II. **In sozialer Hinsicht** obliegt dem Reichsnährstand:
   1. **Die Herbeiführung eines dem Gemeinwohl dienenden Ausgleichs** zwischen den Bestrebungen der vom Reichsnährstand umschlossenen Mitglieder.
      z. B. Ausgleich zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft, zwischen Pächter und Verpächter.
   2. **Die Regelung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten** zwischen den Mitgliedern.
      z. B. Vereinheitlichung und Verbesserung der nach der Machtübernahme von den früheren Organisationen übernommenen Schiedsgerichtsbarkeit für Lieferstreitigkeiten.

III. **Der Reichsnährstand hat die Marktordnung durchzuführen.** Dazu gehört namentlich die Aufgabe (vgl. Näheres unten S. 103 ff.):
   1. **Geordnete Absatzverhältnisse** für die Landwirtschaft herbeizuführen.
   2. **Den Wirtschaftsablauf** zwischen Erzeuger und Verbraucher so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten.
   3. **Die Preisbildung** nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beeinflussen.
   4. **Die Versorgung der Verbraucher** nach Kräften zu gewährleisten.

IV. **Als öffentlicher Verwaltungskörper hat der Reichsnährstand:**
   1. **Die Behörden zu unterstützen,** insbesondere in gutachtlicher Beziehung.
   2. **Aufgaben zu erledigen, die ihm** durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft **übertragen werden,** insbesondere bei Durchführung des Erbhofrechts, bei der Neubildung deutschen Bauerntums und bei der Entschuldung.

V. **Als politisch geführtem Selbstverwaltungskörper** obliegt dem Reichsnährstand die verantwortliche Vertretung der Lebensfragen von Bauerntum, Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft. Er ist daher verpflichtet, alle von ihm umspannten **Lebensbereiche auf die Lebensnotwendigkeiten des Gesamtvolkes auszurichten.**

C. Führung und Verwaltung des Reichsnährstandes.

I. **Die Führung** des Reichsnährstandes obliegt:

1. **Dem Reichsbauernführer** für das gesamte Reichsgebiet und das Aufgabengebiet des gesamten Standes.

   Der Vertreter des Reichsbauernführers ist der Reichsobmann.

2. **Den Landesbauernführern** für die ihnen unterstehenden Landesbauernschaften. Vertreter des Landesbauernführers ist der Landesobmann.

   Das Gebiet der Landesbauernschaften ist meist dem Gebiet der politischen Gaue angepaßt.

3. **Den Kreisbauernführern** für die ihnen unterstehenden Kreisbauernschaften. Vertreter des Kreisbauernführers ist der Kreisobmann.

   Jede Landesbauernschaft zerfällt in eine Anzahl von Kreisbauernschaften.

4. **Den Ortsbauernführern** in den Gemeinden.

II. **Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben** des Reichsnährstandes **bestehenden Verwaltungsstellen.** Sie gliedern sich in das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, die Verwaltungsämter der Landesbauernschaften und die Dienststellen der Kreisbauernschaften.

Diese Ämter und Stellen bestehen aus **drei Hauptabteilungen:**

1. Der Hauptabteilung I obliegt vor allem die allgemeine Verwaltung.
2. Der Hauptabteilung II obliegt die berufliche Selbstverwaltung des Bauerntums, insbesondere die Fragen der Besitz-, Arbeits- und Sozialverfassung, die Fragen des landwirtschaftlichen Betriebes und die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.
3. Der Hauptabteilung III obliegt die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Ernährungswirtschaft und die einheitliche Zusammenfassung der Marktordnung.

Dritter Teil.

Recht der Marktordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundlagen der Marktordnung.

1. Wesen der Marktordnung.

I. **Marktordnung ist die Ordnung der Märkte nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten.**

1. **Markt bedeutet** hierbei nicht den Ausgleich von individuellen Angebots- und Nachfragehandlungen zwischen Käufern und Verkäufern (individualistische Auffassung), sondern den **Wirtschaftsablauf,** innerhalb dessen sich der volkswirtschaftliche Vorgang der völkischen Bedarfsdeckung durch die Fülle zusammengehöriger und aufeinander abgestimmter wirtschaftlicher Handlungen vollzieht (volkswirtschaftliche Auffassung).
2. **Ordnung** ist nicht Reglementierung von Menschen, sondern **lebensvolle Zusammenfassung** von Einzelleistungen zu volkswirtschaftlichen Gesamtleistungen.
3. **Lebensgesetzlich** ist eine Ordnung nur dann, wenn sie den **volkswirtschaftlichen Zielen** und nicht nur den Privatinteressen einzelner dient. Volkswirtschaft ist keine Angelegenheit einzelner, sondern eine Angelegenheit des Volkes. Sie kann daher auch nicht der Bereicherung einzelner, sondern muß dem Wohl des Ganzen dienen.

II. **Aus dem Wesen der Marktordnung** ergeben sich **folgende Grundgedanken,** die die Marktordnung beherrschen:

1. **Das Gesetz der Ordnung und Stetigkeit,** das den bäuerlichen Hof beherrscht, muß auch maßgebend sein für die Märkte der Ernährungswirtschaft. Die Ordnung und Stetigkeit der Absatzwege ermöglicht auch eine geordnete und stetige Preisbildung. Diese ist ihrerseits wiederum Voraussetzung für eine geordnete und stetige Bewirtschaftung des Hofes.

2. **Das Gesetz der Gerechtigkeit,** das das ganze soziale Leben beherrschen muß, muß auch maßgebend für die Preisbildung sein. Denn der Preis der bäuerlichen Erzeugnisse ist in Wahrheit der Lohn der bäuerlichen Arbeit. Dieser Lohn muß dem Wert der Leistung entsprechen.
3. **Das Gesetz der Bedarfsdeckung.** Aufgabe der Wirtschaft ist Deckung des völkischen Lebensbedarfs. Dies gilt in besonderem Maß für die Ernährungswirtschaft. Diese muß daher so gestaltet und gelenkt werden, daß sie dieser Aufgabe in der bestmöglichen Weise nachkommen kann.
4. **Das Gesetz der Wirtschaftlichkeit.** Die Bedarfsdeckung des Volkes muß in der wirtschaftlichsten Weise vorgenommen werden. Die Bedarfsgüter müssen so rasch, so billig und so gut wie möglich vom Erzeuger zum Verbraucher wandern. Dies fordert eine Verkürzung oder sinnvolle Gestaltung der Absatzwege.
5. **Das Gesetz der Leistung.** Der Verbraucher hat einen Anspruch auf gute Ware. Die Wirtschaft muß daher so gestaltet werden, daß nur wirklich gute Leistungen der Bedarfsdeckung zugeführt werden. Deshalb sind alle Scheinleistungen und alle minderwertigen Leistungen vom Verkehr fernzuhalten.
6. **Das Gesetz der verantwortlichen Führung.** Die wirtschaftlichen Handlungen der in der Ernährungswirtschaft stehenden Menschen müssen einheitlich im Sinne der eben genannten Ziele gelenkt werden. Diese Lenkung ist der volkswirtschaftlichen Gesamtführung verantwortlich für die bestmögliche Gestaltung der Märkte.
7. **Das Gesetz der verantwortlichen Mitarbeit aller** beteiligten **Berufsgruppen** im Sinne der Selbstverwaltung. Bei der Lenkung der Märkte soll die gesamte Sacherfahrung der beteiligten Wirtschaftsgruppen zu Rate gezogen werden, damit sich hierdurch ein möglichst umfassendes Gesamturteil über die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergibt.

2. Die Marktordnung als Wirtschaftsordnung.

I. Marktordnung ist nicht Staatswirtschaft.

Die Marktordnung formt vielmehr Wirtschaftskörper (Marktverbände, vgl. unten S. 108ff.), die in Selbstverwaltung unter verantwortlicher Führung der Gesamtwirtschaft dienen und gleichzeitig die beteiligten Einzelwirtschaften in der bestmöglichen Weise fördern sollen. Nicht der Staat wirtschaftet, sondern die Menschen wirtschaften selbst. Durch beruflich gegliederte Gemeinschaften wird aber ihr Handeln gleichzeitig unter die Ziele des Gemeinwohls gestellt.

II. Marktordnung ist nicht Planwirtschaft.

Gewöhnlich wird unter Planwirtschaft die russische Planwirtschaft verstanden. Die russische Planwirtschaft kollektivierte den Boden, verstaatlichte die Fabriken, monopolisierte den Handel und den Güterverkehr. Sie ist planmäßig geführte Staatswirtschaft. Die Marktordnung ist planmäßige Wirtschaftsführung völlig anderer Art. Hier sollen die schöpferischen Kräfte der Persönlichkeit ebenso gefördert werden wie das Wohl des Volksganzen.

III. Marktordnung ist nicht Zwangswirtschaft.

Während des Weltkrieges mußte in Deutschland der Staat die Zwangswirtschaft, die zwangsweise Bewirtschaftung der Märkte durch Staatsstellen, Kriegsgesellschaften und Gemeindeverbände durchführen, weil die Wirtschaft nicht in der Lage war, ihm einen schlagkräftigen Selbstverwaltungskörper zur Verfügung zu stellen, der diese gesamtwirtschaftlichen Aufgaben hätte erfüllen können. Es mußte mit weitgehenden Eingriffen, Beschlagnahmen, Höchstpreisen usw. gearbeitet werden. Auch die Marktordnung kennt Anordnungen, Gebote und Verbote. Aber sie bewirtschaftet die Märkte nicht selbst, wie es die Kriegsgesellschaften taten, sondern lenkt die wirtschaftlichen Handlungen. Sie legt wirtschaftliche Pflichten auf, die um der Gemeinschaft willen erforderlich sind. Für sie ist der Zwang letztes Mittel, um die Pflichterfüllung zu sichern. In Kriegszeiten bedarf die Marktordnung lediglich einer Verstraffung. Vgl. unten S. 125.

IV. Die Marktordnung unterscheidet sich von der sog. freien Wirtschaft.

1. Die sog. freie Wirtschaft war von Interessentengruppen beherrscht.
   a) Die Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und Monopolunternehmen übten eine weitgehende Herrschaft über den Markt aus, so daß in ihrem Bereich von freier Wirtschaft nicht gesprochen werden konnte.
   b) Die Spekulation und die Börse übten auf anderen Märkten weitgehende Einflüsse aus, so daß auch hier keine freie Wirtschaft vorlag.
2. Die Marktordnung erkennt demgegenüber nur gesamtwirtschaftlich gerechtfertigte Einflüsse und Bindungen an. Deshalb können Bindungen nicht von Machtgruppen verhängt werden, Einflüsse nicht von Interessentengruppen ausgehen. Marktbindungen und Marktbeeinflussungen sind gerechtfertigt nur dann, wenn sie dem volkswirtschaftlichen Ziel, der Ordnung der Märkte, dienen und wenn sie von verantwortlicher Wirtschaftsführung gesteuert werden.

V. Die Marktordnung ist geordnete Wirtschaft.

1. Ziel der Ordnung ist die Zusammenfassung aller Leistungen zu höchstmöglicher Gesamtleistung. Ordnung ist von Zwang ebenso weit entfernt, wie von Willkür. Höchstleistungen sind in der Wirtschaft nur möglich, wenn diese gleichzeitig so organisiert ist, daß sie auch ein brauchbares Instrument zur Erzielung solcher Leistungen ist.

2. Die Marktordnung führt zur verantwortlichen Selbstverwaltung der Wirtschaft. Diese Selbstverwaltung stellt an die Mitwirkung der beteiligten Wirtschaftsgruppen hohe Anforderungen. Zuweilen muß sie auch Bindungen, Verzichte und Opfer fordern. Die zur Durchführung der Marktordnung gebildeten Marktverbände sind nicht nur Marktgemeinschaften, sondern gleichzeitig Erziehungsgemeinschaften zu nationalsozialistischer Wirtschaftsgestaltung.

3. Entstehung der Marktordnung.

I. **Gustav Ruhland** hat in seinem „System der politischen Ökonomie" bereits vor dem Krieg eine **Loslösung der landwirtschaftlichen Märkte aus der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung** und gleichzeitig die Schaffung landwirtschaftlicher Absatzorganisationen gefordert.

Im Reichsamt für Agrarpolitik der NSDAP. wurden diese Gedanken vor der Machtübernahme vertieft. Nach der Machtübernahme wurden sie in die Tat umgesetzt und erwiesen sich dabei als grundlegend für die Neugestaltung der Wirtschaftsordnung und des Wirtschaftsrechts überhaupt.

II. **Im agrarpolitischen Programm der NSDAP.** vom 6. III. 1930 **finden sich** bereits **die Forderungen, die durch die Marktordnung verwirklicht** worden sind, insbesondere:

1. Die Abwehr ruinöser Weltmarktpreise von der heimischen Landwirtschaft.
2. Die Beseitigung der Zerrüttung des Binnenmarktes und die Ausschaltung von Börse, Spekulation und Ausbeutung.
3. Die Beseitigung der Preisschere, d. h. des Mißverhältnisses zwischen den unverhältnismäßig hohen Preisen der landwirtschaftlichen Bedarfsgüter gegenüber den Erlösen der Landwirtschaft.

III. **Vor der Machtübernahme** waren **eine Reihe von Versuchen** gemacht worden, **der Landwirtschaft zu helfen:**

1. Durch einen Zollschutz versuchte man, beim Getreide den Einfluß der zusammengebrochenen Weltmarktpreise vom deutschen Markt fernzuhalten. Es gelang aber nicht, die Getreidespekulation auszuschalten und die Getreidepreisbildung mit der Preisbildung der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Einklang zu bringen.
2. Auf dem Gebiete der Milchwirtschaft versuchte man, durch Zusammenschluß der Erzeuger und Molkereien die Trinkmilchmärkte zu organisieren. Der Versuch gelang aber nur zum Teil, weil man keine umfassende Organisation des gesamten Milch- und Fettmarktes schuf.
3. Auf dem Gebiete der Zucker- und Kartoffelwirtschaft wurde durch Notverordnungen die Grundlage für den Zusammenschluß der Zucker- und Stärkeindustrie geschaffen. Auch dies waren aber nur Teilmaßnahmen.
4. Auf bestimmten Marktgebieten sollte die landwirtschaftliche Erzeugung standardisiert werden (Handelsklassen-Gesetzgebung). Dabei wurde aber übersehen, daß eine Qualitätsverbesserung sich nicht lohnt, wenn die Marktverhältnisse ungeordnet bleiben.

IV. **Nach der Machtübernahme** wurde in überraschend kurzer Zeit auf dem Gesamtgebiet der Land- und Ernährungswirtschaft **die Marktordnung durchgeführt** und dadurch die von dem Führer gestellte Aufgabe, die Rettung des deutschen Bauerntums, gelöst.

1. **Der Binnenmarkt** wurde **vom Auslandsmarkt losgelöst.**
2. **Die einzelnen Märkte der Ernährungswirtschaft** wurden organisiert und **planmäßig geordnet.**

B. Die Loslösung des Binnenmarktes vom Auslandsmarkt.

I. **Die Loslösung** des landwirtschaftlichen Binnenmarktes vom Auslandsmarkt **bedeutet, daß die Preis- und Marktgestaltung der deutschen Landwirtschaft von den Einflüssen des Weltmarktes unabhängig** ist.

1. **Die Loslösung** ist **erforderlich:**
   a) **Weil eine hemmungslose Einfuhr die landwirtschaftliche Erzeugung in Deutschland schädigen oder vernichten würde, soweit die Weltmarktpreise unter den Gestehungskosten der deutschen Landwirtschaft liegen** (z. B. Rückgang der deutschen Wollerzeugung vor 1933).
   b) **Weil die ständigen Preisschwankungen, die auf dem Weltmarkt herrschen, für die landwirtschaftliche Erzeugung unerwünscht sind.**
2. **Die Loslösung** ist **verwirklicht** worden **durch eine Einfuhrlenkung,** die unerwünschte Preisunterschiede und Preisschwankungen abfängt, bevor die ausländischen Erzeugnisse den inländischen Markt erreichen.

II. **Die Einfuhrlenkung** ist erst nach der Machtübernahme ausgebildet und den sog. **Reichsstellen übertragen** worden.

1. **Die Reichsstellen** sind **rechtsfähige Stellen des Reiches** (nicht des Reichsnährstandes). Jede Reichsstelle bearbeitet ein bestimmtes Gebiet der Ernährungswirtschaft (Getreidewirtschaft, Eierwirtschaft usw., vgl. Näheres unten S. 111 ff.).

   Jede Reichsstelle untersteht einem Vorstand, dem der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Weisungen erteilen kann.
2. **Aufgabe der Reichsstellen** ist:
   a) **Die Regelung der Einfuhr** entsprechend dem heimischen Bedarf und der heimischen Preisbildung im Rahmen der gesamten Außenwirtschaftspolitik und der mit dem Ausland geschlossenen Handelsverträge.

   Die Reichsstellen führen entweder selbst ein oder erteilen dem Einführer in Form eines Übernahmescheines eine Bezugserlaubnis. Dabei erheben sie einen Unterschiedsbetrag, der den Unterschied zwischen Weltmarktpreis und Binnenmarktpreis

ausgleicht. Der Unterschiedsbetrag ist richtig gesehen ein Ausgleichsbetrag, der die Differenz zwischen zwei Preisgebieten nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgleicht.

b) **Die Durchführung der binnenländischen Vorratswirtschaft.** Vorratswirtschaft ist die treuhänderische Lagerhaltung der öffentlichen Hand zur Sicherung der Volksernährung.

Eine besondere Rolle spielt die Vorratswirtschaft auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft, doch ist auch die Einkühlung von Butter, Eiern und Fleisch von erheblicher Bedeutung.

C. Die Ordnung des Binnenmarktes.

Zur Ordnung des Binnenmarktes mußte eine umfassende Marktorganisation geschaffen werden.

1. Die Organisationsformen.

I. **Eine schlagkräftige Marktorganisation,** die zu einer umfassenden Lenkung der Ernährungswirtschaft geeignet ist, muß **folgenden Anforderungen** genügen:

1. **Aufbau nach dem Führerprinzip.** Nur so ist es möglich, die Maßnahmen der Agrarpolitik auch einheitlich durchzuführen.
2. **Totalität der Organisation.** Alle an der Ernährungswirtschaft beteiligten Betriebe müssen einheitlich nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet sein.
3. **Umfassende Eingriffsmöglichkeiten.** Nur so ist es möglich, die frühere grenzenlose Marktzersplitterung zu beseitigen und einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf zu gewährleisten.

II. **Als Organisationsform,** die den genannten Anforderungen genügt, **hat sich der vertikale Zusammenschluß** aller am Markt beteiligten Berufsgruppen der verschiedenen Wirtschaftsstufen, **der sog. Marktverband, ausgebildet.**

1. **Die einzelnen Gebiete der Ernährungswirtschaft** (Getreidewirtschaft, Viehwirtschaft usw., vgl. Näheres unten S. 111) sind in den Jahren 1934/35 durch zahlreiche, auf Grund des Reichsnährstandgesetzes ergangene Verordnungen **zu Marktverbänden** (Wirtschaftsverbänden) **zusammengeschlossen** worden. Die Marktverbände sind regionale Wirtschaftsverbände, **die kraft Gesetzes alle Angehörigen** sämtlicher Wirtschaftsstufen **des betreffenden Wirtschaftszweiges umfassen.** Sie sind ihrerseits **in Hauptvereinigungen für das Reichsgebiet zusammengefaßt.**

z. B. In den Getreidewirtschaftsverbänden sind einheitlich zusammengefaßt die Bauern als Erzeuger, die Getreide- und Mehlhändler, die

Müller und Bäcker. Alle Getreidewirtschaftsverbände sind in der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft zusammengefaßt.

2. **Die Marktverbände** sind durch die 4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. II. 1935 einem einheitlichen Führungskopf, nämlich **der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes** an der Reichsspitze und den Landeshauptabteilungen III in den Ländern **unterstellt** worden. Hierdurch wurde die einheitliche Zusammenarbeit der Marktverbände und die Übereinstimmung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft gesichert.

Die Verfassung der Marktverbände bestimmt sich nach den Satzungen, die der Reichsbauernführer erläßt.

2. Die Organe.

I. **Hauptorgan** des Marktverbandes ist **der Vorsitzende.**

1. **Der Vorsitzende hat die zur Ordnung des Marktes erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.** Dabei hat er die gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend zu berücksichtigen.

z. B. Festsetzung von Preisen und Preisspannen, von Verwaltungskosten und Ausgleichsbeiträgen; Anordnungen über die Qualität der Erzeugnisse, etwa über die Bezahlung der Milch nach Fettgehalt; wettbewerbsregelnde Maßnahmen, z. B. Verbot von Brauereidarlehen oder Preisunterbietung; Einschränkung oder Kontingentierung von Betrieben; Anordnung von Ablieferungspflichten, wie Ablieferung der Milch an Molkereien (sog. Landbutterverbot) usw. Vgl. Näheres über die einzelnen Maßnahmen unten S. 115ff.

a) **Maßnahmen von weittragender Bedeutung** darf der Vorsitzende **nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft** und anderen Stellen der Wirtschaftslenkung (z. B. Reichskommissar für die Preisbildung) treffen.

b) **Anordnungen des Vorsitzenden bedürfen** zu ihrer Wirksamkeit **der Verkündung im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes** bzw. in den Wochenblättern der Landesbauernschaften.

2. **Dem Vorsitzenden stehen** als beratende Organe **zur Seite:**

a) Der Verwaltungsrat, der aus Vertretern der beteiligten Berufs- und Wirtschaftsgruppen besteht. Er hat die Aufgabe, in allen Fragen von weittragender Bedeutung den Vorsitzenden zu beraten und Anregungen für die Gestaltung der Marktordnung zu geben.

b) Beiräte und Ausschüsse, die der Vorsitzende für bestimmte Aufgaben bilden kann.

3. **Die Bestellung und die Abberufung** der Organe erfolgt **entsprechend dem Führerprinzip** durch übergeordnete Stellen.

a) Die Organe der Hauptvereinigungen werden durch den Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft berufen.

b) Die Organe der regionalen Marktverbände werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des beteiligten Landesbauernführers berufen.

II. **Die Organe der Marktverbände,** insbesondere die Vorsitzenden, sind denjenigen **Führungsstellen verantwortlich,** von denen sie bestellt worden sind.

1. **Die Verantwortlichkeit umfaßt** die Amtsführung und die Verwaltungsführung.

a) **Bei der Amtsführung** haben die Organe die **Marktordnung ihren Grundsätzen und Zielen entsprechend durchzuführen** und dabei die Bedürfnisse der beteiligten Wirtschaftsgebiete und Wirtschaftsgruppen gebührend zu berücksichtigen.

z. B. Bei Anordnung eines Landbutterverbotes ist zu prüfen, ob das betreffende Gebiet molkereimäßig erschlossen ist; bei Festsetzung von Kartoffelpreisen ist zu prüfen, ob diese Preise im richtigen Verhältnis zu den Preisen anderer Futtermittel und zum Schweinepreis stehen.

b) **Bei der Verwaltungsführung** haben die Organe auf **sparsame, reibungslose, geschickte** und **rasche Geschäftsabwicklung** zu achten und ihre Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen.

Die Mitglieder der Verwaltungsräte, Beiräte und Ausschüsse sind nicht Vertreter eigensüchtiger Berufsinteressen, sondern haben als Vertreter ihres Berufs ihre Sacherfahrung bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

2. **Außerdem** obliegt den Organen eine **Unterrichtungspflicht gegenüber den Führungsstellen,** gegenüber den betreuten Wirtschaftsgruppen **und gegenüber der Allgemeinheit.**

a) Den Führungsstellen ist Bericht zu erstatten, insbesondere bei Vorgängen von wichtiger Bedeutung. Selbstverständlich besteht daneben eine Auskunftspflicht, eine Aufklärungspflicht und die Pflicht zur Gestattung der Einsicht in die Amtsführung.

b) Die betreuten Wirtschaftsgruppen sind über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

c) Die Allgemeinheit ist durch geeignete Presseveröffentlichungen über die jeweilige Wirtschafts- und Versorgungslage in angemessener Weise zu unterrichten.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Ausgestaltung der Marktordnung.

Das Recht der Marktordnung kann im wesentlichen unter zwei Hauptgesichtspunkten betrachtet werden: Innerhalb der einzelnen Zweige der Ernährungswirtschaft hat sich ein einheitliches Recht entwickelt, so das Recht der Getreidewirtschaft, der Milchwirtschaft usw. (vgl. unten A). Daneben finden sich allgemeine Regelungen, die in allen Zweigen der Ernährungswirtschaft zur Ausgestaltung gekommen sind, so das Preisrecht, das Betriebsrecht usw. (vgl. unten B).

A. Das Recht der einzelnen Wirtschaftszweige.

1. Getreidewirtschaft.

Die Getreidewirtschaft ist **der wichtigste Zweig der Ernährungswirtschaft,** da das Brot das wichtigste Grundnahrungsmittel darstellt. Der Getreidepreis ist für den Erzeuger von ebenso großer Bedeutung wie der Brotpreis für den Verbraucher. Wichtigster Grundsatz der Getreidepolitik ist es, für die Volksernährung gutes nahrhaftes Brot in ausreichenden Mengen bereitzustellen. Neben dem Brotgetreide (Roggen und Weizen) nimmt das Futtergetreide (Gerste, Hafer) im Bauernhof eine besonders wichtige Stellung ein.

Während die Brotgetreideerzeugung in Deutschland annähernd den Bedarf deckt, ist seit Jahrzehnten eine nicht unerhebliche Einfuhr von Futtergetreide notwendig. Daneben wurde aus Gründen der Vorratswirtschaft in den letzten Jahren auch Brotgetreide in größerem Umfang eingeführt.

I. **Organisatorische Träger** der Getreidewirtschaft sind:

1. Für die Einfuhr und die Vorratswirtschaft die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsgetreidestelle). Sie ist hervorgegangen aus der Reichsmaisstelle (Gesetz vom 26. V. 1930; Gesetz vom 30. V. 1933).

2. Für die Ordnung des Binnenmarktes die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (VO. vom 10. VII. 1935). In ihr ist die frühere Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen sowie die Wirtschaftliche Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands aufgegangen.

II. **Die wichtigsten Bestimmungen** sind:

1. Das Getreidefestpreisgesetz vom 26. IX. 1933 setzte die Getreidepreise für das ganze Reichsgebiet fest und brach dadurch die Macht der Börse und der Spekulation. Seitdem sind die Preisschwankungen auf dem Getreidemarkt völlig beseitigt.

2. Das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. VI. 1934 ermächtigte den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft u. a., die Ablieferungspflicht für Brotgetreide einzuführen. Jeder Erzeuger hat ein Ablieferungskontingent zu erfüllen.

3. Die Ausnutzung der Mühlen ist durch eine Kontingentierung geregelt. Jede Mühle hat ein Verarbeitungsrecht zugeteilt erhalten.
4. Die Mehlsorten wurden typisiert. An Stelle einer Vielzahl von Mehlsorten traten einige fest umrissene Typen.
5. Auf Grund des Brotgesetzes vom 17. V. 1930 wurden fünf Brotsorten festgesetzt.

2. Viehwirtschaft.

Die Viehwirtschaft ist insbesondere für die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe von großer Bedeutung. Dieser Wirtschaftszweig ist **Grundlage der deutschen Fleischversorgung,** darüber hinaus aber auch Grundlage der Versorgung mit Milch, Fett, Eiern, Häuten und Wolle.

I. **Organisatorische Träger** der Viehwirtschaft sind:
1. Für die Einfuhr die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse (Gesetz vom 23. III. 1934).
2. Für den Binnenmarkt die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft (VO. vom 27. II. 1935).

II. **Besonders wichtige Maßnahmen** sind:
1. Der Auftrieb von Vieh an den Viehgroßmärkten und Mittelmärkten wurde geregelt.
2. Für den Versand des Viehes wurden in Überschußgebieten Verladestellen eingerichtet.
3. An den Viehmärkten bedürfen die Viehhändler einer besonderen Zulassung.
4. Der Verkauf an den Viehmärkten ist nur in Form der Verkaufsvermittlung zulässig. Jede Veräußerung von Schlachtvieh ist schlußscheinpflichtig.
5. Das Schlachtvieh wird nach seiner Qualität in Schlachtwertklassen eingereiht, nach denen sich die Preisbildung bestimmt.
6. Für Fleisch und Wurst sind Kleinverkaufspreise festgesetzt.

3. Milch- und Fettwirtschaft.

Die Milch- und Fettwirtschaft ist der **drittgrößte Zweig der deutschen Ernährungswirtschaft.** Der Milchverkauf bringt in erster Linie das tägliche Geld, das der Bauer benötigt. Auf dem Gebiet der Fettwirtschaft wird der deutsche Bedarf nur z. T. aus eigener Erzeugung gedeckt. Die Rohstoffe der Ersatzfettwirtschaft (Ölsaaten und Ölfrüchte für Margarine) kommen vorwiegend aus Übersee.

I. **Organisatorische Träger** der Milch- und Fettwirtschaft sind:
1. Für die Einfuhr und Vorratswirtschaft die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette (Gesetz vom 20. XII. 1933).
2. Für den Binnenmarkt die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (VO. vom 29. VII. 1938).

II. **Die wichtigsten Bestimmungen** sind:
1. Das Milchgesetz vom 30. VII. 1930 brachte polizeiliche Vorschriften über die Zulassung des Milchhandels und über Qualitätsförderung.
2. Das Molkereiwesen wurde im Zuge der Milchmarktregelung ausgebaut. Meist wurde im Zusammenhang damit die Milchablieferungspflicht ausgesprochen.
3. Für Butter und Käse wurden Güteklassen eingeführt (VO. vom 20. II. 1934).
4. Für Margarine besteht gegenwärtig eine Qualitätsstufe. Die Betriebe arbeiten je nach Vorratslage. Der Anbau heimischer Ölfrüchte wurde stark gefördert.

4. Eierwirtschaft.

Die Eiererzeugung **deckt nicht den deutschen Bedarf.** Der Eieranfall ist unregelmäßig, seine Erfassung ist mit Schwierigkeiten verbunden.

I. **Organisatorische Träger** der Eierwirtschaft sind:
1. Für die Lenkung der Einfuhr die Reichsstelle für Eier (Gesetz vom 20. XII. 1933).
2. Für den Binnenmarkt die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft (VO. vom 22. XI. 1935).

II. **Besonders wichtige Maßnahmen** sind:
1. Güteklassen und Kennzeichnungsbestimmungen wurden eingeführt (VO. vom 17. III. 1932).
2. Das Selbstmarkten der Erzeuger wurde weitgehend eingeschränkt.

5. Kartoffelwirtschaft.

Die Kartoffelwirtschaft ist **für die menschliche und tierische Ernährung von größter Bedeutung.** Die Kartoffel ist neben dem Brot das wichtigste Grundnahrungsmittel. Ein großer Teil der Ernte wird verfüttert.

I. **Organisatorischer Träger** der Kartoffelwirtschaft ist die **Hauptvereinigung** der deutschen Kartoffelwirtschaft (VO. vom 18. IV. 1935).

II. **Die wichtigsten Bestimmungen** sind:
1. Der Verkehr mit Kartoffeln wurde durch die Kartoffelgeschäftsbedingungen geregelt.
2. Die Verkäufe sind schlußscheinpflichtig.
3. Der Absatz von Stärke und Kartoffelflocken wird über Verkaufsgemeinschaften (Syndikate) geleitet.
4. Für den Bereich der Brennereiwirtschaft besteht seit 1918 das Branntweinmonopol des Reiches.

6. Zuckerwirtschaft.

Die Erzeugung von Zuckerrüben ist seit 1933 stark ausgeweitet worden. Die Erzeugung von zuckerhaltigen Futtermitteln wurde erheblich gesteigert. Die Zuckerwirtschaft liefert nicht nur den hochwertigen Verbrauchszucker, sondern in den Rübenblättern und Rübenschnitzeln auch wichtige Futtermittel.

I. **Organisatorischer Träger der Zuckerwirtschaft** ist die **Hauptvereinigung** der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft. VO. vom 7. I. 1943, RGBl. I S. 22.

II. **Die wichtigen Maßnahmen** sind:

1. Die Lieferungsbeziehungen zwischen Rübenanbauern und Fabriken wurden neu geordnet.
2. Die Zuckerfabriken sind kontingentiert. Die Hauptvereinigung bestimmt, welche Anteile auf Zucker, welche auf Futtermittel verarbeitet werden.
3. Für den Absatz von Zucker gelten einheitliche Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

7. Gartenbauwirtschaft.

Die Bedeutung der Obst- und Gartenbauerzeugnisse steigt um so mehr an, je mehr sich die aus Gründen der Volksgesundheit geforderte **Umstellung der Volksernährung auf Obst und Gemüse** durchsetzt. Der Gartenbau übertrifft alle übrigen Zweige der Ernährungswirtschaft durch die Vielfalt seiner Erzeugnisse. Auch der Einfuhr kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere aus den Niederlanden, aus Italien und aus dem Südosten.

I. **Organisatorische Träger** der Gartenbauwirtschaft sind:

1. Für die Einfuhrlenkung die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse (VO. vom 30. IX. 1936).
2. Für den Binnenmarkt die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (VO. vom 21. X. 1936).

II. **Besonders wichtige Maßnahmen** sind:

1. Zur geordneten Erfassung der Erzeugung wurden insbesondere in den Überschußgebieten Bezirksabgabestellen geschaffen. Die Erzeugnisse sind an bestimmte Betriebe zu liefern. Diese sind verpflichtet, die angelieferten Erzeugnisse treuhänderisch für Rechnung der Erzeuger zu verwerten.
2. Zur Förderung der Qualität wurden Sortierungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen erlassen.
3. Die Verarbeitungsbetriebe werden auf Grund von Anbau und Lieferungsverträgen beliefert.
4. Eine Festpreisbildung ist im Gegensatz zu anderen Marktgebieten im Hinblick auf die leichte Verderblichkeit der Erzeugnisse nur in begrenztem Umfang durchführbar.

8. Getränkewirtschaft.

Alkoholische Getränke sind Wein, Bier und Branntwein. Von den Aufgußgetränken ist insbesondere Kaffee, Tee und Kakao hervorzuheben. Milch und Obstsaft sind gleichzeitig wichtige Träger von Gesundungskräften. Hier sind in **erster Linie** die **alkoholischen Getränke** zu besprechen, die gleichzeitig auch wichtige Steuereinnahmen liefern.

I. **Organisatorische Träger der** Getränkewirtschaft sind:

1. Für den Bereich der Weinbauwirtschaft: Die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft (VO. vom 21. X. 1936).
2. Für den Bereich der Brauwirtschaft: Die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft (VO. vom 18. IV. 1935).
3. Für den Bereich der Trinkbranntweinwirtschaft: Ein Beauftragter (VO vom 13. X. 1938).

II. **Die wichtigsten Maßnahmen** sind:

1. Auf dem Gebiet der Brauwirtschaft: Die Regelung des Hopfenanbaues, die Kontingentierung der Verarbeitungsbetriebe, das Verbot, Brauereidarlehen an Wirte zu gewähren, die Bildung einer Ausfuhrgemeinschaft zur einheitlichen Lenkung der Ausfuhr.
2. Auf dem Gebiet des Weinbaues: Anbauregelungen und der Erlaß von Kennzeichnungsbestimmungen.

9. Fischwirtschaft.

Der Durchführung der Marktordnung stehen erhebliche **Schwierigkeiten entgegen,** wie die leichte Verderblichkeit der Ware, der unentwickelte Verteilerapparat, die Unterschiedlichkeit in der Gewinnung und Anlandung von Fischen.

I. **Organisatorische Träger** der Fischereiwirtschaft sind:

1. Für die Lenkung der Einfuhr die Reichsstelle für Fische (Gesetz vom 18. XI. 1940).
2. Für den Binnenmarkt die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft (VO. vom 1. IV. 1935).

II. **An Maßnahmen** sind insbesondere zu erwähnen: Die **Förderung des Fischabsatzes,** die **Steigerung der Fischmehlerzeugung,** die Ersetzung der Fischauktionen durch ein rasch arbeitendes Zuteilungssystem.

B. Die allgemeinen Regelungen.

1. Berufsrecht.

Das im Rahmen der Marktordnung entstandene Berufsrecht regelt die Ausübung des Berufes durch die in der Ernährungswirtschaft tätigen Menschen.

I. **Die Hauptgedanken des Berufsrechts** sind:

1. **Steigerung der Berufsleistung.** Hierzu gehört namentlich:
   a) Berufserziehung und Betriebsberatung.
   b) Aufklärung über die Marktvorgänge sowie Hinweise auf die den einzelnen Berufsgenossen obliegenden Aufgaben.
   c) Wahrung der Berufsehre, Erfüllung der Berufs- und Leistungspflichten.
2. **Vertiefung der Berufsgemeinschaft,** insbesondere:
   a) Begründung eines wahren Leistungswettbewerbs. Im Berufsgenossen darf nicht der Konkurrent gesehen werden, der nach Kräften bekämpft oder gar vernichtet werden muß. Vielmehr muß der Gedanke lebendig werden, daß allen Berufsgenossen der gemeinsame Leistungseinsatz für das Volksganze obliegt.
   b) Schaffung und Förderung von Selbsthilfe- und Gemeinschaftsorganisationen, z. B. Förderung der Berufsschulen und der Genossenschaftsbildung.
3. **Teilnahme** der Berufsvertreter **an der Wirtschaftsgestaltung.**
   Die Berufsführer sollen ihr Sachkönnen und ihre Anregungen der Wirtschaftsführung zur Verfügung stellen. Umgekehrt sollen sie die wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten ihren Berufsgenossen verständlich machen.

II. **Die Berufsbetreuung** der Mitglieder des Reichsnährstandes **obliegt verschiedenen Stellen.** Im einzelnen werden betreut:

1. Die in der Landwirtschaft tätigen Menschen durch den Reichsnährstand selbst (Hauptabteilung II).
2. Das Nährstandshandwerk durch den Reichsstand des deutschen Handwerks.
3. Die Nährstandsindustrie durch die Hauptgruppe 7 der Reichsgruppe Industrie und deren Wirtschaftsgruppen.
4. Der Lebensmittel- und Landhandel teils durch die Fachschaften des Reichsnährstandes, teils auf Grund von Abkommen durch die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder andere Gruppen der gewerblichen Wirtschaft.

III. **Der Zugang zum Beruf und das Ausscheiden** aus ihm regelt sich im Rahmen der Marktordnung nach folgenden Gesichtspunkten:

1. **Für die Zulassung** zum Beruf sind **bestimmte Voraussetzungen erforderlich,** insbesondere berufliche Vorbildung und Eignung, persönliche Zuverlässigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses.

   z. B. Für die Zulassung eines Viehhändlers zu den Schlachtviehgroßmärkten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Dreijährige Tätigkeit im Geschäft, zuverlässige Geschäftsausübung, bedenkenfreie wirtschaftliche Lage, Erreichung eines jährlichen Mindestumsatzes, ordnungsmäßige Buchführung. Frontkämpfer sind bevorzugt zuzulassen.

2. **Ein Ausschluß aus dem Beruf** ist möglich:
   a) Durch Entziehung der Zulassung oder Betriebsschließung bei Unzuverlässigkeit oder mangelnder Eignung, ferner auch bei Verstoß gegen Preisvorschriften.
   b) Durch Maßnahmen der Berufsvereinigung bei einer Übersetzung des Berufszweiges.

2. Betriebsrecht.

I. **Die Neuerrichtung oder Erweiterung von Betrieben** bedarf der **Genehmigung durch die Marktverbände.** Diese Genehmigung wird gefordert:

1. **Weil die Investition** von neuem Kapital **nur bei volkswirtschaftlichem Bedarf gerechtfertigt** ist.

   Besteht kein Bedarf nach neuen Betrieben, so bewirken Neugründungen eine volkswirtschaftlich schädliche Überinvestition. Sie führt zu übersteigerten Wettbewerbskämpfen, weil jeder Betrieb seine Leistungsfähigkeit voll ausnutzen will, und zu einer Übersteigerung des Schuldendienstes, weil dem zu verzinsenden größeren Kapital kein entsprechend erhöhter Umsatz entspricht. Die Folgen sind entweder Gewinnspannenerhöhungen oder Betriebszusammenbrüche.

2. **Weil die Neuerrichtung oder Erweiterung** der Betriebe dort **gefördert werden muß,** wo es das **volkswirtschaftliche Bedürfnis** verlangt. So wurde der Ausbau der Anlagen der Zuckerindustrie, der Kartoffelverwertungsindustrie und der Hochseefischerei stark gefördert.

   Auch die Finanzierung, Umgründung und Sanierung von Betrieben vollzieht sich vielfach unter Mitwirkung der Marktverbände. So wurden z. B. in der deutschen Milchwirtschaft zusammengebrochene Molkereibetriebe vielfach in die Hand der Erzeuger überführt. Das zur Umgründung erforderliche Kapital wurde durch Abzüge vom Milchgeld mühelos aufgebracht.

II. **Die Betriebsausnutzung** der verarbeitenden Betriebe ist **vielfach durch Kontingentierung geregelt.**

1. **Die Kontingentierung bedeutet,** daß an einzelne Betriebe durch den zuständigen Marktverband **ein Marktanteil verliehen wird.** Das Kontingent umfaßt:
   a) Die Pflicht zur Betriebsausnutzung im Rahmen des verliehenen Kontingents.
   b) Das Recht zur Betriebsausnutzung, soweit die vorhandenen Rohstoffe dies ermöglichen.
   c) Einen von der Wirtschaftslenkung erteilten Leistungsauftrag, der den Umfang der Betriebsleistung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung umgrenzt.
2. **An Arten der Kontingente** sind zu nennen:

a) **Erzeugungskontingente.** Sie kommen nur in Ausnahmefällen vor, z. B. bei dem Anbau von Hopfen, Tabak und Zuckerrüben.

b) **Verarbeitungskontingente,** z. B. für die Mühlen und für die Margarineindustrie. Sie sollen bei knapper Rohstofflage einen geordneten Zustand schaffen oder bei einer Übersetzung des Wirtschaftszweiges einen ruinösen Wettbewerb verhindern.

c) **Bezugskontingente,** insbesondere bei der Einfuhr.

Gegen die Festsetzung von Kontingenten ist meist die Beschwerde zulässig.

3. **Die Kontingentierung** erfolgt **vielfach in der Weise, daß** den einzelnen Betrieben ein **Grundkontingent verliehen wird,** von dem alljährlich ein bestimmter Hundertsatz zugebilligt wird.

Für die Kontingentierung können verschiedene Schlüssel angewendet werden:

a) **Der Schlüssel der Vergleichszeit:** Dem einzelnen Betrieb wird ein bestimmter Hundertsatz derjenigen Ausnutzung zugebilligt, die er in einem früheren Zeitpunkt bei einigermaßen normalen Verhältnissen hatte.

b) **Der Schlüssel der Leistungsfähigkeit:** Die Kontingente werden nach der technischen Leistungsmöglichkeit der einzelnen Betriebe festgesetzt, so daß alle Betriebe gleichmäßig ausgenutzt werden.

III. **Die Marktverbände können die Stillegung von volkswirtschaftlich unnötigen Betrieben** gegen Entschädigung **anordnen.** Gegen die Festsetzung der Entschädigung können die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung (vgl. unten S. 120) angerufen werden.

Die Marktverbände können ferner unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich bei einem unzuverlässigen Verhalten des Betriebsinhabers, Betriebe schließen oder Kontingente entziehen. Bei kriegsbedingten Stillegungen greift die Gemeinschaftshilfe (VO. v. 19. II. 1940) ein.

IV. **Die Marktverbände können die Betriebsrechnung und Betriebsprüfung regeln.** Insbesondere können sie:

1. Buchführungsvorschriften und Kalkulationsrichtlinien erlassen.
2. Betriebsmeldungen über Betriebsergebnisse, Umsatzziffern usw. anordnen.
3. Betriebsprüfungen vornehmen, um die genaue Einhaltung der Marktordnung nachzuprüfen, Lagerbestände festzustellen usw.

Diese Maßnahmen sind für die Wirtschaftslenkung von erheblicher Bedeutung, weil sie nicht nur einen sachgemäßen Betriebsvergleich, insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Berechtigung der Kosten- und Ertragsverhältnisse der einzelnen Betriebe, sondern auch eine aus der Wirtschaft selbst fließende Statistik ermöglichen. Namentlich auf dem Gebiet der Milchwirtschaft hat sich die Bedeutung der Maßnahmen gezeigt.

3. Leistungsrecht.

Aufgabe der Wirtschaft ist es, Höchstleistungen zu entfalten und die Hebung des völkischen Lebensstandards durch immer bessere Leistungen zu fördern. Dieser Aufgabe dient das Leistungsrecht.

I. **Der Leistungsschutz** wird verwirklicht durch:

1. Qualitätsprüfungen, z. B. Verladekontrolle bei Kartoffelsendungen.
2. Schaffung von Güteklassen (z. B. bei Butter und Eiern) und Schlachtwertklassen (bei Schlachtvieh).
3. Preiszuschläge für gute Qualitäten (z. B. für Kleberweizen) und Preisabschläge für schlechtere Qualitäten (z. B. für verschmutzte Milch).
4. Herstellungsvorschriften, z. B. für Mischfuttermittel.
5. Kennzeichnungsvorschriften (z. B. Lagebezeichnung bei Wein, Eierstempel) und Verpackungsvorschriften.
6. Beseitigung des Typen- und Sortenwirrwarrs (z. B. bei Mehl und Dosenmilch) und unnützer oder täuschender Phantasiebezeichnungen.

II. **Der Leistungseinsatz** ist so geordnet, daß ein den Forderungen des Berufsrechts entsprechender **Leistungswettbewerb gesichert** ist. Dem dient die Herbeiführung gleicher Startbedingungen, insbesondere:

1. Gleiche Preise, Rohstoff- und Kalkulationsbedingungen.
2. Gleichartige Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
3. Typisierung, Normierung und Standardisierung der Ware.
4. Beseitigung kapitalistischer Wettbewerbsmethoden, z. B. Verbot der Gewährung von Darlehen durch Brauereien an Gastwirte.
5. Förderung der Gemeinschaftswerbung.

III. **Zum Leistungsrecht gehört auch** das **Ausstellungsrecht** als Recht der Leistungsschau.

Die Ausstellungen (Reichsnährstandsschau, Grüne Woche) geben einen Querschnitt durch die Gesamtleistung des Reichsnährstandes und dienen der Leistungssteigerung, indem sie den Leistungswettbewerb fördern.

4. Lieferungsrecht.

Das Lieferungsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Angehörigen der Liefer- und Abnehmergruppen.

I. **Aufgabe des Lieferungsrechts ist:**

1. **Geordnete Beziehungen zwischen Erzeuger, Verarbeiter, Verteiler** und **Abnehmer** zu schaffen.
2. **Die Gesamtversorgung** des Marktes **überschaubar zu gestalten.**
3. **Einen geordneten Leistungsaustausch** zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten und im weiteren Sinne auch zwischen den verschiedenen Volkswirtschaften **sicherzustellen.** Insoweit berührt sich das Lieferungsrecht mit dem Außenhandelsrecht.

II. **Der Ablauf der Lieferungsbeziehungen wird nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten** gestaltet. Dem dient:

1. **Die Ausrichtung der vertraglichen Vereinbarungen** nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.
   a) Bestimmte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden für Geschäftsabschlüsse allgemein verbindlich gemacht. Sie erhalten so den Charakter von Lieferungsordnungen, die die Rechte und Pflichten der Vertragsteile in sozial gerechter Weise ordnen.
   b) Der Abschluß von Lieferungsverträgen kann genehmigungspflichtig gemacht (z. B. Anbauverträge, Bierlieferungsverträge, Milchlieferungsverträge) oder an die Benützung eines bestimmten Vertragsmusters gebunden werden.
   c) Beim Vertragsschluß muß vielfach ein Schlußschein ausgestellt werden, von dem ein Durchschlag dem Marktverband einzureichen ist. Diese Schlußscheinpflicht dient der Marktübersicht.
2. **Die Einwirkung auf den Lieferungsvorgang** selbst.
   a) Bei bestimmten Erzeugnissen ist eine Andienungspflicht vorgesehen. Vor Versendung in andere Wirtschaftsgebiete ist die Ware dem zuständigen Marktverband anzudienen, der die weitere Versendung der Ware regeln kann.
   b) Bei anderen Erzeugnissen ist eine Ablieferungspflicht (z. B. bei Getreide) oder eine Anlieferungspflicht (z. B. Anlieferung der Milch an bestimmte Molkereien) vorgesehen.
   c) Bestimmte Erzeugnisse sind über einheitliche Stellen in den Verkehr zu bringen (Bezirksabgabestellen in der Gartenbauwirtschaft, Reichswollverwertung, Hopfenverkehrsgesellschaft, Syndikate der Kartoffelveredelungsindustrie).
3. Die mehr oder minder weitgehende **Ordnung des Lieferungsablaufs** selbst.
   a) Bei bestimmten Erzeugnissen ist der Verkauf nur gegen Bezugsschein möglich.
   b) Zuweilen wird bestimmten Betrieben ein Einzugsgebiet zugewiesen, aus dem sie beliefert werden, z. B. Molkereien. Ähnliches gilt für die Zuckerfabriken. Milchhändlern werden Absatzgebiete, Aufkaufhändlern Sammelbezirke zugewiesen.
4. **Die Rationalisierung der Absatzwege** hat besonders im Kriege zu einer erheblichen Entlastung der öffentlichen Verkehrsmittel geführt.

5. Preisrecht.

Die Aufgabe der Wirtschaftslenkung, sich mit den Faktoren der Preisbildung und ihrer rationellen Gestaltung zu befassen, **obliegt heute in erster Linie dem Reichskommissar für die Preisbildung.** Mit seiner Zustimmung und mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft können die Marktverbände das Preisfestsetzungsrecht ausüben.

I. **Die Grundforderungen des Preisrechts** sind:

1. **Das Preisgefüge** muß **auf mittlerer Linie stetig gehalten** werden. Nur eine stetige Preisbildung verbürgt eine stetig Produktion. Dementsprechend müssen alle markt- und preisstörenden Einflüsse ausgeschaltet werden.
2. **Das Preisgefüge** muß in sich **harmonisch gegliedert** sein. Dementsprechend müssen sämtliche Preisgruppen und Preisbestandteile den wirklichen Wertverhältnissen und den wirklichen Leistungen entsprechen. Ein zu niedriges Gefüge der landwirtschaftlichen Preise führt zu einer Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit, zu einer Verminderung der Erzeugung und zur Landflucht.

II. **Das Preisrecht der Marktordnung** zeigt **bestimmte Preisformen** und Preissysteme.

1. **Fest-, Grund- und Richtpreise** sind die Grundlagen der Preisbildung.
   a) Festpreise sind für bestimmte Grunderzeugnisse der Landwirtschaft, insbesondere für Getreide, Kartoffeln und Milch, von größter Bedeutung. Sie sind auf der Verbraucherseite namentlich dort durchführbar, wo es sich um typische Massenerzeugnisse von gleichartiger Güte handelt.
   b) Grundpreise, zu denen jahreszeitlich bedingte Zu- und Abschläge treten, dienen als Ausgangspunkte der Preisstellung. Sie tragen wechselnden Produktionsbedingungen und verschiedenartigen Qualitätsmerkmalen Rechnung (z. B. Schlachtrinder und Schlachtschweine).
   c) Richtpreise geben lediglich verbindliche Richtlinien für die Preisgestaltung an. Sie lassen in bestimmten Grenzen Abweichungen zu, die durch besondere Erzeugungs-, Absatz- und Qualitätsverhältnisse bedingt sind (z. B. im Weinbau).
2. **Mindest-, Höchst- und Rahmenpreise** dienen dem Gedanken des Preisschutzes.
   a) Mindestpreise werden durchgeführt, wo ein Erzeugerschutz nötig ist.
   b) Höchstpreise dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz bei Warenverknappung.
   c) Rahmenpreise (auch „Von-bis-Preise" genannt) nehmen Rücksicht auf verschiedenartige Qualitäten (z. B. bei Hopfen).
3. **Preisgebiete, Preisstaffeln und Preisstufen** tragen den unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Erzeugungs- und Absatzverhältnissen sowie den Qualitätsmerkmalen Rechnung.
   a) Preisgebiete finden sich in der Getreide- und Kartoffelwirtschaft.
   b) Jahreszeitliche Preisstaffeln gibt es bei Vieh, Getreide und Kartoffeln.
   c) Preisstufen, die die verschiedenen Qualitäten berücksichtigen, finden sich z. B. bei Schlachtvieh, Butter und Eiern.

4. **Nach dem Preisaufbau,** d. h. nach der Gliederung des Gesamtpreises in seine verschiedenen Faktoren, **unterscheidet man:**

a) **Den Erzeugerpreis.** Er soll den tatsächlichen Gestehungskosten und der Arbeitsleistung des Erzeugers Rechnung tragen.

b) **Die Preisspannen der Verarbeitungs- und Verteilerbetriebe.** Sie sollen die Kosten der volkswirtschaftlich notwendigen Verarbeitung und Verteilung decken und auf das volkswirtschaftlich notwendige Maß zurückgeführt werden.

c) **Den Verbraucherpreis.** Er soll sozial gerecht und der Kaufkraft der breiten Schichten angemessen sein.

6. Ausgleichs- und Beitragsrecht.

I. **Die Mitglieder der Marktorganisationen haben** die Pflicht, **Ausgleichsbeträge** zwecks Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben **aufzubringen.**

1. Aus dem Ausgleichsstock werden die Entschädigungen gezahlt, die bei Betriebsstillegungen vorgesehen sind. Vgl. oben S. 30.
2. Durch Zahlungen aus dem Ausgleichsstock werden verschiedenartige Bezugs- und Absatzbedingungen ausgeglichen (z. B. Frachtausgleich bei Eiern, Ausgleich zwischen verschieden hohen Trink- und Werkmilchpreisen).
3. Ausgleichsstocks können auch zum Zwecke der Produktions- und Absatzförderung gebildet werden. Solche Ausgleichstocks bestehen z. B. in der Fischwirtschaft.
4. Aus Ausgleichmitteln können Marktstützungen (z. B. Gleichhaltung der Mehlpreise durch Ausgleichsleistungen der Müller) oder umfassende Preisstützungen vorgenommen werden. So wurden z. B. im Jahre 1937 die Roggenpreise durch Ausgleichleistungen der Brauwirtschaft, der Zuckerwirtschaft und der Getreidewirtschaft gehoben.

II. **Die Mitglieder der Marktorganisationen** bringen die Verwaltungskosten durch **Zahlung von Beiträgen** auf.

Außerdem können auch Gebühren erhoben werden, z. B. für Milchuntersuchungen.

7. Ordnungsstrafrecht.

I. **Die Marktorganisationen** können die **Einhaltung der Marktordnung durch** Verhängung von **Ordnungsstrafen** erzwingen.

Die Ordnungsstrafe hat die Aufgabe:

1. Die Ordnung insgesamt aufrecht zu erhalten (Ordnungsmittel).
2. Verstöße gegen die Ordnung zu sühnen (Sühnemittel).
3. Den Ordnungsstörer zur Ordnung zurückzuführen (Erziehungsmittel).

II. **Die Verhängung der Ordnungsstrafe setzt** ein **Verschulden** des Ordnungsstörers **voraus.**

1. Maßgebend ist die Sorgfalt, die ein tüchtiger und gewissenhafter Betriebsführer zu beachten hat.
2. Der Betriebsführer haftet für seine Angestellten insoweit, als ihn infolge Unterlassung der gebotenen Aufsicht und Belehrung ein eigenes Verschulden trifft.

III. **Die Strafhöhe** richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Sie hängt von den Umständen des Einzelfalles, dem Maß des Verschuldens und der Vermögenslage des Ordnungsstörers ab. Zu berücksichtigen ist dabei die Schwierigkeit der Gesamtlage, die ein pflichtgemäßes Handeln fordert.
2. Wenn eine leichtere Strafe zur Erreichung des Strafzweckes genügt, so soll nicht eine schwerere verhängt werden.

8. Streitigkeiten und Vollstreckung.

I. **Bei bestimmten Streitigkeiten, die im Rahmen der Marktordnung** entstehen, können die **Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung** (Marktschiedsgerichte) angerufen werden. VO. vom 26. II. 1935 (8. VII. 1939).

1. **Die Schiedsgerichte** sind **am Sitz der Marktverbände** gebildet. Berufungsgericht ist das Oberschiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung in Berlin.

Die Obmänner der Schiedsgerichte werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer werden von dem Obmann aus Vorschlagslisten entnommen, die von dem Reichsbauernführer oder dem zuständigen Landesbauernführer aufgestellt werden.

2. **Die Hauptgrundsätze des Verfahrens** vor den Schiedsgerichten sind:

a) Pflicht des Richters zur Erzielung einer sachgemäßen Entscheidung.

b) Pflicht der Parteien zur Mitwirkung bei der richterlichen Wahrheitsermittlung.

c) Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens.

3. **Zuständig sind die Schiedsgerichte** unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs **namentlich für die Entschädigungsstreitigkeiten wegen marktregelnder Eingriffe.**

a) Eine Entschädigung soll gewährt werden, wenn ein Betrieb durch eine marktregelnde Maßnahme wirtschaftlich schwer geschädigt wird.

b) Die Entschädigungssumme soll den Schadensausgleich darstellen, der unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen erscheint. Für die Höhe der Entschädigung ist die betriebswirtschaftliche Lage des Betriebs unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtlage maßgebend.

c) Zur Entschädigungsleistung können Betriebe, die aus der Stillegung des geschädigten Betriebs einen Vorteil erlangt haben, im Wege des Ausgleichs herangezogen werden.

II. **Auch für sonstige Streitigkeiten** ist ein **besonderer Rechtsschutz** vorgesehen.

1. **Für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen** (Lieferstreitigkeiten) können die Parteien an Stelle der ordentlichen Gerichte die **Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten** (Lieferschiedsgerichte) anrufen.

   Diese Schiedsgerichte sind an die Stelle der zahlreichen, durch die früheren Organisationen geschaffenen privaten Schiedsgerichte getreten. Das Verfahren ist in einer Verfahrensordnung geregelt, die der Verfahrensordnung für Marktstreitigkeiten (oben I 2) weitgehend entspricht.

2. **Bei bestimmten marktregelnden Maßnahmen** hat der betroffene Betrieb ein **Beschwerderecht.**

   Über die Beschwerde entscheiden besondere Beschwerdeausschüsse, die bei den Marktverbänden gebildet sind.

III. **Die Beitreibung von Beiträgen,** Gebühren und Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen des Reichsnährstandes **durch die Finanzämter.**

Auf Antrag des Marktverbandes kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Polizeibehörden anweisen, den Vollzug marktregelnder Maßnahmen zu erzwingen.

C. Die Wandlung des Wirtschaftsrechts durch die Marktordnung.

Die Marktordnung hat ein Selbstverwaltungsrecht der Wirtschaft entwickelt, das **sämtliche Rechtsbegriffe des Wirtschaftsrechts** aus der Gemeinschaftsebene heraus **neu gestaltet.**

I. **Das Kartellrecht** ist im Bereich der Marktordnung **überwunden.**

1. Die Kartelle sind freiwillige Zusammenschlüsse von Betrieben einer Wirtschaftsstufe, Marktverbände dagegen gesetzliche Zusammenschlüsse aller an einem Markt beteiligten Berufsgruppen.
2. Die Marktregelung durch Kartelle beruht auf Verbandsbeschlüssen; die Kartelle sind der Wirtschaftsführung gegenüber nicht verantwortlich. Die Marktregelung beruht dagegen auf Führerentscheidungen des Verbandsvorsitzenden, der der Wirtschaftsführung gegenüber verantwortlich ist. Auch gegenüber Zwangskartellen, die durch staatliche Anordnung gebildet werden, ist die Pflicht der Marktverbände, dem Gemeinwohl zu dienen, stärker ausgeprägt.

II. **Das Wettbewerbsrecht** hat eine **durchgreifende Umgestaltung** erfahren.

1. Infolge Vereinheitlichung der Preisbildung, der Lieferungsbeziehungen und der Qualität sind Wettbewerbskämpfe durch Preisschleuderei, Gewährung von Nebenleistungen oder Qualitätsverschlechterung nicht mehr möglich.
2. Infolge Ordnung der Betriebsausnutzung verlieren auch die Machtkämpfe innerhalb der Verarbeiterbetriebe stark an Bedeutung.

3. Verstöße beim Wettbewerb können durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Die zivilrechtliche Unterlassungsklage tritt demgegenüber in den Hintergrund.
4. Auch das dem Wettbewerb dienende Zeichenrecht ist in die öffentlich-rechtliche Sphäre gehoben. Die Marktverbände können Marken verleihen; sie haben ein Qualitätsprüfungsrecht und können den sinnlosen Typen- und Sortenwirrwarr beseitigen.

III. **Das Gewerberecht hat jede Bedeutung verloren.** Während die Gewerbeordnung von der Gewerbefreiheit ausging, ist diese im Zeichen der Wirtschaftslenkung, der Marktordnung und der gebundenen Wirtschaft überwunden.

Neben das polizeiliche Lebensmittelrecht tritt ein Qualitätsrecht, das im Wege der Selbstverwaltung gestaltet wird.

IV. **Das Vertragsrecht** wird **durch öffentlich-rechtliche Anordnungen weitgehend umgestaltet.** Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Preisbestimmung, der Lieferungsbedingungen und der Qualität.

Das Börsenrecht ist durch die Preisbildung und die Marktordnung gegenstandslos geworden.

V. **Das Zollrecht** ist **durch die Einfuhrlenkung** weitgehend **umgestaltet** worden.

Dritter Abschnitt.

Die Marktordnung im Kriege.

Auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft ist zwischen der auf der Marktordnung beruhenden Friedenswirtschaft und der Kriegswirtschaft kein Unterschied der Art, sondern nur dem Grade nach. Deshalb vollzog sich hier die Umstellung auf die Kriegswirtschaft ohne wesentliche Schwierigkeiten oder Reibungen. Es bedurfte lediglich einer Anpassung der Marktordnung an die Kriegsbedürfnisse und einer Einschaltung des Reichsnährstandes in die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung.

A. Anpassung der Marktordnung an die Kriegsbedürfnisse.

I. **Die Marktordnung** wurde sofort bei Kriegsbeginn **im Sinne einer öffentlichen Bewirtschaftung** der Ernährungsgüter **verstärkt** und dadurch den Kriegsbedürfnissen angepaßt.

Die „öffentliche Bewirtschaftung" bedeutet:

1. **In der Erzeugerstufe** ist an die Stelle der für die Friedenswirtschaft vorgesehenen Ablieferungspflicht die **Beschlagnahme** getreten.

a) Die Ernährungsgüter, die der Bewirtschaftung unterliegen (d. h. alle für die Volksernährung wichtigen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse), gelten als zugunsten des Deutschen Reiches bzw. der mit der Bewirtschaftung beauftragten Hauptvereinigung (vgl. unten B) beschlagnahmt. Die Beschlagnahme tritt ein bei pflanzlichen Erzeugnissen mit der Trennung, bei tierischen Erzeugnissen mit der Gewinnung, bei aus dem Ausland eingeführten Erzeugnissen mit dem Überschreiten der Zollgrenze.

b) Über die beschlagnahmten Ernährungsgüter darf (abgesehen von den für die Selbstversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Mengen) nur nach den Anordnungen der mit der Bewirtschaftung beauftragten Stellen verfügt werden. Entgegenstehende Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen sind unwirksam.

2. **In der Verbraucherstufe** ist an die Stelle des für die Friedenswirtschaft vorgesehenen freien Verbrauchs der geregelte Verbrauch auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten **Karten- und Bezugscheinsystems** getreten.

Die Lebensmittelrationen werden durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzt. Er bestimmt auch die Personenkreise, die Sonderzulagen erhalten (z. B. Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende Mütter), und die den Selbstversorgern zu belassenden Mengen.

II. **Eine straffe Marktordnung** ist für die Lösung der der **Kriegswirtschaft** gestellten Aufgaben, insbesondere für die dauernde Sicherung der Ernährungsgrundlage, **unentbehrlich:**

1. Verknappungserscheinungen und Lieferschwierigkeiten können durch geordnete Vorratswirtschaft überwunden werden.
2. Unzuverlässige Betriebe können ausgeschaltet werden.
3. Durch die in der Marktordnung geübte Disziplin werden Preisauftriebstendenzen beseitigt.
4. Verstöße gegen die Marktordnung werden nach Maßgabe der VerbrauchsregelungsstrafVO. vom 6. IV. 1940 (RGBl. I S. 610), ergänzt durch VO. vom 25. XI. 1941 (RGBl. I S. 731) bestraft.

B. Einschaltung des Reichsnährstandes in die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung.

I. **Der Reichsnährstand** ist in seiner Gesamtheit **dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt** worden.

Dies bedeutet, daß der Reichsnährstand, der bisher eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts war (vgl. oben S. 15), für die Dauer der Kriegswirtschaft nach außen die Stellung einer staatlichen Verwaltungsbehörde hat.

II. **Die Dienststellen des Reichsnährstandes** (Landes- und Kreisbauernschaften) sind **in die Landes-(Provinzial-)ernährungsämter und in die in den Stadt- und Landkreisen gebildeten Ernährungsämter eingegliedert.**

1. Die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter sind die Mittelinstanz der staatlichen Wirtschaftsverwaltung und bei den obersten Landesbehörden (in Preußen bei den Oberpräsidenten) eingerichtet. Ihr Leiter ist der Landesbauernführer.

Die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter gliedern sich in zwei Abteilungen:

a) Die Abteilung A (Bedarfsdeckung) wird durch die Landesbauernschaft gebildet. Ihr obliegt die Sorge für die Sicherstellung des Anbaues und der Erzeugung, die Sicherung der Viehhaltung und der Ernte, die geordnete Ablieferung und den geordneten Marktablauf.

b) Die Abteilung B (Versorgungsregelung) besteht aus Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung. Sie ist mit der Verteilung der Ernährungsgüter, insbesondere mit der Durchführung des Kartensystems befaßt.

2. Die Ernährungsämter sind die Unterinstanz der staatlichen Wirtschaftsverwaltung. Sie sind bei den Landräten (in den Städten bei dem Oberbürgermeister) eingerichtet. Ihr Leiter ist regelmäßig der Kreisbauernführer.

Auch die Ernährungsämter gliedern sich in zwei Abteilungen:

a) Die Abteilung A wird von der Kreisbauernschaft gebildet. Sie hat für die Bedarfsdeckung zu sorgen.

b) Die Abteilung B hat die Versorgungsregelung durchzuführen.

III. **Die Hauptvereinigungen** (vgl. oben S. 108) sind **Träger der öffentlichen Bewirtschaftung der Ernährungsgüter.**

1. Jede Hauptvereinigung stellt für ihren Geschäftsbereich einen Bewirtschaftungs- und Verteilungsplan auf, der der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf, und erledigt die sich aus diesem Plan ergebenden Verwaltungsaufgaben.

2. Bei jeder Hauptvereinigung können „Geschäftsabteilungen“ eingerichtet werden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Hauptvereinigung. Soweit Reichsstellen (vgl. oben S. 107) bestehen, übernehmen diese die Aufgaben der Geschäftsabteilung.

Anhang.

Die Einführung des deutschen Bauernrechts in den zurückgekehrten Gebieten.

Seit 1938 sind Österreich, das Sudetenland, das Memelland, Eupen-Malmedy und die Ostgebiete in das Reich zurückgekehrt. Die rasche und reibungslose Durchführung der Agrarpolitik machte jeweils die baldige Einführung der wichtigsten Agrargesetze erforderlich.

I. Alpen- und Donaureichsgaue.

In den Alpen- und Donaureichsgauen ist **der Hauptteil des deutschen Agrarrechts eingeführt** worden. Das frühere österreichische Agrarrecht ist insoweit außer Kraft getreten.

I. **Das Reichsnährstandsgesetz** wurde in den Alpen- und Donaureichsgauen **durch Verordnung vom 14. V. 1938** (RGBl. I S. 523) **in Kraft gesetzt.**

Damit war die gesetzliche Grundlage zum Aufbau der Reichsnährstandsorganisation geschaffen.

II. **Die deutsche Marktgesetzgebung** wurde in den Alpen- und Donaureichsgauen **durch zwei Verordnungen vom 17. VIII. 1938** (VO. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und VO. über die Einführung der Marktordnung, RGBl. I S. 1039, 1041) **eingeführt.**

Die Gebiete der regionalen Wirtschaftsverbände wurden den landschaftlichen Bedürfnissen angepaßt.

III. **Das Reichserbhofrecht** (REG., EHRV., EHVO.) ist **durch Verordnung vom 27. VII. 1938** (RGBl. I S. 935) mit Wirkung vom 1. VIII. 1938 in den Alpen- und Donaureichsgauen **eingeführt worden.**

1. **Die Einführungsverordnung enthält** eine Reihe von **Anpassungs- und Überleitungsvorschriften.** Hervorzuheben ist folgendes:

a) Die maßgebliche Entscheidung über die Erbhofeigenschaft steht den Anerbenbehörden zu. Dies ist in dem Verfahren vor dem Nachlaßgericht, dem Grundbuchgericht und dem Exekutionsgericht zu berücksichtigen.

b) Die Verlassenschaftsabhandlung nach österreichischem Landesrecht findet auch bei Erbhöfen Anwendung, jedoch geht das Eigentum am Erbhof sofort mit dem Erbfall auf den Anerben über.

c) Für die Errichtung letztwilliger Verfügungen gilt die reichsgesetzliche Regelung auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. VII. 1938.

2. **Die Anerbenbehörden** sind für die Alpen- und Donaureichsgaue **neu geschaffen** worden.

a) Die Organisation der Anerbenbehörden entspricht dem reichsrechtlichen Zustand.

α) Bei jedem Amtsgericht ist ein Anerbengericht errichtet.

β) Erbhofgerichte sind in Wien, Linz, Graz und Innsbruck gebildet.

γ) Letzte Instanz ist das Reichserbhofgericht in Berlin.

b) Für das Verfahren gelten im wesentlichen die Verfahrensgrundsätze des Altreichs.

IV. **Von den sonstigen landwirtschaftlichen Gesetzen** sind in der Ostmark **inzwischen** namentlich **eingeführt** worden:

1. Die Grundstücksverkehrs-Bekanntmachung (vgl. oben S. 81), die an die Stelle des früheren österreichischen Grundstücksverkehrsgesetzes getreten ist. VO. vom 20. VII. 1938 (RGBl. I S. 906).
2. Die Vorschriften über die Sicherung der Landbewirtschaftung (vgl. oben S. 84). VO. vom 28. II. 1939 (RGBl. I S. 414).
3. Das Reichsumlegungsrecht (vgl. oben S. 85). VO. vom 28. II. 1939 (RGBl. I S. 379).
4. Das Reichssiedlungsrecht (vgl. oben S. 88). VO. vom 7. II. 1939 (RGBl. I S. 203).

V. **Das übrige Landwirtschaftsrecht wird** in den Alpen- und Donaureichsgauen **mit dem Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung in Kraft treten.**

II. Sudetenland, Memelland, Ostgebiete.

I. **Sudetenland.**

Im Sudetenland ist durch eine Reihe von Verordnungen das **deutsche Agrarrecht** ungefähr **in dem gleichen Umfang wie in den Alpen- und Donaureichsgauen eingeführt** worden, insbesondere also das Reichsnährstandsrecht, das Marktordnungsrecht und das Reichserbhofrecht. Vgl. die VO. vom 19. X. und 1. XII. 1938 (RGBl. I S. 1450, 1690), 30. VI. 1939 (RGBl. I S. 1069), 27. II. 1940 (RGBl. I S. 426) und 25. IX. 1941 (RGBl. I S. 585).

II. **Memelland, Eupen-Malmedy** und Moresnet.

In diesen Gebieten ist das gesamte Reichsrecht, also auch **das deutsche Agrarrecht in Kraft getreten,** und zwar:

1. Im Memelland auf Grund des § 4 des Wiedervereinigungsgesetzes vom 23. III. 1939 (RGBl. I S. 559) am 1. V. 1939. Vgl. auch die VO. vom 29. IV. 1939 (RGBl. I S. 860).
2. In Eupen-Malmedy und Moresnet auf Grund des § 3[1]. des Führererlasses vom 23. V. 1940 (RGBl. I S. 803) am 1. IX. 1940. Vgl. auch die VO. vom 19. VI. und 4. IX. 1940 (RGBl. I S. 892 und 1206).

III. Ostgebiete.

1. **In den eingegliederten Ostgebieten sind eingeführt worden:**
   a) Das Reichsnährstandsrecht durch VO. vom 10. I. 1940 (RGBl. I S. 47).
   b) Das Marktordnungsrecht durch zwei VO. vom 15. III. 1940 (RGBl. I S. 505).

   Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist auch das Reichserbhofrecht eingeführt worden. VO. vom 23. XII. 1939 (RGBl. 1940 I S. 13) und die VO. vom 24. VI. 1941 (RGBl. I S. 335).
2. **Daneben** sind für die eingegliederten Ostgebiete verschiedene **agrarrechtliche Sonderregelungen** erlassen worden, insbesondere:
   a) **Die VO. zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. I. 1940 (RGBl. I S. 255).**
   b) **Die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke vom 12. II. 1940 (RGBl. I S. 355).**

Schrifttum.

Backe, Das Ende des Liberalismus in der Wirtschaft. 1938.
— Um die Nahrungsfreiheit Europas. 1942.
Baumecker, Handbuch des großdeutschen Erbhofrechts. 1940.
Bente, Landwirtschaft und Bauerntum. 1937.
Busse, Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung. Ein Beispiel für das Verhältnis von Gesamtordnung und besonderer Ordnung. 1936.
Clauß, Der Bauer im Umbruch der Zeit. (Mit Beiträgen verschiedener Verfasser.) 1935.
Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse.
— Neuadel aus Blut und Boden.
— Um Blut und Boden. 1940.
Dellian, Es wächst ein neues Bauernrecht. 1939.
Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts. 2. Aufl. 1939.
Gebhard-Merkel, Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung, 1937 (mit zahlreichen Nachträgen, zuletzt vom August 1940).
Günther, Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform. 1939.
Harmening-Radler, Handbuch der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. 1936.
Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937.
Hillebrandt-Engels-Geith, Reichsumlegungsordnung. 1937.
Holthöfer-Juckenack, Lebensmittelgesetz. 1941.
Hopp, Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung. 1937.
— Verkehr mit Land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Kommentar) 3. Aufl. 1939.
von Leers, Odal: Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschlands. 1935.
Mäding, Landespflege. 1942.
Mehrens, Die Marktordnung des Reichsnährstands. 1938.
Meinhold, Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktordnung. 1937.
Merkel, Agrarpolitik. 1943
— Nationalsozialstische Wirtschaftsgestaltung. 2. Aufl. 1937.
— Die Marktordnung und ihr Recht. 1942.
Meyer, Gefüge und Ordnung der deutschen Landwirtschaft. 1939.
Meyer-Thiede, Die ländliche Arbeitsverfassung im Westen und Süden des Reiches. 1941.
Reischle-Saure, Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. 1940.
Reischle, Die geistigen Grundlagen der Marktordnung. 1940.

Riecke-v. Manteuffel, Der ländliche Grundstücksverkehr. 1938.
Ruhland, System der politischen Ökonomie. 1933.
Sauer-Steffen, Der Einheitspachtvertrag. 1940.
Saure, Das Reichserbhofgesetz. Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht. 6. Aufl. 1941.
— Reichsnährstandgesetze. 1935.
Schiller, Marktregulierung und Marktordnung in der Weltagrarwirtschaft 1940.
Schürmann, Deutsche Agrarpolitik. 1940.
Tönnesmann, Wasserverbands-Verordnung. 1938.
Vogels, Reichserbhofgesetz, 4. Aufl. 1937.
Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen.
Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. 1935.
Wirtschaftsrechts-Kartei, herausgegeben von Böttcher-Merkel-Müllensiefen.
Wöhrmann, Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. 1939.

Zeitschriften
„Deutsche Agrarpolitik".
„Deutsches Agrarrecht".
„Internationale Agrarrundschau".
„Neues Bauerntum".
„Verkündungsblatt des Reichsnährstandes".

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung"

13. Heft 1. Teil, 2. Teil, 4. Teil

Neues Staatsrecht

13^{1} **Neues Staatsrecht I. Der neue Staatsaufbau.**
Von **Dr. Wilhelm Stuckart,** Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin und **Dr. Rolf Schiedermair,** Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.
18. durchgesehene und ergänzte Auflage. 151 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3,00 M.

13^{2} **Neues Staatsrecht II. Die Errichtung des Großdeutschen Reiches.**
Von **Dr. Wilhelm Stuckart,** Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin und **Dr. Rolf Schiedermair,** Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.
18. durchgesehene und ergänzte Auflage. 130 Seiten. Ladenpreis kartoniert 2,40 M.

13^{4} **Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs in systematischer Darstellung (Neues Staatsrecht III).** Von **Dr. Wilhelm Stuckart,** Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, **Dr. Harry von Rosen-von Hoewel,** Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin und **Dr. Rolf Schiedermair,** Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.
1. Auflage. 174 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3,60 M.

Das Werk gibt einen vortrefflichen Überblick über die Entwicklung des Staatsrechts seit der nationalsozialistischen Machtergreifung, in dem es in der den Schaefferschen Grundrissen eigenen straffen und übersichtlich geordneten Art nicht nur die einzelnen staatsrechtlichen Gesetze darstellt, sondern auch die Zusammenhänge zwischen ihnen aufdeckt und so wesentlich zum Verständnis der großen Richtlinien beiträgt. Das Werk entspricht hiernach geradezu einem Bedürfnis und ist nicht nur Studierenden und Referendaren, sondern jedem Volksgenossen dringend zur Anschaffung zu empfehlen. (Deutsche Rechtspflege)

Kein schwer verständliches staatsrechtliches Lehrbuch, sondern ein aufschlußreiches Unterrichtsmittel über die staatspolitische Entwicklung der letzten zehn Jahre und ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für Schulungszwecke. (Reichsarbeitsblatt)

Die Schrift trägt nicht nur den Zwecken der Rechtsstudierenden Rechnung, sondern auch dem Bedürfnis des im Dienst stehenden Beamten, ja jedes an der Neugestaltung des öffentlichen Lebens tieferen Anteil nehmenden Deutschen. (Deutsche Verwaltungsblätter)

Das in der knappen, übersichtlichen und einzigartigen Darstellungsart der Schaefferbände neu herausgegebene Buch gehört zu den besten Werken des Verlags. Güte und Preis des Buches werden dem Werk weiteste Verbreitung sichern. (Beamtenfortbildung)

„Eine lebensnahe und zugleich peinlich genaue Zusammenstellung und leicht verständliche Erläuterung der staatsrechtlichen Entwicklung des neuen Führerstaates aus nationalsozialistischer Feder. Sie vermittelt jedem Volksgenossen die neuen Staatsgrundsätze des Großdeutschen Reiches. Für die eigene Information wie auch zu Lehr- und Schulungszwecken durch klare Übersichtlichkeit und Art der Darstellung ganz hervorragend geeignet."
(Der Schulungsbrief. Reichsschulungsamt der NSDAP. und der DAF.)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Band		Fest kartoniert M
1	**BGB. Allgemeiner Teil.** 102. bis 106. Aufl. 1943	2,80
2^{1}	**BGB. Schuldverhältnisse.** Allgemeiner Teil. 88.—91. Aufl. 1943	2,50
2^{2}	**BGB. Schuldverhältnisse.** Besonderer Teil. 82.—85. Aufl. 1943	3,40
3	**BGB. Sachenrecht** (Boden- und Fahrnisrecht). 89.—92. Aufl. 1943	3,50
4	**BGB. Familienrecht.** 81.—85. Aufl. 1943	3,25
5	**BGB. Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts.** 71.—72. Aufl. 1943	2,80
6^{1}	**Zivilprozeß. 1. Teil.** Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 70.—72. Aufl. 1942	3,50
6^{2}	**Zivilprozeß. 2. Teil.** 67.—69. Aufl. 1942	2,50
6^{3}	**Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz.** 42.—44. Aufl. 1943	2,50
7^{1}	**Handelsrecht** (Vom Handelsstand) 66.—67. Aufl. 1943	2,00
7^{2}	**Handelsrecht II.** (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 61.—63. Aufl. 1943	3,60
7^{3}	**Gesellschaftsrecht.** 67.—70. Aufl. 1942	2,80

Band		Fest kartoniert M
9	**Recht der Wertpapiere.** (Insbesondere Wechsel- u. Scheckrecht). 12.—14. Aufl. 1943	2,50
10	**Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht** unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21. 3. 1942 und der Verordnungen vom 13. 8. 1942. 61.—65. Aufl. 1943	3,80
15	**Völkerrecht.** 24. Aufl. In Vorbereitung.	
18	**Finanzwissenschaft.** Grundlagen, Lehre und Praxis der Finanzwirtschaft. 38.—42. Aufl. 1943	3,30
	Steuerrecht. Siehe „Schaeffers Neugestaltung" Heft 14³.	
20	**Kirchenrecht.** 15. Aufl. Erscheint später.	
21	**Römisches Recht.** Rechtsgeschichte und Privatrecht 19.—20. Aufl. 1943	3,00
23^{1}	**Germanische Rechtsgeschichte.** 7.—10. Aufl. 1943	2,00
23^{2}	**Rechtsgeschichte der Neuzeit.** 4.—6. Aufl. 1943	1,80
26	**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 16.—18. Aufl. 1943	2,80
27	**Soziale Versicherung.** 27.—29. Aufl. 1943	2,40

Schaeffers Rechtsfälle, praktische Fälle mit Lösungen

Band		Fest kartoniert M
1	**BGB. Allgemeiner Teil** (85 Fälle mit Lösungen). 15.—17. Aufl. 1944	2,50
2	**BGB. Schuldrecht** (75 Fälle mit Lösungen). 15.—17. Aufl. 1944	2,50
3	**BGB. Sachenrecht** (80 Fälle mit Lösungen). 13.—15. Aufl. 1944	2,50
4	**BGB. Familien- und Erbrecht** (70 Fälle mit Lösungen). 10.—12. Aufl. 1943	2,50
5	**Reichserbhofrecht** (45 Fälle mit Lösungen). 8.—9. Aufl. 1944	1,80
6	**Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung** (40 Fälle mit Lös.). 4.—6. Aufl. 1944	2,50

Band		Fest kartoniert M
7	**Handelsrecht** (Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung.	
8	**Strafrecht** (58 Fälle mit Lösungen). 9.—11. Aufl. 1944	2,10
9	**Arbeitsrecht** (40 Fälle mit Lösungen). 6.—7. Aufl. 1944	1,80
10	**Öffentliches Recht** (50 Fälle mit Lösungen). Nebst einer Zusammenstellung von öffentlich-rechtlichen Themen. 7.—9. Aufl. 1943	3,10
	Weitere Bände sind in Vorbereitung.	

Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.

— Nach dem Stande Winter 1943 —

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	**Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild.** 6. Aufl. 1943	2,50
2	**Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild.** Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	**Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre.** 3. Auflage. Erscheint Ende 1943.	
4^{4}	**Das neue Eherecht für Großdeutschland.** 3. Aufl. 1943	2,15
5^{1}	**Erb- u. Rassenlehre.** In Vorbereitung.	
5^{2}	**Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches.** 4. Aufl. 1943	2,50
8^{1}	**Strafrecht.** **Allgemeiner Teil.** 9. Aufl. 1943	2,70
8^{2}	**Besonderer Teil.** 9. Aufl. 1943	3,40
8^{3}	**Wehrmachtstrafrecht.** 1. Aufl. 1943	2,80
10	**Jugendrecht.** In Vorbereitung.	
11	**Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege.** 2. Aufl. 1943	3,00
12^{1}	**Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht.** 4. Aufl. 1943	1,50
12^{2}	**Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht.** Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 2. Aufl. 1943 . . etwa	1,80
13^{1}	**Neues Staatsrecht I.** Der neue Staatsaufbau. 18. Aufl. 1943	3,00
13^{2}	**Neues Staatsrecht II.** Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 18. Aufl. 1943	2,40
13^{3}	**Deutsche Verfassungsgeschichte.** Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 5. Aufl. 1943	3,50
13^{4}	**Der Staatsaufbau d. Deutschen Reichs.** In systematischer Darstellung. (Neues Staatsrecht III.) 1. Aufl. 1943	3,60
14^{1}	**Verwaltungsrecht.** 7. Aufl. 1943	2,60
14^{2}	**Neues Gemeinderecht.** Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 9. Aufl. 1943	2,40
14^{3}	**Steuerrecht.** 6. Aufl. 1943	3,00
14^{4}	**Reichspolizeirecht.** 4. Aufl. 1943	2,80
14^{5}	**Neues Beamtenrecht für Großdeutschland.** 6. Aufl. 1942	2,40
14^{6}	**Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden.** 3. Aufl. 1943	2,80
14^{7}	**Gewerberecht.** 1. Aufl. 1943 . etwa	[redacted]
15^{1}	**Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Erscheint Winter 1943.	
15^{2}	**Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.** Erscheint Winter 1943.	
15^{3}	**Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung.** 3. Aufl. 1943 etwa	3,25
16^{1}	**Preisrecht und Preisordnung.** 2. Auflage. Erscheint Winter 1943.	
18^{1}	**Betriebswirtschaftslehre.** In Vorbereitung.	
18^{2}	**Einführung in die Buchhaltung.** Erscheint Herbst 1943.	
18^{3}	**Grundriß der Buchhaltungslehre.** 4. Aufl. 1943	2,10
18^{4}	**Bilanzrecht.** In Vorbereitung.	
18^{5}	**Grundriß der Kostenrechnung.** In Vorbereitung.	
19^{1}	**Arbeitsrecht I.** Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 4. Aufl. 1944	1,80
19^{2}	**Arbeitsrecht II.** Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9. Aufl. 1943	3,60
28^{1}	**Raumbild der Wirtschaft.** 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942	1,80
28^{2}	**Raumbild der Wirtschaft.** 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1944	2,80
32^{1}	**Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums.** 4. Aufl. 1944	1,50
32^{2}	**Deutsches Bauernrecht.** 5. Aufl. 1944	2,80
32^{3}	**Agrarpolitik.** 2. Aufl. 1944	2,40
35	**Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes.** 4. Aufl. 1943	1,00
40^{1}	**Die Reichsverteidigung (Wehrrecht).** 2. Aufl. 1943	2,10
40^{5}	**Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn.** (Siehe jetzt „Schaeffers Grundriß" Band 10).	

*** Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.**